

Bundeskanzleramt Ministerratspräsidium
Abteilung IV/4 Abteilung zur Koordinierung der
Gemeinschaftspolitiken

Land Kärnten Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Land Salzburg ..Autonome Region Friaul - Julisch Venetien
Land Tirol Region Veneto

Gemeinsames Operationelles Programm

im Rahmen von
INTERREG II

ÖSTERREICH - ITALIEN

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
Einleitung	3
Teil 1 - Beschreibung des Programmgebietes und Strategie	5
PRÄMISSE	6
1.1. Geographische Analyse	6
1.2. Demographische Aspekte	7
1.3. Ökonomische Strukturen	9
1.4. Der Arbeitsmarkt	11
1.5. Schwächen und Stärkenanalyse des Programmgebietes	12
1.5.1. Schwächen	12
1.5.2. Stärken	14
1.6. Strategie des Programmes	15
1.7. Ex-Post-Bewertung des operationellen Programmes INTERREG I	17
1.8. Umweltprofil	20
Teil 2 - Die Maßnahmen	24
2.1. Beschreibung	26
2.2. Ex-Ante-Bewertung	43
2.3. Finanztabellen	44
	(von 1-90)
Teil 3 - Durchführung des Programmes	45
3.1. Verwaltungsorganisation	
3.1.1. Verantwortliche Dienststellen	46
3.1.2. Strukturen der Zusammenarbeit	46
3.2. Zertifizierung der Ausgaben	48
3.3. Gebrauch von Art.9 der Mitteilung an die Mitgliedstaaten, INTERREG II-946	48
3.4. Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken	48
3.5. Information und Verbreitung	48
Teil 4 - Durchführung einer Intervention im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative	49
GEOGRAPHISCHE KARTE	

EINLEITUNG

Die Durchführung des Europäischen Binnenmarktes hat das Vorhandensein von Entwicklungsschwierigkeiten in den in Grenzgebieten liegenden Regionen der EG-Staaten, sowohl was die Mitgliedsstaaten als auch was die Drittländer anbelangt, aufgezeigt. Insbesondere wurde festgestellt, daß die Wirtschaftssysteme der Grenzregionen stark durch das Faktum der Grenze geprägt sind und daß die geographische Lage oft eine wirtschaftliche Isolierung von den wichtigsten Märkten auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene bewirkt. Aus diesem Grunde hat es die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als notwendig erachtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Grenzgebiete insbesondere durch konkrete Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen den Grenzregionen zu fördern und gleichzeitig auch möglichen negativen Auswirkungen der Abschaffung der Zollschranken vorzubeugen. Dazu hat sie 1990 eine Gemeinschaftsinitiative mit dem Namen INTERREG I verabschiedet.

Im Rahmen von INTERREG I verwirklichten die Region Venetien mit der Provinz Belluno, die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien mit der Provinz Udine und die Autonome Provinz Bozen-Südtirol von 1991-1993 erfolgreich ein eigenes Operationelles Programm

Aufgrund des positiven Ergebnisses der Gemeinschaftsinitiative INTERREG I und mit der Absicht, die erzielten Wirkungen zu ergänzen und auszubauen, aber vor allem auch, angesichts der in der Zwischenzeit erfolgten Erweiterung der Europäischen Union, hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Mitteilung Nr. 94/C 180/13 vom 01.07.94 eine neue Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung der Grenzgebiete und für die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für den Zeitraum 1994-1999 mit dem Namen INTERREG II verabschiedet, welche aufgrund der Mitteilung der Europäischen Kommission (GD XVI) vom 5. April 1995, auch für den neuen Mitgliedstaat Österreich Anwendung findet

Da Österreich seit 1. Januar 1995 Mitglied der Europäischen Union ist, sollen die vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß INTERREG-II parallel von qualifizierten und kompetenten Stellen auf beiden Seiten der Grenze ausgearbeitet und damit den wesentlichen Bedürfnissen der besonderen grenzüberschreitenden Situation gerecht werden

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union kann für die Beziehungen welche die EU zu den mittel- und osteuropäischen Ländern aufbauen muß, eine wichtige Gelegenheit sein, da das Grenzgebiet zwischen Italien und Österreich die natürliche Schnittstelle in Richtung Mittel- und Osteuropa darstellt. Die Grundbedingung, damit dieses Gebiet das Tor zum Osten Europas wird, ist jedoch, daß in seinem Inneren keine Ungleichgewichte oder sogar Bruchstellen vorhanden sind. Daher muß ein grenzüberschreitendes vernetztes Entwicklungsmodell ins Auge gefaßt werden, in dem die Städte, die Gebiete und die Wirtschaftssysteme rationell durch ein integriertes System von innovativen Informations- und Fachdienstleistungen miteinander verbunden werden. All dies verstärkt das Bedürfnis einer realen Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen auf möglichst vielen Ebenen

Auf italienischer Seite sind folgende NUTS III-Regionen vom INTERREG II-Programm Österreich - Italien erfaßt: Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol, die Provinz Belluno für die Region Venetien und die Provinz Udine für die Region Friaul-Julisch Venetien

Auf österreichischer Seite sind folgende NUTS III-Regionen erfaßt: Klagenfurt-Villach und Oberkärnten für das Land Kärnten; Osttirol, südliche Teile des Tiroles Ober- und Unterlandes und Innsbruck für das Land Tirol und die NUTS III-Region Pinzgau-Pongau für das Land Salzburg

Ziel der von den Grenzregionen ausgearbeiteten und im vorliegenden Programm enthaltenen Maßnahmen ist es, sowohl ihre wirtschaftliche Entwicklung als auch die Zusammenarbeit über die

Grenzen hinweg zu fördern und dadurch zur Lösung der durch die Grenzlage bedingten Probleme beizutragen.

Das vorliegende Dokument ist in drei Teile gegliedert

- Der erste Teil umfaßt eine Analyse der gegenwärtigen Situation und die anzuwendende Strategie;
 - Der zweite Teil umfaßt die Maßnahmen und die Finanzierungspläne;
 - Der dritte Teil umfaßt die Durchführungs-, Kontroll- und Bewertungsverfahren des Programmes.
-

TEIL 1

BESCHREIBUNG DES PROGRAMMGEBIETES UND STRATEGIE

Prämisse:

Die in der Folge angegebenen Daten beziehen sich für die italienische Seite auf die INTERREG-II-Gebiete. Da die Abgrenzung der INTERREG-Gebiete auf der österreichischen Seite vor allem in nicht zur Gänze mit den NUTS-III-Abgrenzungen übereinstimmen, beziehen sich die österr. Daten - (mit Ausnahme der Einwohner-/Flächendaten) - auf die gesamte Region, da für die INTERREG-Teilgebiete die entsprechenden sozioökonomischen Daten nicht verfügbar sind.

Geographisch liegen die von INTERREG II zugelassenen Grenzgebiete längs des Ostalpenkammes und umfassen die Gebiete der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, einen Teil der Region Venetien (Provinz Belluno), einen Teil der Region Friaul-Julisch Venetien (Provinz Udine), einen Teil des Landes Kärnten (Klagenfurt-Villach und Oberkärnten), einen Teil des Landes Tirol (Osttirol, südliche Teile des Tiroler Ober- und Unterlandes und Innsbruck) und einen Teil des Landes Salzburg mit der Region Pinzgau-Pongau, wobei die engere Grenzregion die Gemeinden des Nationalparks und die Nationalparkvorfeldregion erfaßt).

Die Grenze zwischen Italien und Österreich beträgt insgesamt ca. 430 km und betrifft die Grenze zwischen den österreichischen Ländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Friaul-Julisch-Venetien, Venetio und Südtirol. Die Gesamtfläche des von den Maßnahmen betroffenen Gebietes beträgt ca. 37.500 km², wovon ca. 16.000 km² auf der italienischen Seite und ca. 21.500 km² auf der österreichischen Seite liegen.

Alle Grenzgebiete weisen beachtliche landschaftliche und topographische Ähnlichkeiten auf. Auf dem ganzen Gebiet sind zahlreiche Nationalparks und Naturschutzgebiete zum Schutz der Umwelt errichtet worden.

Einige wasserreiche Flüsse durchqueren das Gebiet und tragen wesentlich zur Landschaftsgestaltung bei, die durch eine reiche Vegetation und Täler und Seen gekennzeichnet ist. Die Hauptflüsse sind auf italienischer Seite der Eisack, die Etsch, der Piave, der Cordovole und Tagliamento, die Drau, deren Wasserbecken grenzüberschreitend ist und auf österreichischem Gebiet die Gail, die Sill, der Inn und die Salzach.

Das Klima entspricht jenem der Berggebiete und des Alpenraumes, das beachtliche Unterschiede zwischen der Talsohle und den hohen Berggipfeln aufweist, wobei es in den niedrigen Lagen zu starken Regenfällen und in den Höhenlagen zu starken Schneefällen kommt. Die Wetterlage in den Grenzgebieten des Friauls wird durch Windströmungen aus der Adria beeinflusst und dadurch werden größere Niederschlagsmengen und raschere Schneeschmelzen verursacht. Durch die massiven Bergketten und das Zusammentreffen des Kontinental- und Mittelmeerklimas weist die italienische Seite eine starke Nebelbildung auf; während die nordlich-österreichische Seite vielfach unter starkem Föhnwind steht; zudem kommen große Gletscherflächen auf relativ geringer Höhe vor.

Die Provinz Belluno, die im äußersten Randgebiet im Norden der Region Venetien liegt, besteht aus 69 Gemeinden, die alle als Berggemeinden eingestuft sind; sie erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 3.678 km² und weist eine durchschnittliche Höhe von 1.276 M.ü.d.M. auf. Das Gebiet ist im Westen zwischen den Provinzen Trient und Bozen und im Osten zwischen den Provinzen Pordenone und Udine eingeklemmt und wird im Norden durch die Staatsgrenze zu Österreich abgegrenzt, wo es an das Land Tirol und, zu einem kleinen Teil, an das Land Kärnten stößt. Das gesamte Gebiet weist eine Landschaft und Umwelt von hohem Wert auf, die durch nationale und regionale Gesetzgebung geschützt ist. Vom räumlichen Gesichtspunkt ist die Situation jedoch sehr unterschiedlich. Es gibt Gebiete mit einer guten Schneelage, in der es eine alte Besiedlung gibt, und die deshalb die Grundvoraussetzungen für eine touristische Entwicklung aufweisen. Dann gibt es Gebiete, die besonders dicht besiedelt sind und die eine landschaftlich geprägte Struktur von beachtlicher Qualität aufweisen sowie Gebiete, die kaum Besiedlung oder touristische Infrastrukturen aufweisen und deren Ökosysteme der Flora, Fauna und Geologie unter Schutz stehen.

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol erstreckt sich über 7.400 km² und weist 116 Gemeinden auf. Sie liegt im äußersten Norden Italiens, wo sie auf innerstaatlicher Ebene an die Region Lombardei im Westen, die Provinz Trient im Süden und an die Region Veneto im Osten angrenzt. Die Außengrenze verläuft im Norden und Nordosten der Provinz und betrifft die Republik Österreich sowie die Helvetische Konföderation. Der weitaus längste Teil (310 km) erstreckt sich entlang des Landes Tirols, während die geographischen Berührungspunkte mit der Schweiz bzw. dem Kanton Graubünden eine vergleichsweise kurze Ausdehnung aufweisen (53 km). Es handelt sich um ein typisch alpines Gebiet, das von Transitachsen, darunter jener des Brenners, durchquert wird. Zudem ist der Anteil der oberen Höhenlagen an der Gesamtfläche sehr hoch, der nutzbare Raum ist knapp und die Landschaft ist durch eine große ökologische Sensibilität geprägt. Es gibt große National- und Naturparks, die sich in den Grenzgebieten auch über die Staatsgrenze hinaus erstrecken wie etwa der Rieserferner Naturpark im Pustertal. Die Besiedlungen sind in den Talsohlen konzentriert, erstrecken sich jedoch bis in eine große Höhenlage.

Die Provinz Udine umfaßt 137 Gemeinden und erstreckt sich über 4.893 km². 48 der Gemeinden liegen im Berggebiet (2.097 km²), 26 in der Hügelzone und 63 in der Ebene. Das engere Programmgebiet umfaßt 7 Gemeinden mit einer Oberfläche von 802 km², was 16% der Gesamtoberfläche der Provinz entspricht. Entlang der ca. 90 km langen Grenze erstreckt sich ein eindeutig alpin geprägtes Gebiet. Die Höhenlage nimmt zwar von Westen nach Osten stetig ab, aufgrund der morphologischen und klimatischen Faktoren kommt es jedoch zu einer Abfolge von deutlich unterschiedlichen Landschaftstypen, über Täler bis hin zu hochalpinen Bereichen, einschließlich Gletscher. Das gesamte Gebiet ist deshalb von hohem landschaftlichen Wert. Der regionale Raumordnungsplan sieht vier Naturparke vor, einer davon ist der Karnischen Alpen, welcher direkt den Gebirgszug an der Grenze umfaßt. Zudem sind einige Gebiete unter strenge Schutzbestimmungen gestellt.

Das Land Tirol erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 12.648 km² und hat 310 km Grenze mit Südtirol und 23 km Grenze mit Venetien. Tirol ist ein typisches Gebirgsland. Die Berge und die Höhenzüge gehören zu den bekanntesten Europas wie z.B. die Stubai- und die Otztaler Alpen. Gleich wie die anderen Berggebiete weist Tirol eine hohe ökologische Sensibilität auf. In der Nähe der Grenzen gibt es keine größeren Bestimmungszonen, sondern kleine und verstreute Siedlungen, wie es der geographischen und kulturellen Realität des Gebietes entspricht. Die wichtigsten Grenzübergänge sind der Brenner, der Reschenpaß und das Pustertal, die verkehrsmäßig stark belastet sind; diese führen durch die tägliche Verkehrsbefastung zu großen Umweltproblemen für das sensible Ökosystem.

Mit seiner Fläche von 5601 km² hat das Land Kärnten eine Grenzlänge von 106 km mit Friaul-Julisch-Venetien und von nur 4 km mit der Provinz Belluno. Längs dieser Grenze verläuft der südliche Teil der Alpen (karnische Seite). Die geomorphologischen Charakteristika ähneln jener des Landes Tirols.

Das Land Salzburg schließlich hat eine Gesamtoberfläche von 7.154,1 km² wovon 4.395 km² auf die NUTS III-Regionen Pinzgau-Pongau entfallen. Der engere Grenzraum hat eine Fläche von 2.265,7 km². Die Grenze mit Südtirol hat eine Länge von nur 17 km und ist von den Zillertaler Alpen gekennzeichnet (diese verlaufen auch in Tirol).

Im allgemeinen sind die von INTERREG II erfaßten Regionen von großen Ähnlichkeiten gekennzeichnet, die jedoch über die geographische und landschaftliche Dimension hinausgehen und sich auf alle sozioökonomischen Bereiche erstrecken.

1.2. Demographische Aspekte

Die Gesamtbevölkerung der betroffenen INTERREG II-Gebiete beläuft sich auf ca. 2,3 Mio Einwohner mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 48 Bewohnern/km². Die Verteilung der Bevölkerung war stets sowohl von den physischen und geographischen Charakteristika des Gebietes als auch von den historischen Gegebenheiten bedingt. Die Bevölkerungsdichte ist in jenen Gebieten weitaus höher in denen der Raum für produktive Ansiedlungen günstiger ist und sinkt in den rauheren und

ungastlichen Gebieten, die sich im allgemeinen entlang der Grenzlinie befinden, deutlich auf zwischen 22 und 25 Bewohner/km².

Im allgemeinen kann eine Konzentrierung der Bevölkerung entlang der Transitstrecken und in jenen Gebieten festgestellt werden die Verkehrsknotenpunkte enthalten, während in den Grenzgebieten, die von großen Höhenunterschieden und naturbelassenem, unwegsamem Gelände gekennzeichnet sind, die Besiedlung sehr dünn ist und nur aus kleinen Siedlungen besteht.

Am Beginn der 80er Jahre war die Bevölkerungsentwicklung eindeutig, wenn auch unregelmäßig, rückläufig; dies war auf den Geburtenrückgang und auf Wanderungsbewegungen zurückzuführen. Besonders stark waren die Wanderungsströme von den Grenzgebieten hin zu Gebieten, die von einer höheren Produktivität gekennzeichnet sind. Das ist ein eindeutiges Symptom für die Strukturschwäche der Grenzgebiete. Wenn sich die Bevölkerung auch in einigen Regionen stabilisiert hat, so kommt jetzt als negativer Aspekt die zunehmende Überalterung der Bevölkerung, die zu einem langsamen, aber stetigen Abbau der Arbeitskräfte führt.

All diese Faktoren zeigen auf, daß die Besiedlung in Berggebieten einen hohen Preis hat, welcher nicht immer von den Dienstleistungen und von den im Gebiet vorhandenen Möglichkeiten aufgewogen wird.

Die Provinz Belluno mit ihren 212.000 Einwohnern ist die am wenigsten besiedelte Provinz der Region Venetien. Dies beweist eindeutig die Bevölkerungsdichte, die 57,7 Einwohner/km² beträgt und damit weit unter der regionalen (237,6) liegt; dies wird durch die besondere geographische Konfiguration und die objektiven Schwierigkeiten für die lokale Bevölkerung, verursacht.

Die Autonome Provinz Bozen hat ca. 441.000 Einwohner und wies in den 80er Jahren einen deutlichen negativen Wanderungssaldo und eine sinkende Geburtenrate auf. Erst in der zweiten Hälfte der 80er Jahre hat sich der Geburtenüberschuß stabilisiert und der Wanderungssaldo ist wieder in den positiven Bereich gerückt. Die durchschnittliche jährliche Veränderung der Südtiroler Wohnbevölkerung zwischen 1981 und 1991 belief sich auf ungefähr 0,23%. Was die landesinternen Migrationsströme betrifft, ist die Abwanderung in den peripheren und grenznahen Gebieten hervorzuheben. Dies ist ein eindeutiges Symptom für die Strukturschwäche dieser Gebiete (so hat etwa das Wipptal 1993 einen Wanderungssaldo von -1,6% aufzuweisen).

Die Wohnbevölkerung der sieben Grenzgemeinden der Provinz Udine beträgt über 18 000 Einwohner, die in einer beträchtlichen Anzahl kleiner und kleinster Zentren leben, die weit verstreut sind (Durchschnittsgröße einige 100 Bewohner). Sie konzentrieren sich insbesondere auf die Täler, wo die klimatischen und geomorphologischen Bedingungen der Besiedlung entgegenkommen. Seit den 50er Jahren ist die Bevölkerungsentwicklung stark negativ; diese Tendenz setzt sich auch heutzutage noch fort. So ist für den Zeitraum 1981-1991 ein negativer Saldo von 6,28% für die sieben Grenzgemeinden aufzuweisen, wenn dies auch niedriger ist als in den vorhergehenden Jahrzehnten (die Gesamtbevölkerung in der Provinz wies für den gleichen Zeitraum einen Saldo von -1,37% auf). Wenn in den vergangenen Jahrzehnten diese Entwicklung vor allem durch Auswanderungsphänomene hervorgerufen wurde, so sind es heute vor allem die negativen natürlichen Entwicklungen, welche durch eine Überalterung der Bevölkerung und einen Geburtenrückgang hervorgerufen werden.

Das Land Tirol hat eine Bevölkerung von 631.410 Bewohnern und eine durchschnittliche Dichte von 50 Personen/km², die jedoch in den Grenzgebieten deutlich abnimmt (24 bis 25 Einwohner/km²). Der durchschnittliche Wanderungssaldo von +2,5%, ist jedoch von Region zu Region äußerst unterschiedlich. So erreicht er im nördlichen Wipptal sogar -31,45% und in Osttirol -4,3%. Diese stark negativen Wanderungssalden sind vor allem auf eine zunehmende Schwächung der regionalen Wirtschaftsstrukturen zurückzuführen und auf eine starke Krise des Arbeitsmarktes.

Das Programmgebiet des Landes Kärnten hat eine Gesamtbevölkerung von 360.572 Einwohner und eine durchschnittliche Dichte von 56 Einwohner/km². Vor allem die Bezirke Hermagor und Spittal/Drava sind von einer starken Wanderungsbewegung gekennzeichnet, die durch einen Mangel an stabilen Arbeitsplätzen vor Ort und durch einen hohen Anteil von saisonalen Arbeitsplätzen im Tourismus

hervorgehoben wird. Innerhalb des INTERREG-Gebietes ist der Wanderungssaldo in den Bezirken unterschiedlich, allerdings überwiegend stark negativ, einzig die Zentralbezirke Villach und Klagenfurt haben positive Wanderungsbewegungen. Ganz Kärnten hat ca. 18.000 Pendler außerhalb der Landesgrenzen sowie ca. 5000 Pendler innerhalb der Landesgrenzen aufzuweisen. Der Wanderungssaldo ist dadurch negativ beeinflusst.

Das Land Salzburg hat eine Bevölkerung von 482.365 Einwohnern und eine Dichte von 75,3 EW/km². Auf die NUTS III-Region Pinzgau-Pongau entfallen 149.845 Einwohner mit einer Dichte von 34 EW/km². Der Wanderungssaldo in der engeren Grenzregion ist -2,5% für den Zeitraum 1971-1991. Diese Region ist durch einen ziemlich starren Arbeitsmarkt gekennzeichnet, durch einen hohen Anteil von Pendlern und Schwierigkeiten im täglichen Verkehr.

1.3. Ökonomische Strukturen

Gemeinsamkeiten, insbesondere die hohe ökologische Sensibilität und die geomorphologischen Strukturen, haben die Entwicklung der Wirtschaft und die produktive Struktur der beteiligten Regionen beeinflusst.

Das von INTERREG II erfaßte Gebiet ist geprägt von Gebirgszügen, Schwierigkeiten der Kommunikation und sehr harten klimatischen Bedingungen. All diese Faktoren haben dazu geführt, daß sich die industriellen und produktiven Tätigkeiten in den Tallagen und in der Ebene entwickelt haben, welche von den Grenzgebieten entfernt liegen und daß kleine und mittlere Unternehmen für die Wirtschaftsstruktur typisch sind. In den Berggebieten mit mittlerer Höhenlage, wo die klimatischen Bedingungen ein gutes Pflanzenwachstum zulassen, überwiegen die ländlichen und handwerklichen Tätigkeiten mit geringem Produktionsumfang, jedoch von oft beträchtlicher Qualität.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Belluno ist wesentlich durch das Straßen- und Eisenbahnnetz geprägt, das, auch wenn es sich in einer Modernisierungsphase befindet, im Augenblick keine raschen Verbindungen mit den angrenzenden Gebieten zuläßt, vor allem was die westliche Seite anbelangt. Es gibt auch aufgrund der topographischen Situation keine direkte Verbindung mit den angrenzenden österreichischen Regionen. Die industriellen Tätigkeiten sind vor allem im Val Beluna und in dem mittleren Teil der Provinz anzutreffen und sind vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen geprägt. Nur die Brillenherstellungsindustrie ist bis zum Cadore verbreitet und bietet Arbeitsplätze für den Großteil der Bevölkerung. Andere typische Bereiche sind jene der Möbelindustrie, die vor allem um Coruna herum verbreitet ist, jene der Schuhindustrie und jene der Keramikindustrie im Val Beluna. Die geographische Charaktersatz beeinflussen auch die landwirtschaftliche Tätigkeit negativ: das landwirtschaftliche Einkommen pro Beschäftigten im Bellunesischen ist deshalb sehr niedrig (50% des Gemeinschaftsdurchschnittes und 40% des regionalen Durchschnittes). Dies ist auf die schwierigen klimatischen Bedingungen zurückzuführen, welche die Wachstumsperiode der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturen einschränkt sowie das Vorhandensein von starken Hanglagen, die keinen rationalen Einsatz von herkömmlichen technischen Mitteln erlauben, sondern nur von kostspieligen Maschinen.

In der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol ist der produktive Bereich von großer Bedeutung. Er ist von kleinen Handwerksbetrieben geprägt, die 17% der aktiven Bevölkerung beschäftigen und die in kapillarer Weise über das Territorium verteilt sind. Die Industrie ist im nationalen Vergleich eher schwach ausgeprägt. Es muß zudem hervorgehoben werden, daß sich der wirtschaftliche Fortschritt nicht gleichmäßig auf das Landesgebiet ausgewirkt hat. Es besteht ein deutliches Gefälle zwischen den urbanen Zentren und den ländlichen Gebieten, welches sich in den grenznahen Gebieten noch verstärkt. Auch wenn die Provinz in den letzten Jahren eine positive wirtschaftliche Entwicklung erfahren hat, so ist sie doch von einem hohen Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten gekennzeichnet. Aufgrund der landwirtschaftlichen und topographischen Gegebenheiten ist diese in den grenznahen Gebieten besonders ausgeprägt und der deutlichste Ausdruck für die ungünstige Entwicklungssituation dieser Gebiete. Die überwiegende Mehrheit der in Südtirol tätigen Betriebe zählt zu den kleinen und kleinsten

Unternehmen. Von den insgesamt 34.786 Firmen, die Ende 1993 im Register der Handelskammer Bozen eingetragen waren, sind ca. 36% Handwerksbetriebe mit einer durchschnittlichen Beschäftigung von 2,8 Personen; 75% dieser Unternehmen sind dem produzierenden Gewerbe und 25% dem Dienstleistungsbereich zuzuordnen. In der Landwirtschaft werden von insgesamt 27.435 Betrieben an die 60% als Neben- und Zuerwerb geführt. Lediglich 35% gehören zu den Vollerwerbsbetrieben. Was die Verkehrsbedingungen anbelangt, so wird Südtirol von der Brennerachse durchquert, welche als Nord-Süd-Verbindung von europäischer Bedeutung ist. Das lokale Verkehrsnetz ist gut ausgebildet.

Auch die wirtschaftliche Struktur des Grenzgebietes der Provinz Udine ist sehr schwach ausgeprägt, da sich die Probleme von Rand- und Berggebieten deutlich auswirken. Das Kommunikationsnetz, wenn es auch gut ausgebildet und kapillar ist, beschränkt die Transitpunkte zwischen den beiden Staaten auf die am leichtesten befahrbaren Pässe, da die Grenze mit dem Kamm der Karnischen Alpen zusammenfällt. Auch ist das traditionelle wirtschaftliche System, das auf der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Viehwirtschaft und auf dem kleinen Handwerk aufbaut, heute sehr zurückgegangen, in einigen Gebieten sogar ganz verschwunden. Die Landwirtschaft ist heutzutage vor allem für eigenen Bedarf und zur Ergänzung des familiären Einkommens bestimmt, sodaß der Vollerwerb eine Randerscheinung ist. Der Viehbestand ist stark zurückgegangen, nur die Forstwirtschaft hat nach wie vor eine gewisse Bedeutung. Auch das kleine Handwerk ist stark in die Krise geraten, sei es einmal durch den Konkurrenzdruck der industriellen Fertigung als auch durch den kontinuierlichen Rückgang der lokal ansässigen Bevölkerung, sodaß der lokale Verbrauch kontinuierlich abnimmt. Die industriellen Aktivitäten haben sich nur begrenzt entwickelt und haben sich vor allem auf einige wenige Talsohlen beschränkt, die in der Nähe der friulanischen Ebene gelegen sind. Ansonsten kann nur die Gemeinde von Tarvis industrielle Aktivitäten eines gewissen Umfanges aufweisen (Mechanik). Die Handels- und Dienstleistungsaktivitäten sind insgesamt eine lokal nicht zu vernachlässigende Ressource, vor allem in jenen Tälern, die von den wichtigsten Verkehrsrouten durchquert werden. Die Achse Canale del Ferro-Val Canale hat aus ihrer Grenzlage Vorteile ziehen können, vor allem was die Handels-, Zoll- und Transportaktivitäten anbelangt. In anderen Gebieten sind die Handels- und Dienstleistungstätigkeiten jedoch vor allem auf die lokale Bevölkerung ausgerichtet und haben deshalb keine strategische, sondern nur eine unbedeutende Rolle.

Das Land Tirol weist eine Beschäftigung von 66,9% (179.310 Personen) auf. Auch die landwirtschaftliche Tätigkeit ist noch sehr stark verankert; 9,4% im Wipptal und 18% in Osttirol verleihen dem landwirtschaftlichen Sektor eine bedeutende Rolle. Die anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten sind das Handwerk mit 29%, die Industrie mit 19,6%, der Handel 18,8% und selbstverständlich der Tourismus mit 19%. Weitere Aktivitäten betreffen den Bank- und Versicherungssektor (9,4%) und den Verkehrssektor (9%). Die lokale Wirtschaft ist vom Vorhandensein von kleinen und mittleren Unternehmen gekennzeichnet, die eine Durchschnittsgröße von 1 bis 3 Beschäftigten aufweisen. Was die Verbindungswege und Strukturen in Tirol anbelangt, so ist es wie alle alpinen Regionen von einem hohen Durchgangsverkehr gekennzeichnet und deshalb ökologisch sehr gefährdet. Die Nord-Süd-Achse zwischen Deutschland und Italien und die Ost-West-Achse zwischen Schweiz und Wien sind dabei von herausragender Bedeutung.

Das Land Kärnten hat eine aktive Bevölkerung von 247.350 Personen (68,6%). Die Landwirtschaft ist nach wie vor ein sehr wichtiger Bereich, auch wenn die Zahl der Vollerwerbsbauern langsam zurückgeht (ca. 25%) und langsam von den Nebenerwerbsbauern überholt wird (im Bezirk Hemagor fast 77%). Das größte Problem in der Landwirtschaft ist die Vermarktung und der Erwerb von neuen Marktanteilen. In Nordkärnten ist die wirtschaftliche Tätigkeit vor allem an die Holzverarbeitung geknüpft, dort befinden sich auch die größten Sägewerke der Region. Der Export des verarbeiteten Holzes geschieht vor allem nach Italien (60% der gesamtösterreichischen und ca. 90% der Kärntner Produktion werden nach Italien exportiert). Diese Situation bringt mit sich, daß der Holzmarkt sehr sensibel auf die negative Konjunktur reagiert, sei es was die Veränderungen der Preise des verarbeiteten Holzes als auch die häufigen Schwankungen der Lira anbelangt. Auch hier ist die wirtschaftliche Struktur vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen gekennzeichnet, die stark handwerklich geprägt sind und die vor allem für den lokalen Markt arbeiten. Die einzige Industriezone von Bedeutung ist in der Gemeinde Arnoldstein an der Grenze zu Friaul-Julisch Venetien, die jedoch stark unter den strukturellen Änderungen leidet. Eigens erwähnt werden soll die Verkehrssituation, die durch eine

Schnittstelle zweier Transitrouten (Nord-Süd-Tauernstrecke und Ost-Süd mit dem Grenzübergang Arnoldstein) geprägt ist und die deshalb für den wirtschaftlichen und touristischen Benutzer sehr attraktiv sind. Die dadurch auftretenden Umweltbelastungen sind lokal bedeutsam. Die Anbindung zur Nachbarregion Friaul-Julisch Venetien erfolgt über zwei internationale Grenzübergänge.

Das Land Salzburg hat eine aktive Bevölkerung von 213.680 Personen, wovon 53.756 auf die NUTS III-Region Pinzgau-Pongau entfallen. Die engere Grenzregion leidet unter einer starken strukturellen Schwäche, die von einer eingeleisigen und unflexiblen Arbeitsmarktstruktur herrührt. Wie auch bei den anderen alpinen Regionen, zählen zu den wichtigsten Aktivitäten das Handwerk, die Landwirtschaft (30%) sowie der Tourismus, der das Zugpferd der Wirtschaft darstellt, auch wenn er eine saisonale Beschäftigungsstruktur mit sich bringt. Die Industrie ist von kleinem Ausmaß und vor allem im Bereich Holzverarbeitung und Textil tätig; sie hat in den letzten Jahren stetig an Arbeitsplätzen verloren.

Der Sektor Tourismus muß eigens erwähnt werden.

Die bedeutenden natürlichen und historisch-kulturellen Ressourcen des gesamten Grenzgebietes haben dazu geführt, daß es ein Gebiet mit starker touristischer Nachfrage ist, auch wenn sich diese von Gebiet zu Gebiet unterscheidet. Die Nachfrage nach dem "Berg" ist in den letzten Jahren kräftig angestiegen, bedingt auch durch die nicht mehr so große Attraktivität der Adria. Deshalb verbringen immer mehr Menschen kürzere oder längere Zeiten in den Alpen, die ihnen vor allem Ruhe und wunderschöne Landschaften anbieten können, aber auch Wander- und Klettermöglichkeiten und auch Freizeitaktivitäten.

Deshalb sind im ganzen Programmgebiet starke touristische Ströme zu verzeichnen, die sich vor allem auf die Winterzeit und auf die wichtigsten Sommermonate konzentrieren. Zudem ist an den Wochenenden mit zusätzlichem touristischen Druck durch Tagesausflüge zu rechnen. Die Entwicklung des touristischen Sektors hat jedoch nicht das ganze Gebiet in gleicher Weise erfaßt, sondern hat sich öfters nur auf die bereits traditionellen touristischen Attraktionspunkte beschränkt, die bereits einen relativ hohen Grad an touristischer Infrastrukturiierung aufweisen.

Deshalb stellt die Entwicklung eines breit angelegten touristischen Systems, das auf der Aufwertung der natürlichen, kulturellen und historischen lokalen Ressourcen aufbaut und nicht nur auf dem Vorhandensein von Aufstiegsanlagen, ein in seiner Gesamtheit noch zu erreichendes Ziel dar. Dies ist sowohl im Interesse der lokalen Bevölkerung als auch der öffentlichen Verwaltung.

1.4. Der Arbeitsmarkt

Schließlich ist noch auf einige Spannungen im Arbeitsmarktbereich hinzuweisen, die sich trotz der allgemein zufriedenstellenden Lage vor allem in der Provinz Belluno (6,95%) und in der Provinz Udine (9%) ergeben. Nur in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (3,2%) hebt sich die Arbeitslosenanzahl positiv von jenen auf nationalen Niveau ab. In den anderen beiden Provinzen jedoch sind die Arbeitsplätze im Industriesektor sehr wenige, während im Bereich des Handels die Situation etwas besser ist. Zusätzlich gilt es zu erwähnen, daß der Anteil der saisonal Beschäftigten sehr hoch ist, was vor allem auf den starken Anteil der Tourismusbranche und anderen Aktivitäten mit saisonalem Profil zurückzuführen ist.

Das Land Tirol ist durch eine global zufriedenstellende Beschäftigungssituation gekennzeichnet; mit 5,6% Arbeitslosigkeit liegt es unter dem österreichischen Durchschnitt. Charakteristisch sind die etwas starre Wirtschaftsstruktur und die kleinen und mittleren Unternehmen.

Das Land Kärnten weist eine Arbeitslosigkeit von 7,6% auf und liegt damit am obersten Ende des österreichischen Durchschnittes. Dies ergibt sich vor allem aus der stark saisonal ausgerichteten Struktur des Wirtschaftssektors Tourismus sowie aus der allgemeinen Randlage im Süden Österreichs.

Der engere Grenzraum des Landes Salzburg hat einen relativ hohen Anteil an Arbeitslosigkeit (10%) aufzuweisen, da es unter chronischen Strukturmängeln leidet. In der Landwirtschaft sind bis zu 30% beschäftigt. Die herausstechendsten Mängel sind eine einseitige Wirtschaftsstruktur mit einem hohen Anteil an Fremdenverkehrs- und Bauwirtschaftsarbeitsplätzen, ein hoher Anteil an Pendlern und die großräumige verkehrsmäßige Ungunslage.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Regionen eine langsame Umwandlung durchmacht, die zu folgenden Änderungen geführt hat:

- die industriellen Aktivitäten haben sich etwas reduziert einhergehend mit einem Abbau von Beschäftigten;
- die schwierigen Bedingungen, unter denen die Landwirtschaft arbeiten muß, machen Zusatzerwerbsquellen notwendig;
- in den letzten Jahren hat es eine Zunahme im Handelssektor und im Dienstleistungsbereich gegeben, die vor allem entlang der wichtigen Transitachsen festzustellen sind;
- der Tourismus hat, außerhalb von den traditionellen touristischen Anziehungspunkten, die nach wie vor eine starke positive Entwicklung aufweisen, die erhofften Entwicklungsniveaus vor allem in den Randgebieten nicht erreicht, die jedoch eine ebensolche touristische Anziehungskraft besitzen.

1.5. Schwächen und Stärkenanalyse des Programmgebietes

1.5.1 Schwächen

Die Hauptschwächen der vom vorliegenden INTERREG II-Programm erfaßten Gebiete können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Sinkende Bevölkerungsdichte und Entvölkerungstendenzen, vor allem in den kleineren und weniger gut infrastrukturierten Gemeinden.
- Sehr beschränkte Nutzung des Wirtschaftsraumes sowohl für industrielle als auch für wirtschaftliche und Wohnbauzwecke aufgrund der topographischen und klimatischen Situation des Gebietes: Erhöhte seismische Gefahr, hydrogeologische Zerrüttung, hohe Nebel- und Niederschlagsmengen, Verschiebung der Vegetationsgrenze im Vergleich zum restlichen Alpenraum, usw.
- Schwache des Wirtschaftsgefüges, das sich vor allem aus Klein- und Kleinstbetrieben zusammensetzt, die kaum Aussichten auf Fremdfinanzierung und nur beschränkte Mittel für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten haben. Solche negativen Faktoren verursachen Schwierigkeiten im Wettbewerb mit anderen außerregionalen Märkten.
- Unzureichende Entwicklung des Dienstleistungsnetzes für Betriebe und des intersektoralen Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Produktionstätigkeiten
- Strukturelle Nachteile in der Landwirtschaft und niedriges Einkommen aufgrund der geographischen Gegebenheiten in diesem Sektor, die es den landwirtschaftlichen Betrieben unmöglich machen, sich selbständig den Umstellungsanforderungen der neuen EU-Politik anzupassen.
- Beschäftigungskrise und hoher saisonaler Beschäftigungsanteil, besonders im Bereich Tourismus. Die starke saisonale Beschäftigungslage bringt auch Probleme bei der Qualifizierung des Personals mit sich. Die saisonbedingten Fluktuationen beim Personal mindern das Interesse der Betriebe an internen Weiterbildungsmaßnahmen, da immer mit einer baldigen "Abwanderung" gerechnet werden muß.

- Die Berufsausbildung ist weder auf die technische Entwicklung noch auf die veränderte Nachfrage des Arbeitsmarktes abgestimmt. Es fehlen teilweise Ausbildungs- und universitäre Einrichtungen, die unter anderem für die Diffusion von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen zuständig sind.
- Defizite im Bereich der modernen Dienstleistungen. Die geringe Industriedichte, die Unterausstattung mit produktionsnahen Dienstleistungen und das teilweise nicht im Land gebundene "Gründerpotential" (Absolventen von Hochschulen oder Universitäten) behindern eine endogene Gründungstätigkeit.
- Die nicht optimale Nutzung der touristischen Sehenswürdigkeiten. Der Tourismusstrom beschränkt sich nur auf gewisse Zeiträume im Jahr und dann nur auf die Gebiete, die in touristischer Hinsicht bereits entwickelt sind.
- Hohe ökologische Sensibilität und Probleme im Umwelt- und Landschaftsschutz, die durch die Luftverschmutzung in Gebieten mit beträchtlichem Durchzugsverkehr, durch hydrologische Zerrüttung in einigen Gebieten und auch durch landwirtschaftliche Monokulturen immer stärker werden.
- Verfallsrisiko, das vor allem in einigen Gebieten durch das fortschreitende Verlassen von einigen wichtigen Einrichtungen und Infrastrukturen ausgelöst wird (aufgelassene oder nie fertiggestellte Zollinfrastrukturen, das Verlassen von militärischen Standorten und Einrichtungen, Auflassung von alten Eisenbahnlagen usw.).
- Umfassende Veränderungen der politisch-institutionellen Ordnung während der letzten Jahre und die Veränderung der Grenzbeziehungen zwischen Italien und Österreich in Folge des EU-Beitritts. Die unmittelbaren Folgen davon sind die Auflassung, der Personalabbau oder die Umstellung einiger Tätigkeiten im Zoll- und Grenzbereich wie die der Speditionen oder der Autotransportdienstleistungen, denen durch einen bereits schwachen sozio-ökonomischen Kontext eine viel stärkere, negative Bedeutung zukommt.
- Schwach ausgeprägte grenzüberschreitende Zusammenarbeit und dadurch wirtschaftliche Isolierung der Grenzräume.
- Unzureichende Straßen- und Eisenbahnnetze in der Provinz Belluno.

1.5.2. Stärken

Im Gegensatz dazu weist das Gebiet auch beachtliche Stärken auf, die wie folgt zusammengefaßt werden können:

- Ausreichende Differenzierung im Wirtschaftsgefüge. Im Fördergebiet gibt es im wesentlichen keine wirtschaftliche Monokultur; neben der Landwirtschaft gibt es ein kapillar gestreutes Handwerk, zahlreiche Fremdenverkehrsbetriebe und einen lokalen Einzelhandel. Diese Differenzierung ist wichtig, weil sie die Voraussetzung für eine Entwicklung darstellt, die auf mehreren Säulen aufbauen kann.
- Entwicklungsfähiges Unternehmerpotential, das sich durch Produktions- und Handelstätigkeiten, in einem größeren Rahmen bis hin zur Integration mit der europäischen Wirtschaft entwickeln kann. Dieses Potential wird einen fruchtbareren Boden finden, wenn es durch eine enge Zusammenarbeit mit der Union und den Maßnahmen und Dienstleistungen des INTERREG II-Programms unterstützt wird.
- Günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des Tourismus, wobei es nicht nur um Naturerlebnisse geht, sondern auch das künstlerische, historische und das kulturelle Interesse geweckt werden kann.
- Die Fähigkeiten der Landwirte, die durch einen vergleichsweise hohen Identifikations- und Motivationsgrad gekennzeichnet sind und auch unter schwierigen Bedingungen an ihrem Beruf festhalten. Die nachwachsende Generation von Jungbauern verfügt in einem weit höheren Ausmaß über eine geeignete berufliche Ausbildung und ist dadurch auch darauf vorbereitet, sich mit neuen Ideen und Erwerbsmöglichkeiten auseinanderzusetzen.
- Hohe Ausbildungsberetschaft. Das allgemeine Bildungsniveau ist in den letzten 10 bis 15 Jahren deutlich angestiegen. Besonders bei den Jugendlichen wird der Wunsch nach einer höheren Schulbildung immer stärker sichtbar. Auch im außerschulischen Bereich stoßen Aus- und Weiterbildungsinitiativen stets auf ein reges Interesse.
- Weitgehend inaktive Umwelt. Wenngleich die topographischen Charakteristika des Fördergebietes einige nicht unerhebliche Problemlagen in wirtschaftlicher Hinsicht mit sich bringen, bleiben sie nach wie vor mit dem erfreulichen Zustand der lokalen Umwelt verbunden. Die Erhaltung der Umwelt darf im Zuge der Entwicklungsanstrengungen nicht als Hindernis, sondern vielmehr als Herausforderung verstanden werden, die von den positiven Effekten auf die Lebensqualität einmal abgesehen, auch ökonomische Potentiale enthält.
- Sprachkenntnisse. Die teilweise gegebene Mehrsprachigkeit der Gebiete ermöglicht die Entwicklung guter nachbarschaftlicher Beziehungen, Zusammenarbeit und Austausch, und stellt auch die Ausgangsbasis für die Lösung von Problemen dar, die sich aus unterschiedlichen institutionellen Rahmen ergeben.

1.6. Strategie des Programmes

In den letzten Jahren hat sich die Bereitschaft und der Wunsch nach Zusammenarbeit zwischen den Grenzgebieten in signifikanter Weise verstärkt. Diese Tendenz ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Folgen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung nicht an den Grenzen halt machen, sondern weit darüber hinausgehen. Neben den konkreten Interessen spielen jedoch auch historisch-kulturelle Gemeinsamkeiten eine wichtige Rolle als treibende Kraft im Integrationsprozeß. Die geschichtlichen und geographischen Entwicklungen haben es jedoch nicht erlaubt, daß sich eine echte wirtschaftliche Verflechtung auf regionalem Niveau verwirklicht hat. In diesem Zusammenhang muß auch die Teilnahme der betroffenen Regionen an den Arbeiten der Arbeitsgemeinschaften ARGE ALP und ALPEN ADRIA erwähnt werden.

Deshalb kann die Beteiligung an der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II als eine echte Herausforderung für den gesamten zentralen Alpenbogen angesehen werden.

Nur mit einer grenzüberschreitenden interregionalen, intersektoralen und interinstitutionellen Arbeitsweise, hat die Zusammenarbeit eine Erfolgchance. Dieses Programm muß dafür die Grundvoraussetzungen schaffen, in dem es einen konkreten Beitrag zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit den benachbarten Regionen jenseits der Grenzen und zur sozioökonomischen Gesamtentwicklung der Grenzregionen leistet. Für die beteiligten italienischen Regionen wird es dabei auch auf den bereits im Rahmen von INTERREG I erzielten Resultaten aufbauen.

Um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf möglichst viele Bereiche auszudehnen und zu vermeiden, daß es sich um eine oberflächliche Zusammenarbeit ohne konkrete Resultate handelt, wird ein bottom up-Ansatz bevorzugt, das heißt ein Ansatz, der sich von unten nach oben entwickelt, wobei die konkreten Bedürfnisse und Anliegen der Basis erfaßt werden. Das bringt mit sich, daß die konkreten Vorschläge für die einzelnen Maßnahmen direkt bei den betroffenen lokalen Vertretern und Interessenten erhoben wurden.

Dank dieser Vorgangsweise wurden drei wesentliche Vorteile erzielt:

- eine Programmstruktur, die den Bedürfnissen angepaßt und möglichst nah dem zu lösenden Problem ist;
- ein hoher Identifizierungsgrad, der an der Umsetzung beteiligten Bevölkerung;
- die Verwirklichung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Anfang an, die in der Durchführungsphase stabilisiert und intensiviert wird

Zudem wird im Rahmen dieses Programmes versucht werden, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Kanton Unterengadin/Graubünden in der Schweiz auszubauen. Italien hat hierzu das Außengrenzprogramm mit der Schweiz erstellt.

Auf der Ebene der Schwerpunkte können folgende Zielsetzungen hervorgehoben werden:

Priorität 1: Intensivierung der gegenseitigen Kenntnisse

- Gemeinsame Aufwertung und Entwicklung der historischen und kulturellen Ressourcen, die grenzüberschreitenden Charakter aufweisen;
- Stärkung stabiler Zusammenarbeitsmöglichkeiten, damit Unkenntnis und Hindernisse durch Erfahrungsaustausch abgebaut werden;
- Stärkung der gegenseitigen Kenntnisse.
- Überwindung der Hindernisse, die durch zwei verschiedene Sprachen und Rechtsordnungen entstehen.

Priorität 2: Aufwertung und Schutz der natürlichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen

- Erhalt der alpinen Ökosysteme und der Anziehungskraft der Landschaft, einschließlich der alpinen Kulturlandschaft; insbesondere in den Natur- und Nationalparks;
- gemeinsame Entwicklung und Schutz der natürlichen, land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen;

- gemeinsame Raumplanung durch das Herausarbeiten von Lösungen für gemeinsame Probleme und die Ausarbeitung von gemeinsamen Strategien in den Grenzgebieten;
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Land- und Forstwirtschaftsbereich durch Wissenstransfer und die gemeinsame Erarbeitung von passenderen Bewirtschaftungsmethoden und Produkten sowie die Entwicklung von grenzüberschreitenden gemeinsamen Marketing- und Verkaufsstrategien.

Priorität 3: Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung

- Aufwertung und Diversifizierung der touristischen Ressourcen;
Schaffung neuer grenzüberschreitender Strategien und touristischer Produkte;
- Förderung günstiger Rahmenbedingungen für die Unternehmen durch eine Stärkung der Dienstleistungen und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen;
- Lösung der Beschäftigungsproblematiken, die durch die veränderten Rahmenbedingungen entstanden sind.
- Aufwertung des Humankapitals durch eine grenzüberschreitende Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen.

L7 Ex-Post-Bewertung des operationellen Programmes
INTERREG I

Das mit Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften C(91) 3094 vom 18. Dezember 1991 genehmigte Operationelle Programm hat den drei beteiligten Verwaltungen insgesamt einen Gemeinschaftsbeitrag von 4,2 MECU zugewiesen, davon 3,2 MECU im Rahmen des EFRE und 1 MECU im Rahmen des EAGFL (nur Autonome Provinz Bozen).

Im Rahmen des nationalen Gesamtprogrammes haben die drei von INTERREG I betroffenen Verwaltungen ihre jeweiligen Unterprogramme durchgeführt, die folgendermaßen zusammengefaßt werden können:

SCHWERPUNKTE	MASSNAHMEN		
	AUTONOME PROVINZ BOZEN	REGION FRIAUL JULISCH- VENETIEN	REGION VENETTIEN
UMWELTBEWUSSTSEIN	Säuberung der Drau		
FÖRDERUNG DES TOURISMUS	Urlaub am Bauernhof	Erhaltung und Anpassung der Schutzhütten und der Biwake	Anpassung der Schutzhütten
	Tourismus in den Berggebieten	Erhaltung von Wegen	Erhaltung von Wegen
		Werbung und Veröffentlichungen	Informatisierung und Werbung und Veröffentlichungen
		Vorbeugung und Bergrettung	Vorbeugung und Bergrettung
		Maßnahmen zur Verwirklichung von Alpinparks	Förderung von Naturparks und Schutzgebieten
Dienstleistungen Kfz-Transport	Zollstation Freienfeld		
Entwicklung der Landwirtschaft	Förderung der Äpfel		
	Förderung von d.o.c. Weinen		
Berufsausbildung	Europäische Akademie Bozen		

Der vergleichende Überblick zeigt, daß die Regionen Veneto und Friaul-Julisch Venetien Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes Tourismus gesetzt haben, um dadurch bessere Bedingungen für eine verbesserte Nutzung des alpinen Raumes in grenznahen Gebieten zu schaffen. Die verwirklichte Maßnahmen haben zu einer Aufwertung der landschaftlichen und natürlichen Ressourcen geführt und haben die touristische Nutzung, sei es was Strukturen als auch Dienstleistungen anbelangt, erleichtert. Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol hat hingegen mehrere Schwerpunkte durchgeführt und dadurch speziellen Bedürfnissen im Bereich Umwelt, lokaler Landwirtschaft, Verkehr und wissenschaftliche Forschung und Unterricht entsprochen. Die Maßnahmen im Bereich des Tourismus sind von geringerer Bedeutung und auf die Verbesserung der bestehenden Strukturen und Unternehmen gerichtet, da sie Umweltaspekte und die Verbesserung der Organisation und des Marketings von touristischen Unternehmen sowie des Urlaubs am Bauernhof betreffen. Der Ausführungsstand bezüglich der finanziellen Indikatoren kann folgendermaßen zusammengefaßt werden:^{1 1}

	verpflichtet	ausbezahlt	Valuta	verpflichtet/a usbezahlt %	Erhebungsdat um
Autonome Provinz Bozen	20.449	20.449	Millionen Lire	100	31.12.1994
Region Friaul Julisch- Venetien	3.012,0	2.157,0	Millionen Lire	71,49	13.6.1995
Region Venetien	3.761,9	2.968,4	Millionen Lire	78,36	15.3.1995
			Mittelwert	83,33	

Wenn man die unterschiedlichen Erhebungsdaten und das Faktum mit einbezieht, daß die buchhalterischen Operationen nicht immer in realer Zeit verfügbar sind, können durchaus höhere Ausgaben bestätigt werden, als im Überblick angeführt sind.

Für die Autonome Provinz Bozen-Südtirol wurde die Verwirklichung der Maßnahmen in allen Bereichen erfolgreich durchgeführt. Die vorgesehenen Ergebnisse wurden für jede Durchführungsphase benahe vollständig erreicht.

Der Umweltschutz stellte einen der Schwerpunkte der letzten drei Jahre dar. Was vor allem den Abwasserbereich anbelangt, so hat die Sanierung des Abwassersystems der Gemeinde Innichen (Maßnahme 1.1) eine Verringerung der Abwässer bewirkt, was zu einer spürbaren Verbesserung der Leistung der bereits bestehenden Kläranlage geführt hat. Infolgedessen konnte die biologische Qualität des Flusses Drau, der nach Österreich fließt, bedeutend verbessert werden und somit den Forderungen von österreichischer Seite nachgekommen werden, die eine verstärkte Klärung der Abwässer verlangen. In den sieben Naturparks des Landes wurden verschiedene Schutzmaßnahmen durchgeführt. So sah die Maßnahme 2.2 ordentliche und außerordentliche Verbesserung der Infrastrukturen im Park vor und es wurden Maßnahmen zur Förderung der Umwelterziehung und -kultur ergriffen. Positive Auswirkung auf die Umwelt hatte auch der Ausbau der Autobahn- und Zollstation an der Brennerautobahn (Maßnahme 3.1). Die Verwirklichung von neuen Parkplätzen ermöglicht es den Fernfahrern, ihre Lkws abzustellen und sich der Dienstleistungsstrukturen zu bedienen, ohne daß es zu Staus auf der Autobahn selber kommt. Zudem wurde durch die Einrichtung von zwei Abwassersammlern für Abwässer und Regenwasser der Rüdhauserbach gesäubert.

In der Landwirtschaft wurden grundsätzlich zwei Ziele verfolgt: der Schutz und die Erhaltung einer intakten Umwelt und eines intakten Lebensraumes sowie die Garantie einer sicheren und dauerhaften Existenz der bäuerlichen Betriebe. Deshalb wurde versucht, die Einkünfte der Betriebe durch eine Förderung des Urlaubs am Bauernhofes zu unterstützen (Maßnahme 2.1). Weiters werden in der Landwirtschaft an Handel und Verbraucher gerichtete Förderprogramme für typische Qualitätsprodukte wie Äpfel und Weine (Maßnahme 4.1 und 4.2) unterstützt.

¹ Das Programm wurde bis 30.10.1996 verlängert.

Was den Fremdenverkehr anbelangt hat das Land vor allem einen mit den Anforderungen der Umwelt zu vereinbarenden Tourismus gefördert, wobei das Hauptaugenmerk auf die Probleme der kleinen Privatvermieter (Maßnahme 2.1) und auf der Einführung von neuen Methoden und Organisationsformen im Bereich des Marketings gelegt wurde.

Im Bereich Verkehr wurde die durch den Fernverkehr verursachte Umweltverschmutzung eingedämmt (Maßnahme 3.1) und die Autobahnraststätte SADOBRE wurde von einem reinen Zollzentrum in ein Dienstleistungszentrum für den Fernverkehr umgewandelt, das den Fernfahrern angemessene Parkmöglichkeiten und gleichzeitig Qualitätsleistungen anbietet. Auf diese Weise konnte sich die Raststätte somit an die durch die Verwirklichung des Binnenmarktes veränderte Marktsituation anpassen.

Die Errichtung der Europäischen Akademie in Bozen bietet neue Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten für die Südtiroler, die auf diese Weise eine Vermittlerfunktion zwischen dem italienischen und deutschem Sprachraum wahrnehmen können. Zudem wird die Konzentrierung der Aktivität der Akademie auf Bereiche, die von spezifischem Interesse für die Länder des Alpenraumes sind, es erlauben, daß das Land seine Erfahrungen in diesen Bereichen weitergibt und dadurch eine Verstärkung der Beziehungen zu den angrenzenden Regionen herbeiführen kann.

Die obige Darstellung läßt ohne weiteres den Schluß zu, daß das Operationelle Programm in seiner Gesamtheit erfolgreich durchgeführt wurde, vor allem was die Forderung und Anknüpfung engerer Kontakte mit den angrenzenden Regionen anbelangt. Deshalb ist es auch unabdingbar, daß die bereits durchgeführten Maßnahmen durch neue zusätzliche und umfassendere Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II fortgeführt werden.

Das Unterprogramm betreffend die Region Venetien artikuliert sich in fünf Maßnahmen innerhalb eines einzigen Schwerpunktes (Förderung des Tourismus) mit einer Gesamtsumme von insgesamt 4.081 Milli. Lire (1.263 von Seiten der EG, 1.836 von Seiten des Staates, 0.676 von Seiten der Region, 0,058 von Seiten der Berggemeinschaften und 0,248 von Seiten Privat). es hat derzeit einen finanziellen Ausgabestand von 80% erreicht. Es handelt sich dabei um Maßnahmen im Tourismusbereich, die außer den Maßnahmen 2.3 im Gebirge und Hochgebirge verwirklicht wurden. Insbesondere hat die Maßnahme 2.1 in 30 Schutzhütten die hygienisch-sanitäre Anpassung der Kläranlagen sowie die Anpassung der Infrastrukturen hinsichtlich Umweltschutz und Sicherheit ermöglicht. Die Maßnahme 2.2 hat die Invenstanzierung und die Instandhaltung von Wanderwegen und Klettersteigen, insbesondere die Herstellung und Anbringung von Hinweisschildern zum Schutze der Natur verwirklicht. Die Maßnahme 2.3 hat die Verwirklichung einer Datenbank über bestehende Wanderwege und deren Verlauf ermöglicht. Diese sieht allen Berggemeinschaften zur Verfügung. Diese Maßnahme hat die Entwicklung einer intensiven und qualifizierteren Werbepolitik, sei es auf lokaler, europäischer bis auch internationaler Ebene (Ausstellungen, Messen) erlaubt und die Veröffentlichung neuer Publikationen über Schutzhütten, Wanderwege, Besteigungen und andere nützliche Informationen für Touristen und Bergwanderer ermöglicht. Im Rahmen der Maßnahme 2.4 wurde die Ausstattung der Bergregion Belluno und die Errichtung von 5 Ferienverbänden ermöglicht. Im Rahmen der Maßnahme 2.5 wurden im ehemaligen Bergwerksgelände der Valle Imperina die industriearchaischen interessanter Teile wiederhergestellt und in der dem Naturpark Dolomiti Bellunesi vorgelagerten Gebiet eine Zugangstrasse zum Naturpark geschaffen.

Was die Verwirklichung der Maßnahmen anbelangt, die im Unterprogramm Friaul-Julisch Venetien enthalten waren, sind alle vorgesehenen Maßnahmen mit Ausnahme jener der Alpinparke, durchgeführt worden bzw. stehen kurz vor der Durchführung. Die Maßnahmen haben die Berggemeinschaften Carnia und Val Canale/Canal del Ferro betroffen. Die folgende Übersicht zeigt die verwirklichten Maßnahmen im Detail.

Erhaltung und Anpassung der Schutzhütten und Biwake	Die Arbeiten an 13 Schutzhütten und 5 Biwake sind beinahe beendet
Erhaltung von Wegen	Die Erhaltungsarbeiten an 32 Wegen und Klettersteigen, inklusive Markierung, sind beinahe beendet
Vorbeugung und Bergrettung	Die Lieferungen der Ausrüstungen und Ausstattungen für alle Sektionen der Bergrettung der regionalen Delegation sind beendet
Werbung	Veröffentlichung von 3000 Kopien des Leitfadens "Wege in den Bergen: Schutzhütten, Biwake und Zugangswege" (davon 2000 in italienischer Sprache, 500 in deutscher Sprache und 500 in slowenischer Sprache), welcher die Merkmale von 103 Schutzhütten und Biwaken in 432 Seiten illustriert
Maßnahmen zur Verwirklichung von Alpin Parken	Die Maßnahme wurde wegen Änderungen und Ajournierungen der regionalen Gesetzgebung noch nicht angewandt
Gebietsplanung	Die Vergleichsstudien der Gebietsplanung der alpinen Zone Friaul Julisch Venetien Kärnten wurden von der Universität Udine fertiggestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß INTERREG I eine Aufwertung grenznaher Berggebiete ermöglicht hat, indem insbesondere bessere Bedingungen für dessen touristische Nutzung geschaffen wurden. Die Gesamtheit der bereits durchgeführten Maßnahmen kann durch INTERREG II, insbesondere auch durch koordinierte, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und abgestimmte Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt und Tourismus weiter verstärkt und ausgebaut werden und zu einer ganzheitlichen Stärkung der Wirtschaftsstrukturen führen.

1.8 Umweltprofil

Das geomorphologische Profil der Grenzregionen zwischen Italien und Österreich ist von außerordentlicher landschaftlicher und natürlicher Schönheit gekennzeichnet. Die topographischen und ökologischen Charakteristika des INTERREG II-Gebietes bringen eine enge Verknüpfung mit dem Tourismus einher, was allerdings sowohl Problemlagen in wirtschaftlicher Hinsicht als auch die Herausforderung mit sich bringt, die Chancen, die eine weitgehend noch intakte Umwelt bietet, sorgfältig und gezielt zu nutzen. Der Schutz der Ökosysteme und der natürlichen Lebensformen ist deshalb eine Pflicht und eine Notwendigkeit. Der Schutz der natürlichen Ressourcen durch den Menschen bedeutet, die Funktionalität der Ökosysteme der Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die Eigenheit und Schönheit der Landschaft, eingeschlossen der alpinen Kulturlandschaft, zu erhalten und zu schützen.

Die zuständigen Gebietskörperschaften haben deshalb eine Reihe von Schutzräumen und -gebieten ausgewiesen und haben eigene gesetzliche Regelungen im Bereich des Umwelt- und Landschaftsschutzes geschaffen.

Die Provinz Belluno

Das gesamte Gebiet der Provinz Belluno gehört zu den Gebieten, die im Sinne der Gesetze Nr. 1497/39 und Nr. 431/85 unter Landschaftsschutz stehen; der regionale Raumordnungs- und Koordinierungsplan stuft es als touristisches Gebiet auf regionalem Niveau ein.

Die Provinz Belluno hat folgende Naturparks und Naturschutzgebiete aufzuweisen:

- Naturparks: Dolomiti Bellunesi (bereits errichteter Nationalpark), Dolomiti d'Ampezzo (bereits errichteter regionaler Naturpark), Marmarole Antelao Sorapis, Bosco del Cansiglio, Marmolada Ombretta, Monte Pelmo, Monte Civetta;
- Naturschutzgebiete: Dolomiti di Sesto Auronzo e Comelico, Val Visdende, Val Tavanella, Bosconero, Valli di Gares e San Lucano, Lago di Misurina, Bosco della Digola, Brentani Tudaio, Serrai di Sottoguda, Monte Dolada, Masiere e Lago di Vedana, Torbiere e Lago di Lipoj, Monte Favergnera, Vincheto di Cellarda.

Zudem ist eine eigene Gebietsabgrenzung vorgesehen, welcher den Rahmen für die Errichtung des Parks der Antiken Straße der Allamagna, Greola und Cavallera vorsieht. Das Regionalgesetz Nr. 52 vom 18.12.1986 über Vorschriften im Bereich des hochalpinen Tourismus betrifft auch die Provinz Belluno. Dieses Gesetz sieht vor, die alpinistische Tätigkeit zu unterstützen und die Kenntnisse und Verwendung des regionalen alpinen Vermögens unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Umweltschutzes zu fördern.

Zudem gibt es eine Reihe von spezifischen Regionalgesetzen, die sich mit der Bewahrung und dem Schutz der Flora und Fauna befassen (z.B. R.G. 15.11.1974, Nr. 53 "Bestimmungen zum Schutze einiger Arten der inferioren Fauna und Flora und Bestimmungen zum Sammeln von Pilzen"; R.G. 22.5.1984, Nr. 22 "Maßnahmen im Bereich der Ökologie"; R.G. 8.11.1988, Nr. 55 "Maßnahmen für die Schaffung und Aufweitung des von Grünzonen"; R.G. 23.4.1990, Nr. 28 "Neue Bestimmungen zum Umweltschutz"; R.G. 24.1.1992, Nr. 5 "Maßnahmen zum Schutz und Erhaltung von Wiesen und Weiden in den Berggebieten"; R.G. 24.1.1992, Nr. 6 "Maßnahmen zum Schutz des Wildes und über die von Waldbränden"; R.G. 9.12.1993, Nr. 49 "Bestimmungen zum Schutz des Wildes und über die Jagd") im Bereich der Entsorgung von Abfällen (z.B. R.G. 6.6.1980, Nr. 85 "Bestimmungen über die Entsorgung von Abfällen" sowie der regionale Plan zur Entsorgung fester städtischer Abfälle von 1988), im Bereich des Gewässerschutzes (z.B. R.G. 3.4.1980, Nr. 22 "Maßnahmen im Bereich des Gewässerschutzes und der Verschmutzung" sowie der regionale Plan zur Sanierung der Gewässer von 1989).

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die weitgehende Autonomie in gesetzgebender Hinsicht besitzt, hat zunächst einmal die besonders interessanten und schutzwürdigen Gebiete ausgewiesen, indem sie sieben Naturparks errichtet hat: Schlern, Texelgruppe, Puez Geißler, Fanes Sennes Prags, Trudener Horn, Sextner Dolomiten, Rieserferner. Zu diesen wird noch der Naturpark Samtaler Alpen hinzukommen. Einer besonderen Erwähnung bedarf die Landeszuständigkeit hinsichtlich des Nationalparks Stillsfer Joch, dessen Oberfläche sich auf die beiden autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie die Region Lombardei erstreckt und an die Schweiz angrenzt.

Der Landesraumordnungs- und Entwicklungsplan gibt den juristischen und verwaltungsmäßigen Rahmen für die Entwicklung der autonomen Provinz Bozen-Südtirol vor. Er zählt die in den nächsten Jahren zu verwirklichenden Ziele auf, unter denen die Umwelt eine hervorragende Rolle einnimmt, da sie in allen ihren Aspekten und vor allem als natürliche Grenze für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung in Betracht gezogen wird.

Eigene Gesetze regeln die Bereiche:

Bodenverseuchung und Abfallentsorgung (z.B. L.G. vom 19.06.1973, Nr. 6 "Errichtung des Landesbeirates zum Schutze des Naturhaushaltes", L.G. vom 29.07.1986, Nr. 21 "Dringende

Maßnahmen zur Abfallbeseitigung"); Lärmbelästigung (z.B. L.G. vom 20.11.1978, Nr. 66 "Maßnahmen gegen Lärmbelästigung"); Luftverschmutzung (z.B. L.G. vom 04.06.1973, Nr. 12 "Maßnahmen gegen die Verseuchung der Luft im Freien und in geschlossenen Gebäuden und Räumen, die als Arbeitsstätten dienen"); Wasserverschmutzung und Abwasserbeseitigung (z.B. L.G. vom 06.09.1973, Nr. 63 "Bestimmungen zum Schutze der Gewässer vor Verschmutzung und zur Regelung der Abwasserbeseitigung", L.G. 21.08.1975, Nr. 48 "Maßnahmen zur Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen", L.G. vom 20.06.1980, Nr. 22 "Regelung des Betriebes der Kläranlagen von Gemeinden oder Abwasserverbänden"); Landschaftsschutz "Flora und Fauna" (z.B. L.G. vom 25.07.1970, Nr. 16 "Landschaftsschutz", L.G. vom 11.06.1975, Nr. 29 "Bestimmungen zum Schutze der stehenden Gewässer", L.G. vom 12.08.1977, Nr. 33 "Bestimmungen über den Abbau von Mineralien und Fossilien", L.G. vom 12.03.1981, Nr. 7 "Bestimmungen und Maßnahmen für die Entwicklung und Pflege der Naturparke").

Außerdem zielen die Gesetze im Bereich der Land- und Forstwirtschaft darauf ab, Erosionsschäden vorzubeugen, den Waldbestand und die besonders empfindlichen Berggebiete zu schützen und einen weitgehenden Schutz des Wasserhaushaltes zu gewährleisten.

Die Provinz Udine

Auf dem Gebiet der Provinz Udine befinden sich folgende Naturparke: Prealpi Carniche, Alpi Giulie, Tagliamento. In der Region Friaul-Julisch Venetien, die einen eigenen autonomen Status besitzt, muß die Umweltschutzpolitik im allgemeineren Rahmen der Raumordnungsinstrumente gesehen werden, die die Region aufgrund des Regionalgesetzes Nr. 23/68 "Bestimmungen im Bereich der Urbanistik" ausgearbeitet hat. Daraus ist auch die Umsetzung des regionalen allgemeinen Urbanistikplanes von 1978 sowie die jüngst erfolgte Überarbeitung der Gesetzgebung in den Bereichen der Raumplanung und der Urbanistik durch das Regionalgesetz 52/91 hervorgegangen. Die soeben aufgezählten Normen regeln sämtliche Änderungen der regionalen Raumordnung. Was die Naturparke anbelangt, so befinden sich weitere Bestimmungen im Regionalgesetz 11/83.

Zudem gibt es weitere eigene Regionalgesetze im Bereich Bergbau (R.G. 27.8.1992, Nr. 25, und vom 28.6.1994, Nr. 10), im Bereich der Sanierung von zerstörten Gebieten (R.G. 4.9.1991, Nr. 42), im Bereich der Abfallentsorgung (z.B. R.G. 7.9.1987, Nr. 30, und vom 28.11.1988, Nr. 65 und vom 28.8.1989, Nr. 23, welche Entsorgung, Sammlung, Transport und Behandlung der Abfälle regeln), im Bereich des Gewässerschutzes (z.B. R.G. 15.7.1981, Nr. 45 "Bestimmungen im Bereich des Gewässerschutzes vor Verschmutzung und über die rationelle Nutzung der Wasserressourcen auf Regionalgebiet", R.G. 18.7.1991, Nr. 28 "Bestimmungen im Bereich der Bestimmung, Gebrauch und Schutz der für menschlichen Gebrauch bestimmten Wasserressourcen" sowie die regionalen Plan zur Sanierung der Gewässer und für einen korrekten und rationellen Gebrauch der Wasserressourcen von 1992)

Die Länder Tirol, Salzburg und Kärnten

Die österreichischen Länder Tirol, Salzburg und Kärnten weisen einerseits in großen Bereichen des Fördergebietes noch eine relativ ursprüngliche und traditionell bewirtschaftete Kulturlandschaft auf. Andererseits muß davon ausgegangen werden, daß sehr arbeitsaufwendige Bewirtschaftungen in den größtenteils höheren Lagen bzw. Almbereichen der Länder nicht mehr oder nicht in ausreichender Weise durchgeführt werden, was zur sukzessiven Verbuschung der Landschaft wie auch Wiederbewaldung führt, wobei teilweise landschaftsästhetische sowie ökologische besonders wertvolle Flächen verloren gehen. In dem INTERREG-Gebiet der Länder, die ja zur Gänze im alpinen Raum liegen, existieren eine Reihe von Lebensraumtypen und Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit überregionaler Bedeutung, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere zum Teil als prioritär zu schützende Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einzustufen sind.

Sowohl die Topographie des alpinen Lebensraumes, als auch die größtenteils intakte Umwelt wie die erwählten zu schützenden Lebensräume von besonderen Tier- und Pflanzenarten hat in den beteiligten Ländern zur zahlreichen Ausweisung von Schutzgebieten geführt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der alle drei Länder (Tirol, Salzburg, Kärnten) übergreifende Nationalpark "Hohe Tauern", zu erwähnen, dessen internationale Anerkennung beantragt ist. Insgesamt umfaßt der Nationalpark "Hohe Tauern" ein Gebiet von 1.788 km², wobei zwischen Kernzonen und Sonderschutzgebieten (in denen jeder Eingriff in Natur und Landschaft untersagt ist) und Außenzonen zu unterscheiden ist. Darüber hinaus wird in den Ländern besonderes Augenmerk auf die Erfassung und den Schutz von Biotopen der verschiedensten Art, wie auf Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Ruhegebieten, gelegt.

Im einzelnen weist das Land Tirol neben dem Nationalpark Hohe Tauern noch weitere Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz auf:

- Kerschbaumer-Almtal und Gallitzenbachgraben
- Stubai Alpen
- Ötztal Alpen
- Serles-Habicht-Zuckerhüt
- Nöblachjoch-Obembergersee-Tribulaune
- Valsertal
- Zillertaler Hauptkamm
- Scheulingwald.

Das Land Salzburg hat 26 Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile ausgewiesen, darunter auch Seen und Moore (Zeller See, Weißsee, Grünsee, Gasteiner Tal, Großglockner Hochalpenstock, etc.).

Das Land Kärnten schließlich weist neben dem Nationalpark Hohe Tauern den Nationalpark Nockberg sowie zahlreiche Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf.

Aufgrund der österreichischen Bundesverfassung ist der Umweltbereich eine Querschnittsmaterie, sodaß eine Vielzahl von Bundes- und Landesvorschriften diesen Bereich regeln. Allgemein können jedoch folgende Aussagen über die wichtigsten Bereiche getroffen werden:

Boden: Emissionen von Industrieanlagen bestehen im Zielgebiet nur in geringem Maße. Dementsprechende Bodenbeeinträchtigungen sind daher als nicht übermäßig hoch anzusetzen. Die Gefahr von Erosionserscheinungen in Form von Muren und Auswaschungen steigt durch Nichtbewirtschaftung ehemals bewirtschafteter extensiver Almflächen und damit einhergehender Entstehung von Brachflächen.

Abfallwirtschaft: Im Bereich der Abfallwirtschaft stand und steht die Vermeidung von Abfällen im Vordergrund (z.B. Österr. Verpackungs-Verordnung vom 1.10.1993). Im Bereich der Deponien gilt vor allem die Sanierung von "Altlasten" wie die Konzentration auf wenige, technisch besser zu erfassende und zu kontrollierende Deponien als Schwerpunkt.

Luft: Vielfältige Aktivitäten werden im Bereich der Luftreinhaltung gesetzt und zeigen langsam einige Erfolge. Die kritischste Situation in diesen Gebieten besteht im Bereich der Ozonbelastung.

Wasser: Neben der größtenteils abgeschlossenen Seensanierung (vor allem in Kärnten) wird auch in allen Ländern die laufende Untersuchung und Sanierung der Fließwasser vehement vorangetrieben. Der Schwerpunkt liegt derzeit auf der Abwasserentsorgung vor allem im ländlichen Raum.

Rolle der Umweltbehörden

Die Maßnahmen des Operationellen Programmes werden unter Einbeziehung der zuständigen Umweltbehörden vorbereitet und durchgeführt, sei es was die Inhalte sei es was die Durchführungsmodalitäten betrifft sowie um die Einhaltung der regionalen, staatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Umweltnormen zu gewährleisten.

TEIL 2

DIE MAßNAHMEN

P.S.:

DIE FESTLEGUNG DER DETAILIERTEN PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN
ERFOLGT IM RAHMEN DES ERSTEN BEGLEITAUSSCHUBES

2.1. Beschreibung

Priorität I: Stärkung der gegenseitigen Kenntnis

Maßnahme I.1: Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und kulturellen Erbes

Dauer: 1995 - 1999

Fonds: EFRE

Verantwortliche Dienststellen

für die österreichische Seite: Länder Kärnten, Salzburg, Tirol.

für die italienische Seite: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, Region Venetien.

Begünstigte

Gebietskörperschaften, Vereine oder Verbände ohne Gewinnabsicht, Universitäten, Forschungsorganisationen und -institute, jurist. Personen öffentl. Rechtes.

Beschreibung und verfolgte Ziele

Die Regionen des Alpenbogens sind von einem gemeinsamen historisch-kulturellen Erbe geprägt, das sehr vielfältig und reich ist, dessen Gemeinsamkeiten jedoch in der Vergangenheit oft übersehen wurden. Diese Situation stellt eine ideale Basis dar, um die gemeinsamen kulturellen Vernetzungen und Verbindungen wieder zu aktivieren und zu festigen, wobei auf eine Verringerung der Verständnisschwierigkeiten und kulturellen Barrieren zwischen den Regionen abgezielt wird. In dieser Hinsicht muß in erster Linie die Entwicklung und die Wiederbelebung der existierenden historischen Gebiete gefördert werden sowie die Aufwertung von Museen und anderen kulturellen Institutionen und deren Vernetzung untereinander. Durch einen Erfahrungsaustausch und die Aktivierung von Kommunikationsnetzwerken zwischen Kulturträgern wie den Sozialpartnern, Forschungsinstituten oder einzelnen Initiativgruppen wird gleichzeitig die gemeinsame kulturelle Identität gestärkt. Schließlich sollen durch Initiativen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft eine ausreichende wissenschaftliche Unterstützung dieser Maßnahme gewährleistet werden.

Erwartete positive sozioökonomische Auswirkungen

Die Maßnahme zielt darauf ab, den kulturellen Austausch, die Zusammenarbeit und den Zugang zu Informationen und somit letztendlich die grenzüberschreitende und europäische Integration zu fördern, damit die Verbindungen auf gesellschaftlicher, kultureller und auch wirtschaftlicher Ebene zwischen den beteiligten Regionen und Bevölkerungen ausgetauscht und verstärkt werden. Die Auswirkungen werden deshalb in erster Linie auf immaterieller Ebene angesiedelt sein, sind jedoch deswegen nicht weniger wichtig für eine effiziente Verwirklichung des gesamten Programmes.

Finanzierbare Aktivitäten

Grenzüberschreitende Veranstaltungen, Kongresse und Seminare; Ausstellungen, Veröffentlichungen, Errichtung von Netzwerken der Zusammenarbeit (auch mit EDV-Unterstützung) zwischen Museen und Forschungsstätten; Adaptierung und Einrichtung von Museen; Initiativen zur Aufwertung von Gebieten und Routen von besonders historisch-kulturellem Interesse; Studien- und Forschungsprojekte und einschlägige Werbeaktivitäten.

Auswirkungen auf die Umwelt

In Anbetracht der Art der vorgesehenen Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten...

Physische Indikatoren und erwartete Resultate

Anzahl der gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Seminare mindestens 3

Anzahl historisch-kulturelle Routen 1

Anzahl Adaptierung und gemeinsamer Projekte von Museen mindestens 2

Anzahl Initiativen zur Aufwertung von historisch-kulturellen Gebieten 1

Durchführungsmodalitäten und Beihilfen

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der jeweiligen Bundes-, Landes- bzw. Regionalregierungsbeschlüsse und nach den Verwaltungsverfahren der beteiligten Regionen bzw. Länder durchgeführt werden.

Jede/s Region/Land sorgt für die Kohärenz zwischen den in INTERREG II verwirklichten Maßnahmen und jenen, die im Rahmen der eigenen operationellen Programme für die Ziele 5b, 3 und 4 sowie der anderen Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER II durchgeführt werden und schließen eventuelle Überschneidungen und Doppelfinanzierungen aus.

Die Maßnahme beinhaltet keine Beihilfe im Sinne der Art. 92 f. EG-Vertrag.

Die Quantifizierung der physischen Indikatoren erfolgt im Begleitausschuß.

Priorität I: Stärkung der gegenseitigen Kenntnis

Maßnahme 1.2: Sondermaßnahme zur Überwindung der Probleme, die aufgrund der verschiedenen Sprachen, Verwaltungsverfahren und Rechtssysteme dies- und jenseits der Grenze entstehen.

Fonds: EFRE

Dauer: 1995-1999

Verantwortliche Dienststellen

für die österreichische Seite: Länder Kärnten, Salzburg, Tirol

für die italienische Seite: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, Region Venetien

Begünstigte

Gebietskörperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, universitäre Strukturen, Forschungseinrichtungen und Institutionen.

Beschreibung und verfolgte Ziele

Das vom INTERREG-Programm erfaßte Gebiet ist von der Koexistenz zweier Sprachen geprägt: dem Deutschen und dem Italienischen. In Südtirol werden beide Sprachen gesprochen. Ausgangspunkt dieser Sondermaßnahme ist die Feststellung, daß bei der Verwirklichung der grenzübergreifenden Kontakte des öfteren große terminologische Schwierigkeiten insbesondere im Bereich der Wissenschaft, der Verwaltung der Wirtschaft, sowie des Rechtes auftreten, wobei diese Schwierigkeiten den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit beträchtlich behindern. So fehlt derzeit noch eine systematische Analyse der Problemlage beiderseits der Grenze, aufgrund welcher Strategien zur Überwindung dieser Schwierigkeiten ausgearbeitet werden können und die auch der wirtschaftlichen Realität angemessen sind. Diese Maßnahme zielt darauf ab, in einer ersten Phase die Problematiken zu analysieren und systematisieren, die sich bei den Sprachen Italienisch und Deutsch hinsichtlich der juristischen, wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Terminologie stellen. Hierauf werden Glossare, terminologische Kompendien und Handbücher über Verfahren und Arbeitsmethoden ausgearbeitet, wodurch den Unternehmen, Verwaltungen und Juristen ein Hilfsmittel geboten wird, um müheloser und rascher über die Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten. Dabei werden neben einer korrekten Terminologie auch Informationen darüber angeboten, wie man auf der anderen Seite der Grenze denkt und handelt.

Erwartete positive sozioökonomische Auswirkungen

Die sozialökonomischen Auswirkungen lassen sich vor allem auf immateriellen Ebenen feststellen, da die Maßnahme eine Katalysatorfunktion für die grenzüberschreitenden Beziehungen haben wird, besonders im wirtschaftlichen, verwaltungstechnischen und juristischen Bereich.

Finanzierbare Aktivitäten

Ursachen- und Bedarfsanalysen, Ausarbeitung und Veröffentlichung von Glossaren, Kompendien und Handbüchern; Errichtung von Datenbanken; Verbreitung der Ergebnisse (Konferenzen, Seminare, Workshops, Veröffentlichungen etc.).

Auswirkungen auf die Umwelt:

Es gibt keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Physische Indikatoren:	und erwartete Resultate
Anzahl ausgearbeitete Glossare und Handbücher	mindestens 2
Anzahl der Konferenzen/Seminare	" 3

Durchführungsmodalitäten und Beihilfen

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der jeweiligen Bundes-, Landes- bzw. Regionalregierungsbeschlüsse und nach den Verwaltungsverfahren der beteiligten Regionen bzw. Länder durchgeführt werden.

Jede/s Region/Land sorgt für die Kohärenz zwischen den in INTERREG II verwirklichten Maßnahmen und jenen, die im Rahmen der eigenen operationellen Programms für die Ziele 5b, 3 und 4 sowie der anderen Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER II durchgeführt werden und schließen eventuelle Überschneidungen und Doppelfinanzierungen aus.

Die Maßnahme stellt keine Beihilfe im Sinne der Art. 92 f. EG-Vertrag dar.

Die Quantifizierung der physischen Indikatoren erfolgt im Begleitausschuß.

Priorität 2: Aufwertung und Schutz der natürlichen und Land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen.

Maßnahme 2.1: Kooperation im Bereich des Natur- und Umweltschutzes.

Dauer: 1995 - 1999

Fonds: EFRE

Verantwortliche Dienststellen

für die österreichische Seite: Länder Kärnten, Salzburg, Tirol.

für die italienische Seite: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, Region Venetien.

Begünstigte

Gebietskörperschaften, öffentliche und private Forschungsanstalten, Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Verbände, Vereine, etc.).

Beschreibung und verfolgte Ziele

Der alpine Raum weist in besonderem Maße ökologisch sensible Räume auf, die es zu schützen gilt, um die Funktionalität der Ökosysteme sowie die Eigenheit und den Reiz der Landschaft einschließlich der alpinen Kulturlandschaft zu erhalten. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die negativen Auswirkungen zu überwinden, welche oft auf eine fehlende gemeinsame Programmierung der Umweltschutzmaßnahmen und der regional-/gemeindebezogenen Raumplanungen zurückzuführen sind. Diese soll durch einen Erfahrungs- und Kenntnis austausch in Umweltbelangen, in Regionalproblemen und durch eine gemeinsame Raumplanung erfolgen. Die Verwirklichung von koordinierten Systemen zur Erhebung, Aufarbeitung und Analyse von Daten wird angestrebt, um dadurch die wissenschaftliche Arbeit und die Ausarbeitung von gemeinsamen Problemlösungen und Projekten zu erleichtern. Zudem ist die Schaffung von grenzübergreifenden Monitoringsystemen, Erarbeitung und Errichtung von elektronischen Informationsstellen, Datenbanken im Umweltbereich beabsichtigt. Weiters ist die Projektierung von Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt vorgesehen. Besondere Beachtung kommt in diesem Zusammenhang der Zusammenarbeit der Natur-, Nationalpark und Naturschutzgebieten zu, um auf diese Weise durch die Erhaltung der bestehenden Lebensräume und Ökosysteme einen beachtlichen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Erwartete positive sozioökonomische Auswirkungen

Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch sowie die Ausarbeitung und die Durchführung von gemeinsamen Projekten und Programmen werden indirekte sozioökonomische Vorteile bewirken. Diese werden es ermöglichen, die natürlichen Ressourcen zu erhalten und aufzuwerten und eine größere Leistungsfähigkeit bei der Raumplanung zu erzielen sowie eine wirksamere grenzüberschreitende Umweltschutzpolitik zu gewährleisten.

Finanzierbare Aktivitäten

Gemeinsame Projekte zur Ressourcen- und Umweltschutzplanung (Abfallbeseitigung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung); Errichtung von Monitoringsystemen, von multimedialen Informationssystemen, inklusive Umweltschutz-Datenbanken und von Datennetzwerken; Errichtung von elektronischen Informationsstellen, Informationsmaterial, Erfahrungsaustausch; Studien/Analysen im Umweltbereich.

Auswirkungen auf die Umwelt

Wegen der Natur der Maßnahme sind die Auswirkungen auf die Umwelt positiv.

Physische Indikatoren und erwartete Resultate

Anzahl der Studien/Analysen	mindestens	1
Anzahl der Monitoringsysteme	"	3
Anzahl der Datenbanken	"	3
Projekte über eine gemeinsame Raumplanung	"	2

Durchführungsmodalitäten und Beihilfen

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der jeweiligen Bundes-, Landes- bzw. Regionalregierungsbeschlüsse und nach den Verwaltungsverfahren der beteiligten Regionen bzw. Länder durchgeführt werden.

Jede/s Region/Land sorgt für die Kohärenz zwischen den in INTERREG II verwirklichter Maßnahmen und jenen, die im Rahmen der eigenen operationellen Programme für die Ziele 5b, 3 und 4 sowie der anderen Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER II durchgeführt werden und schließen eventuelle Überschneidungen und Doppelfinanzierungen aus.

Die Maßnahme stellt keine Beihilfe im Sinne der Art. 92 f. EG-Vertrag dar.

Die Quantifizierung der physischen Indikatoren erfolgt im Begleitausschuß.

Priorität 2: Aufwertung und Schutz der natürlichen und land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen.

Maßnahme 2.2: Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und Fauna

Dauer: 1995 - 1999

Fonds: EAGFL

Verantwortliche Dienststellen

für die österreichische Seite: Länder Kärnten, Salzburg, Tirol.

für die italienische Seite: Autonome Provinz Bozen-Südtirol,
Autonome Region Friaul-Julisch Venetien,
Region Venetien.

Begünstigte: Gebietskörperschaften, öffentliche und private juristische Personen, Organisationen und Vereine sowie Universitäts- und Forschungsinstitute.

Beschreibung und verfolgte Ziele

Die vom INTERREG-Programm betroffenen Grenzgebiete sind durch eine Landwirtschaft bis in hohe Hang- und Gebirgslagen charakterisiert. Dies führte zur Entwicklung von landwirtschaftlich geprägten Ökosystemen, die für das Überleben der Bevölkerung der Gebirgsgebiete äußerst wichtig sind. Einerseits ist es Ziel dieser Maßnahme Untersuchungen durchzuführen die die Auswirkungen von unterschiedlichen Bewirtschaftungsmethoden auf diese alpinen Ökosysteme, v.a. in Bezug auf intensive Kulturbewirtschaftung (Erosion und Wasserhaushalt) feststellen.

Weiters soll damit untersucht werden, inwieweit sich aufgelassene Flächen autonom bewalden lassen und inwieweit Aufforstungen sinnvoll erscheinen. Diese Untersuchungen sollen auch dazu dienen, die bestmöglichen Anbaumethoden der Bergregionen, sei es unter dem ökologischen wie auch ökonomischen Standpunkt, sicherzustellen.

Außerdem stellen die Alpenregionen vom ökologischen Gesichtspunkt her ein sehr sensible Zone dar, die es erforderlich macht besondere Schutzmaßnahmen für Flora und Fauna zu ergreifen um deren Lebensräume, die natürlichen Ressourcen sowie die Funktion des Ökosystems nachhaltig zu sichern. Um dies zu erreichen wird die Errichtung von Überwachungssystemen und der Einsatz von Initiativen zu deren Schutz erforderlich.

Weiters hat diese Maßnahme das Ziel, den Holzsektor aufzuwerten, der eine rückgängige Entwicklung aufweist, aber von wesentlicher Bedeutung für diese Regionen ist. Zu diesem Zweck ist ein Informationssystem aufzubauen, das entsprechende Marktanalysen zuläßt.

Andererseits sind Initiativen vorgesehen die den Know-how-Austausch, den Informationsaustausch im Bereich land- und forstwirtschaftliche Bepflanzungs- und Anbaumethoden gestatten. Auch Maßnahmen zur Unterstützung von Vermarktungsstrategien, Vorarbeiten zur Gründung und Initiativen grenzüberschreitender Genossenschaften und Informationsnetzwerken, insbesondere auf dem Gebiet des Gemüse-, Früchte-, Milchprodukte- und des Holzmarktes, einschließlich gemeinsamer Forschungs- und Machbarkeitsstudien

Erwartete positive sozioökonomische Auswirkungen

Die Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Forschung, des Informationsaustausches im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und zum Schutz von Fauna und Flora werden sich zwar keine direkten Effekte ergeben, vielmehr eine bessere Einschätzung der bestehenden Ökosysteme und Ansätze zu deren Erhaltung und deren optimalere Bewirtschaftung der Bewirtschaftungsformen mit sich bringen.

Die Aufwertung des Holzsektors wird hingegen eine wesentliche wirtschaftliche Verbesserung der Unternehmen in den Alpenregionen, die von der Maßnahme betroffen sind, herbeiführen. Zweigleisigkeiten können vermieden, die Produktpolitik im land- und forstwirtschaftlichen Bereich verbessert, Vermarktungsstrategien koordiniert und Arbeitsplätze gesichert werden.

Finanzierbare Aktivitäten

Forschungen, -Studien, Versuchsanordnungen und/oder Demonstrationsprojekte; Messen, Fachausstellungen und Börsen die sich auf obgenannte Sektoren beziehen; Ankauf und Installation von Meßstationen; Erstellung einer Datenbank; Beratungs- und Koordinierungseinrichtungen -leistungen und wirtschaftliche Beobachtungsstellen; Publikationen; Know-How- und Informationsaustausch, grenzüberschreitende Marketinginitiativen. Monitoringsysteme, Tagungen, Seminare, Konferenzen; Initiativen zum Schutz von Flora und Fauna.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Forschungsergebnisse und Aktivitäten sollen zu einer Verbesserung der Umweltsituation führen.

Physische Indikatoren und erwartete Resultate

Anzahl von Studien/Analysen; mindestens 1		
Meßstationen und	"	5
Veröffentlichungen.	"	3
Anzahl der Konferenzen, Seminare	"	3

Durchführungsmodalitäten und Beihilfen

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der jeweiligen Bundes-, Landes- bzw. Regionalregierungsbeschlüsse und nach den Verwaltungsverfahren der beteiligten Regionen bzw. Länder durchgeführt werden. Für die österreichische Seite erfolgt die Finanzierung ausschließlich auf der Grundlage der Richtlinien, die für die Ziel 5b-Programm zur Anwendung kommen. Jede/s Region/Land sorgt für die Kohärenz zwischen den in INTERREG II verwirklichten Maßnahmen und jenen, die im Rahmen der eigenen operationellen Programme für die Ziele 5b, 3 und 4 sowie der anderen Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER II durchgeführt werden und schließen eventuelle Überschneidungen und Doppelfinanzierungen aus.

Im Falle von Maßnahmen zur Förderung und Werbung für Agrarprodukte wird die Übereinstimmung mit den VO 2081/92-EWG und 2082/92-EWG, betreffend die geschützten Herkunftsbezeichnungen und die geschützten geographischen Räume sowie mit Art. 30 EG-Vertrag, einschließlich der dazugehörigen Rechtssprechung, sichergestellt und es werden die gemeinschaftlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beihilfe für die Bewerbung der Agrarprodukte (ABIEG. Nr.C 302 vom 12.11.87) eingehalten.

Die Maßnahmen müssen in all ihren Aspekten der GAP entsprechen.

Die Maßnahme stellt keine Beihilfe im Sinne der Art. 92 f. EG-Vertrag dar. Es ist aber jedenfalls, für Italien, insbesondere für die Region Veneto, eine bescheidene finanzielle Beteiligung von Seiten Privater, bei Maßnahmen im öffentlichen Interesse vorgesehen. Die maximale Förderintensität der förderbaren Projektkosten entspricht für Österreich den jeweiligen Förderhöchstsätzen der zugrundeliegenden und von der EK genehmigten Richtlinien.

Die Quantifizierung der physischen Indikatoren erfolgt im Begleitausschuß.

Priorität 3: Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung

Maßnahme 3.1: Aufwertung der touristischen Ressourcen

Dauer: 1995 - 1999

Fonds: EFRE

Verantwortliche Dienststellen

für die österreichische Seite: Länder Kärnten, Salzburg, Tirol.

für die italienische Seite: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, Region Venetien.

Begünstigte

Gebietskörperschaften, Tourismusorganisationen, -vereine, -verbände und für die österr. Seite Interessensgemeinschaften (=Zusammenschlüsse und Kooperationen von Klein- und Mittelunternehmen).

Beschreibung und verfolgte Ziele

Für die Alpenregionen stellt der Fremdenverkehr eine wichtige Säule des wirtschaftlichen Gefüges dar. Da die Rahmenbedingungen in diesen Regionen sehr ähnlich sind, können sie sich wechselseitig ergänzen. Zudem gibt es aufgrund historischer Gegebenheiten gemeinsame Wurzeln, die das historisch kulturelle Erbe der beteiligten Gebiete geprägt haben. Dieses gemeinsame Erbe stellt eine hervorragende Basis für die Aufwertung eines thematisch ausgerichteten Tourismus in den verschiedenen Bereichen dar, diese reicht vom Kulturtourismus, der in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen hat, bis hin zum Sporttourismus, der vermehrt spezifische Zielgruppen ansprechen soll. In diesem Zusammenhang nehmen die in diesem Grenzgebiet liegenden Natur- und Nationalparks eine besondere Stellung ein, die eine natürliche Ressource für den Tourismus darstellen. Diese sind daher in besonderem Maße zu schützen und gleichzeitig aufzuwerten und dabei soll eine ökoverträgliche Nutzung sichergestellt werden. Die Realisierung von touristischen Infrastrukturen und Dienstleistungseinrichtungen in den Natur- und Nationalparks ist dabei mitzuenthalten.

Ziel dieser Maßnahme ist es, das touristische Angebot zu verbessern und zu diversifizieren, und dabei ein Produkt höchster Qualität zu gewährleisten um den neuen touristischen Nachfragesegmenten zu entsprechen. Dies soll sowohl durch die Errichtung von touristischen Datenbanken und Informationssystemen, die Schaffung von Synergieeffekten wie auch durch die Zusammenarbeit auf Gebieten und die Ausarbeitung von neuen gemeinsamen touristischen Produkten oder Veranstaltungen sichergestellt werden. Auch die Wiederbelebung und Aufwertung von naturkundlichen- und Bergwerkswegen bzw. der Entwicklung von touristischen Infrastrukturen, wie Radwanderwegen, Wander- und Themenwegen, ist Gegenstand dieser Maßnahme (wo technisch möglich, wird die Adaptierung von Rad- und Wanderwegen für den Wintertourismus als Langlaufloipen oder Skiwanderwegen etc. angestrebt), sowie die Verwirklichung von touristischen Dienstleistungs- und Informationsstrukturen, auch in Nationalparks angestrebt.

Diese Maßnahmen könnten zur gemeinsamen Vermarktung der Angebote und zur gemeinsamen Verwaltung der Angebote und der Infrastrukturen führen.

Erwartete positive sozioökonomische Auswirkungen:

Durch die Diversifizierung des bestehenden touristischen Potentials und die Aufwertung der touristischen Schwerpunkte der betroffenen Regionen wird das Angebot ausgebaut. Dadurch kann ein bedeutender Zuwachs in der touristischen Auslastung wie die Anhebung der Umsätze der Tourismusunternehmen, insbesondere jener in den peripheren Gebieten, gewährleistet sowie ein Beitrag zur Erhaltung der Arbeitsplätze geleistet werden. Außerdem können touristische Formen entwickelt werden, die die Umweltressourcen und die geschichtlich-kulturellen Gegebenheiten der betroffenen Regionen berücksichtigen.

Finanzierbare Aktivitäten

Grenzüberschreitende touristische Veranstaltungen; Ausstellungen; gemeinsame Werbeaktivitäten; Machbarkeitsstudien/Projekte zur touristischen Zusammenarbeit und Erarbeitung von zielgruppenorientierten touristischen Produkten; Animation und technische Beratung wie Betreuung, Errichtung von Netzwerken zwischen Tourismusunternehmen und -organisationen; Verwirklichung von touristischen Dienstleistungsinfrastrukturen und Informationsstellen (Besucherzentren, Schutzhütten etc.); computergestützte Besucherinformationssysteme und Skipasssystemen; Instandsetzung, außerordentliche Instandhaltung und teilweiser Neubau von Radwegen; Aufwertung, Instandsetzung, außerordentliche Instandhaltung von Wanderwegen und -routen und von naturkundlichen Wegen, Adaptierung von Rad- und Wanderwegen für Langlaufloopen, Schwänderwege, Hundeschlittenwege, Schlittenwege; Beschilderung Erstellung von Ausflugs- und Wanderkarten.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Maßnahme zielt darauf ab, das Gebiet in touristischer Hinsicht aufzuwerten und zwar auch durch die Verwirklichung von kleinen Infrastrukturen. Der Tourismussektor zeigt sich generell als jener Bereich, welcher am meisten dem Risiko der Umweltverträglichkeit ausgesetzt ist, da er sich normalerweise auf erschöpfbare, natürliche Ressourcen und auf deren Nutzung stützt, welche, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, zu schwerwiegenden Schädigungen führen können. Die Wahl ist deshalb eine der "soften" Art, nämlich solche Maßnahmen zu verwirklichen, die die Qualität des Tourismusangebots im Grenzgebiet erhöhen anstatt solche, die den Umfang oder die Intensität der Nutzung der Ressourcen erhöhen. Die Wahl, touristische Schwerpunkte mit spezifischer thematischer und innovativer Charakterisierung zu verwirklichen, wird es also ermöglichen, ein erstes, automatisch funktionierendes Niveau zur Kontrolle der Auswirkungen auf die Umwelt zu fördern. Die Arten des Tourismus, für welche eine Förderung vorgesehen ist, sind jene, die eine Verbreitung neuer, ökokompatibler Modelle zur Nutzung der touristischen Ressourcen vorsehen (Radtourismus, Trekking, Kulturtourismus usw.). Die Projekte, die relevante Maßnahmen struktureller Natur vorsehen, müssen auf jeden Fall einer vorbeugenden spezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grund der geltenden regionalen und gemeinschaftsrechtlichen Gesetzgebung unterzogen werden.

Physische Indikatoren und erwartete Resultate

Anzahl Gemeinschaftsveranstaltungen	mindestens	8
Anzahl Veröffentlichungen	"	8

km errichtete und instanzgesetzte Pfade, Wege, Radwanderwege, Wanderwege für Langlaufloopen, Skiwanderwege, Hundeschlittenwege, usw

Durchführungsmodalitäten und Beihilfen

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der jeweiligen Bundes-, Landes- bzw. Regionalregierungsbeschlüsse und nach den Verwaltungsverfahren der beteiligten Regionen bzw. Länder durchgeführt werden.

Jede/s Region/Land sorgt für die Kohärenz zwischen den in INTERREG II verwirklichten Maßnahmen und jenen, die im Rahmen der eigenen operationellen Programme für die Ziele 5b, 3 und 4 sowie der anderen Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER II durchgeführt werden und schließen eventuelle Überschneidungen und Doppelfinanzierungen aus.

Für Italien stellt die Maßnahme keine Beihilfe im Sinne des Art. 92ff EG-Vertrag dar!

Für Österreich gilt, da zu den Begünstigten auch KMU gehören: Der höchstmögliche öffentliche Beitrag welcher den Unternehmen zugewiesen wird darf nicht die Grenze überschreiten wie sie in der Mitteilung der Kommission betreffend die „de minimis“ Beihilfen festgelegt ist - veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. C 68 vom 6.3.1996 - unter besonderer Berücksichtigung der Kummulierung der Beihilfen zugunsten desselben Unternehmens, welche nicht den Betrag von 100.000 ECU im Dreijahreszeitraum überschreiten darf. Beihilfen, welche die de minimis Grenzen überschreiten, dürfen nur gewährt werden auf Grund von Beihilfenregelungen, welche im Sinne der Art 92 ff des EG-Vertrages vorher notifiziert und genehmigt wurden.

Die Quantifizierung der physischen Indikatoren erfolgt im Begleitausschuß.

Priorität 3: Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung**Maßnahme 3.2: Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU**

Dauer: 1995 - 1999

Fonds: EFRE

Verantwortliche Dienststellen

für die österreichische Seite: Länder Kärnten, Salzburg, Tirol.

für die italienische Seite: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, Region Venetien.

Begünstigte

Gebietskörperschaften, Handelskammern (für die ital. Seite), Öffentl. Körperschaften und Verbände ohne Gewinnabsicht, Öffentliche juristische Personen, (z.B. Wirtschaftskammer etc. für die österr. Seite), kleine und mittlere Unternehmen; Messekörperschaften.

Beschreibung und verfolgte Ziele

Die Wirtschaftsstruktur der beteiligten Regionen ist von Klein- und Kleinstbetriebe geprägt, deren Aktionsradius meist lokal beschränkt ist und deren Zugang zu technischem Know-how erschwert ist. Diese Situation wurde bisher durch die Randlage der beteiligten Gebiete verstärkt. Durch den Beitritt Österreichs zur EU ergeben sich nunmehr eine ganze Reihe von wirtschaftlichen Kooperationsmöglichkeiten, die zur Entwicklung der Wirtschaftsstruktur der Grenzregionen beitragen können.

Die Maßnahme zielt darauf ab, günstige Rahmenbedingungen für die Unternehmen zu schaffen, indem gemeinsame Problematiken analysiert und systematisch aufgearbeitet werden, indem Telematiknetze geschaffen und verknüpft werden, um Technologie- und Datentransfer zu ermöglichen, indem multilaterale Körperschaften errichtet werden, die den Wirtschaftsträgern Dienstleistungen im Bereich der Information und der Werbung liefern und Hilfestellung geben und die auch bei der Partnersuche jenseits der (Förderrichtlinien Grenze behilflich sind und die Zusammenarbeit zwischen Messekörperschaften fördern. Durch gemeinsame Marktforschung und Marketing kann die Wettbewerbsfähigkeit dieser Alpenregion beträchtlich gesteigert werden.

Erwartete positive sozioökonomische Auswirkungen

Diese Maßnahme trägt zur Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei und in Folge zur Erhaltung von Arbeitsplätzen; die geschaffenen Synergieeffekte werden den Aktionsradius der KMU erweitern und das Wirtschaftsgefüge der Regionen stärken und zum Abbau der negativen Auswirkungen der Vervollendung des Binnenmarktes sowie der von der Außengrenze verursachten Krisenlage beitragen.

Finanzierbare Aktivitäten

Erstellung von elektronischen Netzwerken, Datenbanken und deren Vernetzung; Erarbeitung von gemeinsamen Marketingstrategien und gemeinsamen Marketing Werbemaßnahmen; Veranstaltung von und Teilnahme an Informationsbörsen und Messen; Errichtung von Stellen für Technologieberatung, Information und Förderung; Investitionen für KMU (= Erwerb von Hard- und Software, Investitionen im Zusammenhang mit der Vernetzung von Unternehmen sowie deren technologische Aufrüstung), Realisation und Errichtung von Datenbanken, Beratungen - auch im Umweltbereich, Studien und Analysen, Veröffentlichungen.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Maßnahme betrifft solche Eingriffe, die auf die Unterstützung der Produktion, hauptsächlich durch Dienstleistungen ausgerichtet sind; es werden positive Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Physische Indikatoren: und erwartete Resultate

Anzahl Anstellungen in Messen mindestens 3

Anzahl an Netzwerken Beteiligte " 18

Anzahl durchgeführte Analysen und Machbarkeitsstudien	mindestens	3
Anzahl verwirklichte Datenbanken	"	4
Anzahl geförderte Unternehmen	"	18

Durchführungsmodalitäten und Beihilfen

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der jeweiligen Bundes-, Landes- bzw. Regionalregierungsbeschlüsse und nach den Verwaltungsverfahren der beteiligten Regionen bzw. Länder durchgeführt werden.

Jede/s Region/Land sorgt für die Kohärenz zwischen den in INTERREG II verwirklichten Maßnahmen und jenen, die im Rahmen der eigenen operationellen Programme für die Ziele 5b, 3 und 4 sowie der anderen Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER II durchgeführt werden und schließen eventuelle Überschneidungen und Doppelfinanzierungen aus.

Da zu den Begünstigten auch KMU gehören gilt: Der höchstmögliche öffentliche Beitrag welcher den Unternehmen zugewiesen wird darf nicht die Grenze überschreiten wie sie in der Mitteilung der Kommission betreffend die „de minimis“ Beihilfen festgelegt ist - veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. C 68 vom 6.3.1996, unter besonderer Berücksichtigung der Kummulierung der Beihilfen zugunsten desselben Unternehmens, welche nicht den Betrag von 100.000 ECU im Dreijahreszeitraum überschreiten darf. Beihilfen, welche die de minimis Grenzen überschreiten dürfen nur gewährt werden auf Grund von Beihilfe Regelungen, welche im Sinne der Art 92 ff des EG-Vertrages vorher notifiziert und genehmigt wurden.

Die Quantifizierung der physischen Indikatoren erfolgt im Begleitausschuß.

Priorität 3: Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung

Maßnahme 3.3.: Initiativen zur Berufsausbildung

Dauer: 1995 - 1999

Fonds: ESF

Verantwortliche Dienststellen

für die österreichische Seite: Länder Kärnten, Salzburg, Tirol.

für die italienische Seite: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, Region Venetien.

Begünstigte

Gebietskörperschaften, Projektträger in den Bereichen der Ausbildung sowie der beruflichen Bildung, Handelskammern, Öffentliche juristische Personen (wie z.B. Wirtschaftskammer-WIFI, Arbeiterkammer-BFI für die österreichische Seite), Arbeitnehmer und Unternehmer für die italien. Seite.

Beschreibung und verfolgte Ziele

Die Alpenregionen haben nicht nur wirtschaftliche Gemeinsamkeiten, sondern auch ähnliche Erfordernisse und Voraussetzungen hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung des Humankapitals. Um effiziente Aus- und Weiterbildung gewährleisten zu können, bedarf es in zunehmendem Maße grenzübergreifender Kooperation auf diesem Gebiet. Durch gemeinsame Organisation und grenzüberschreitende Planung können Mehrfächigkeiten vermieden, Synergieeffekte freigesetzt und der Austausch von Know-how im Bereich des Humankapitals gefördert werden. Eine Zusammenarbeit ist auf mehreren Ebenen vorstellbar: einerseits durch gemeinsam konzipierte grenzüberschreitende Weiterbildungsveranstaltungen und Praxisvermittlungstellen, andererseits durch die gegenseitige Öffnung von für Aus- und Weiterbildung zuständige Körperschaften und Organisationen sowie durch einen vertieften Informationsaustausch und die Ausarbeitung von Sprachkursen.

Ziel der Maßnahme ist es, die anderen im Rahmen dieses Programmes verwirklichten Maßnahmen zu integrieren. Zudem soll die Maßnahme zur Lösung der Beschäftigungsprobleme beitragen, die sich durch die veränderten Rahmenbedingungen in den Grenzregionen ergeben haben; die Ausbildungsmaßnahmen werden in diesem Falle auch auf die Entwicklung von alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Grenzregion abzielen.

Erwartete positive sozioökonomische Auswirkungen

Durch ein grenzüberschreitendes Angebot an Aus- und Weiterbildung können Zweifelhigkeiten vermieden, eine Hebung des Ausbildungsniveaus erreicht, qualifiziertes Personal herangebildet, Arbeitsplätze gesichert und dadurch eine Aufwertung des Humankapitals erreicht werden. Dies stellt einen unabdingbaren Faktor für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung der Grenzregionen dar, zudem werden die vorgesehenen Maßnahmen dazu beitragen, die negativen Auswirkungen des Beitritts Österreichs zur EU abzufangen.

Finanzierbare Aktivitäten

Bildungsinitiativen, Konferenzen, Tagungen, Seminare, Aus- und Weiterbildung wie Kurse im wirtschaftlichen Bereich - auch Sprachkurse unter anderem im Verwaltungsbereich. Ausbildung mit dem Ziel der job/enterprise creation, Praktikantenaustausch, Stipendien, Planung und Beratung im Arbeitsmarkt, Austausch und Ausbildung der Ausbilder, Lehrmaterialien, Errichtung eines Beratungs- und Informationszentrums sowie einer Datenbank für grenzüberschreitende Arbeitsmarkt- und Ausbildungsinformationen, Fernunterricht.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind neutral.

Physische Indikatoren

Anzahl Teilnehmer

Anzahl Stunden

durchschn. Kosten pro Std. ab 12,5 ECU

mindestens 3 Kurse

Durchführungsmodalitäten und Beihilfen

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der jeweiligen Bundes-, Landes- bzw. Regionalregierungsbeschlüsse und nach den Verwaltungsverfahren der beteiligten Regionen bzw. Länder durchgeführt werden.

Jede/s Region/Land sorgt für die Kohärenz zwischen den in INTERREG II verwirklichten Maßnahmen und jenen, die im Rahmen der eigenen operationellen Programme für die Ziele 5b, 3 und 4 sowie der anderen Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER II durchgeführt werden und schließt eventuelle Überschneidungen und Doppelfinanzierungen aus.

Die Maßnahme beinhaltet keine Beihilfe im Sinne der Art. 92 f. EG-Vertrag.

Die Quantifizierung der physischen Indikatoren erfolgt im Begleitausschuß.

Maßnahme: Technische Hilfe - Aktivitäten von EFRE finanziert

Dauer: 1995 - 1999

Fonds: EFRE

Verantwortliche Dienststellen

für die österreichische Seite: Länder Kärnten, Salzburg, Tirol.

für die italienische Seite: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, Region Venetien.

Begünstigte

Gebietskörperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, Vereine und Verbände, Universitäten und Forschungseinrichtungen.

Beschreibung und verfolgte Ziele

Diese Maßnahme hat zum Ziel, einerseits die Begünstigten zu sensibilisieren und zu betreuen, indem geeignete Formen der Förderung verwirklicht werden; andererseits sind die Voraussetzungen für eine effiziente Umsetzung des Programmes, die Überwachung der finanziellen und materiellen Durchführung und seiner Auswirkungen zu schaffen sowie für die Bewertung des Programmes und für die größtmögliche Verbreitung seiner Ergebnisse zu sorgen.

Positive sozioökonomische Auswirkungen

Die Koordinierung, die Überwachung und die Verbreitung bei den Begünstigten werden in grenzüberschreitender Weise durchgeführt. Es ist die Errichtung grenzüberschreitender, sektoraler wie regionaler technischer Arbeitsgruppen sowie eines Sekretariats vorgesehen, welche die Aufgabe haben, die Arbeiten vorzubereiten, die Materialien zu verbreiten und die Sitzungen des Begleitausschusses zu organisieren. Zu den wichtigsten grenzüberschreitenden Auswirkungen gehört eine Sensibilisierung der Bevölkerung und der Begünstigten sowie eine koordinierte, effiziente und rationelle Durchführung des Programmes..

Finanzierbare Aktivitäten

Organisation von wenigstens zwei grenzüberschreitenden Seminaren, Konferenzen und Tagungen, technische Hilfe für die Durchführung, Errichtung einer Koordinierungs- und Beratungsstruktur und eines technischen Sekretariates, einschließlich der Kosten für die Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeit, Bewertungsmaßnahmen, Informationsmaterial, Monitoringkosten und Öffentlichkeitsarbeit.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Maßnahme beschränkt sich auf immaterielle Aktivitäten und hat deshalb keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Durchführungsmodalitäten und Beihilfen

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der jeweiligen Bundes-, Landes- bzw. Regionalregierungsbeschlüsse und nach den Verwaltungsverfahren der beteiligten Regionen bzw. Länder durchgeführt werden.

Jede/s Region/Land sorgt für die Kohärenz zwischen den in INTERREG II verwirklichten Maßnahmen und jenen, die im Rahmen der eigenen operationellen Programme für die Ziele 5b, 3 und 4 sowie der anderen Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER II durchgeführt werden und schließen eventuelle Überschneidungen und Doppelfinanzierungen aus.

Die Kosten für die Durchführung der „Technischen Hilfe“, unter anderem auch für Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeiten, werden im Verhältnis des Gemeinschaftsbeitrages zwischen den einzelnen Verwaltungen aufgeteilt.

Die Finanztafel betreffend die Technische Hilfe enthält alle erforderlichen finanziellen Elemente.

Die Maßnahme beinhaltet keine Beihilfen im Sinne der Art. 92 f. EG-Vertrag.

Die Quantifizierung der physischen Indikatoren erfolgt im Begleitausschuß.

Maßnahme: Technische Hilfe - Aktivitäten von ESF kofinanziert

Dauer: 1995 - 1999

Fonds: ESF

Verantwortliche Dienststellen

für die österreichische Seite:

für die italienische Seite:

Länder Kärnten, Salzburg, Tirol

Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Autonome
Region Friaul-Julisch Venetien, Region Venetien.

Begünstigte

Gebietskörperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, Vereine und Verbände, Universitäten und Forschungseinrichtungen.

Beschreibung und verfolgte Ziele

Diese Maßnahme hat zum Ziel, einerseits die Begünstigten zu sensibilisieren und zu betreuen, indem geeignete Formen der Förderung verwirklicht werden, andererseits sind die Voraussetzungen für eine effiziente Umsetzung des Programmes, die Überwachung der finanziellen und materiellen Durchführung und seiner Auswirkungen zu schaffen sowie für die Bewertung des Programmes und für die größtmögliche Verbreitung seiner Ergebnisse zu sorgen.

Positive sozioökonomische Auswirkungen

Zu den wichtigsten grenzüberschreitenden Auswirkungen gehört eine Sensibilisierung der Bevölkerung und der Begünstigten.

Finanzierbare Aktivitäten

Studie, Projekt, Untersuchung und Bewertung mit besonderer Berücksichtigung der Aspekte der Beschäftigung.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Maßnahme beschränkt sich auf immaterielle Aktivitäten und hat deshalb keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Durchführungsmodalitäten und Beihilfen

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der jeweiligen Bundes-, Landes- bzw. Regionalregierungsbeschlüsse und nach den Verwaltungsverfahren der beteiligten Regionen bzw. Länder durchgeführt werden.

Jede/s Region/Land sorgt für die Kohärenz zwischen den in INTERREG II verwirklichten Maßnahmen und jenen, die im Rahmen der eigenen operationellen Programme für die Ziele 5b, 3 und 4 sowie der anderen Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER II durchgeführt werden und schließen eventuelle Überschneidungen und Doppelfinanzierungen aus.

Die Finanztabelle betreffend die Technische Hilfe enthält alle erforderlichen finanziellen Elemente.

Die Maßnahme beinhaltet keine Beihilfen im Sinne der Art. 92 f. EG-Vertrag.

Die Quantifizierung der physischen Indikatoren erfolgt im Begleitausschuß.

Maßnahme: Technische Hilfe - Aktivitäten von EAGFL kofinanziert

Dauer: 1995 - 1999

Fonds: EAGFL

Verantwortliche Dienststellen

für die österreichische Seite: Länder Kärnten, Salzburg, Tirol.

für die italienische Seite: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Autonome Region Friaul-Julisch Venetien, Region Venetien.

Begünstigte

Gebietskörperschaften, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, Vereine und Verbände, Universitäten und Forschungseinrichtungen.

Beschreibung und verfolgte Ziele

Diese Maßnahme hat zum Ziel, einerseits die Begünstigten zu sensibilisieren und zu betreuen, indem geeignete Formen der Förderung verwirklicht werden, andererseits sind die Voraussetzungen für eine effiziente Umsetzung des Programmes, die Überwachung der finanziellen und materiellen Durchführung und seiner Auswirkungen zu schaffen sowie für die Bewertung des Programmes und für die größtmögliche Verbreitung seiner Ergebnisse zu sorgen.

Positive sozioökonomische Auswirkungen

Zu den wichtigsten grenzüberschreitenden Auswirkungen gehört eine Sensibilisierung der Bevölkerung und der Begünstigten.

Finanzierbare Aktivitäten

Organisation von wenigstens einem Treffen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Probleme der ländlichen Entwicklung in den Grenzgebieten sowie Erfahrungsaustausch zu den Problematiken der Qualität der Landwirtschaftsprodukte i.S. der EG-Bestimmungen im Bereich der geschützten Herkunftsbezeichnungen und der geschützten geographischen Räume.

Auswirkungen auf die Umwelt

Die Maßnahme beschränkt sich auf immaterielle Aktivitäten und hat deshalb keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Durchführungsmodalitäten und Beihilfen

Die Maßnahme wird auf der Grundlage der jeweiligen Bundes-, Landes- bzw. Regionalregierungsbeschlüsse und nach den Verwaltungsverfahren der beteiligten Regionen bzw. Länder durchgeführt werden.

Jede/s Region/Land sorgt für die Kohärenz zwischen den in INTERREG II verwirklichten Maßnahmen und jenen, die im Rahmen der eigenen operationellen Programme für die Ziele 5b, 3 und 4 sowie der anderen Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER II durchgeführt werden und schließen eventuelle Überschneidungen und Doppelfinanzierungen aus.

Die Finanztafel betreffend die Technische Hilfe enthält alle erforderlichen finanziellen Elemente.

Die Maßnahme beinhaltet keine Beihilfen im Sinne der Art. 92 f. EG-Vertrag.

Die Quantifizierung der physischen Indikatoren erfolgt im Begleitausschuß.

2.2 Ex-ante Bewertung

Das gesamte Finanzvolumen des Programmes beträgt ca. 27 Mio. ECU, davon werden 14,1 für die Stärkung der gegenseitigen Kenntnis, 16,7% für die Aufwertung und den Schutz der natürlichen und land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen, 62,9% für die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und 6,3% für die technische Hilfe aufgewendet. Die unmittelbare makroökonomische Inzidenz auf Landesebene ist wegen des grenzübergreifenden Charakters und des räumlich konzentrierten Einsatzes der Ressourcen nur bedingt aussagekräftig.

Die einzelnen Maßnahmen sind allerdings weniger darauf ausgelegt, einen unmittelbaren Effekt auf die aggregierte Nachfrage zu erzielen. Es geht vielmehr um den Abbau jener grenzbedingten Barrieren, die sich in den Bereichen der Kultur, der Wirtschaft und der Ausbildung bisher negativ auf die Entwicklung der betroffenen Gebiete ausgewirkt haben. Es müssen geeignete Rahmenbedingungen und Strukturen geschaffen werden, durch die zunächst eine effektive Vernetzung der verschiedenen sozio-ökonomischen Ebenen in den angrenzenden Gebieten erreicht wird. In dieser Phase können auch ergänzende Erfahrungen ausgetauscht werden, die für den jeweils anderen von Vorteil sind.

Das im Operationellen Programm vorgesehene Maßnahmenbündel ist insgesamt geeignet, Ansätze dafür zu schaffen, die periphere Lage im jeweiligen Staatsgebiet zu relativieren. Im Ergebnis könnten dadurch zentrifugale Kräfte in Gang gesetzt werden, die entwicklungsfähige Ressourcen anzuziehen imstande sind.

Im Programmzeitraum 1995 bis 1997 können voraussichtlich rund 50 Projekte genehmigt und im Programmzeitraum 1998 bis 1999 sollten mindestens ebensoviel Projekte entschieden werden. Eine genauere Detailierung der Anzahl und Zuordnung der Projekte zu den einzelnen Prioritäten des Programmes ist nach der Durchführung der ersten „Technischen Arbeitsgruppe“ anlässlich des ersten Begleitausschusses möglich.

2.3. FINANZTABELLEN

Die finanzielle Beteiligung der Fonds wird im Verhältnis der öffentlichen zuschufähigen Ausgaben berechnet. (Art. 17 Abs.2 der VO (EWG) nr. 4253/88 i.d.F. d. VO (EWG) nr. 2082/93).

Für Ziel 5b Gebiete sind, für Italien und Österreich, mindestens 75% der Gemeinschaftsmittel vorzusehen, während die restlichen 25% für Nicht-Ziel-5b-Gebiete ausgegeben werden können.

Eine eventuelle finanzielle Beteiligung von lokaler u/o sonstiger öffentlicher Hand wird Gegenstand des ersten Begleitausschusses sein.

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN: ÖSTERREICH

Währung MioECU

1997:1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand				Sonstige		
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local			
	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	3,848931	3,797409	1,898705	1,898705				1,898704	1,200494	0,698210			0,051522
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	3,368298	3,316776	1,658388	1,658388				1,658388	1,049584	0,608804			0,051522
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,480633	0,480633	0,240317	0,240317				0,240316	0,150910	0,089406			
2. AUFVERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	4,507179	4,324184	2,162092	1,320718	0,841374			2,162092	1,304334	0,857758			0,182995
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	2,641436	2,641436	1,320718	1,320718				1,320718	0,778241	0,542477			
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	1,865743	1,682748	0,841374	0,841374				0,841374	0,526093	0,315281			0,182995
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKL-UNG	17,348166	14,017686	6,935949	5,702854	1,233095			7,081737	4,843050	2,238687			3,330480
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	6,904696	6,453282	3,226641	3,226641				3,226641	2,116115	1,110526			0,451414
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	7,750088	4,952427	2,476213	2,476213				2,476214	1,566127	0,910087			2,797661

Finanztabelle ITALIEN: ÖSTERREICH

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel	
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe							Öffentliche Hand							Sonstige
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Insgesamt	Staat	Region	Local		
1997:1999	1=2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13				
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	2,693382	2,611977	1,233095		1,233095			1,378882	1,160808	0,218074				0,081405			
4, TECHNISCHE HILFE	1,721874	1,721874	0,851254	0,592311	0,117012	0,141931		0,870620	0,552867	0,317753							
4,1 Technische Hilfe - EFRE	1,184622	1,184622	0,592311	0,592311				0,592311	0,350488	0,241823							
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,253390	0,253390	0,117012	0,117012				0,136378	0,112095	0,024283							
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,283862	0,283862	0,141931	0,141931	0,141931			0,141931	0,090284	0,051647							
	27,426150	23,861153	11,348000	9,514588	1,350107	0,983305		12,013153	7,900745	-1,12408				3,564997			
EFRE	22,329773	19,029176	9,514588	9,514588				9,514588	6,011465	3,503123				3,300597			
ESF	2,946772	2,865367	1,350107	1,350107				1,515260	1,272903	0,242357				0,081405			
EAGFL	2,149605	1,966610	0,983305	0,983305				0,983305	0,616377	0,366928				0,182995			

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN: ÖSTERREICH

Währung MioECU

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												Private Mittel				
		Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand												
		Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige	Insgesamt	Staat		Region	Local	Sonstige	
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13						
1,362523	1,344284	0,672142	0,672142				0,672142	0,424975	0,247167			0,018239						
1,192379	1,174140	0,587070	0,587070				0,587070	0,371553	0,215517			0,018239						
0,170144	0,170144	0,085072	0,085072				0,085072	0,053472	0,031650									
1,595543	1,530763	0,765381	0,467534	0,297847			0,765382	0,461734	0,303648			0,064780						
0,935069	0,935069	0,467534	0,467534				0,467535	0,275497	0,192038									
0,660474	0,595694	0,297847		0,297847			0,297847	0,186237	0,111610			0,064780						
6,141252	4,962262	2,455326	2,018811	0,436515			2,506936	1,714439	0,792497			1,178990						
2,444760	2,284460	1,142231	1,142231				1,142229	0,749103	0,393126			0,159800						
2,743533	1,753161	0,876580	0,876580				0,876581	0,554409	0,322172			0,990372						

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel	
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						Private Mittel		
			1-2+13	1-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	Insgesamt	8-9+ 10+11+12	9	10	11			12
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,953459	0,924641	0,436515	0,209677	0,041422	0,050243	0,209677	0,488126	0,410927	0,077199							0,028818
4, TECHNISCHE HILFE	0,609541	0,609541	0,209677	0,209677	0,041422	0,050243	0,209677	0,209677	0,195714	0,112485							
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,419356	0,419356	0,209677	0,209677			0,209677	0,209677	0,124073	0,085606							
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,089699	0,089699	0,041422	0,041422			0,041422	0,048277	0,039681	0,008596							
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,100486	0,100486	0,050243	0,050243		0,050243	0,050243	0,050143	0,031960	0,018283							
EFRE	9,708859	8,446850	4,194191	3,368164	0,477937	0,348090	3,368164	4,252659	2,796862	1,455797							1,262009
ESF	7,904741	6,736330	3,368164	3,368164			3,368164	3,368166	2,128057	1,240109							1,168411
EAGFL	1,043158	1,014340	0,477937	0,477937			0,477937	0,536403	0,450608	0,085795							0,028818
	0,760960	0,696180	0,348090	0,348090			0,348090	0,348090	0,218197	0,129893							0,064780

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN: ÖSTERREICH

Währung: Mio ECU

GESAMT-KOSTEN	1998	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel
		Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand				Sonstige			
		Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Insgesamt	Local	
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13	
1.281696	1.264539	0,632269	0,632269				0,632270	0,399765	0,232505				0,017157
1.121645	1.104488	0,552244	0,552244				0,552244	0,349512	0,202732				0,017157
0,160051	0,160051	0,080025	0,080025				0,080026	0,050253	0,029773				
1.500888	1.439951	0,719976	0,439799	0,330177			0,719975	0,434343	0,285632				0,060937
0,879597	0,879597	0,439799	0,439799				0,439798	0,259154	0,180644				
0,621391	0,560354	0,280177		0,280177			0,280177	0,175189	0,104988				0,060937
5,776936	4,667888	2,309670	1,899049	0,410621			2,358218	1,612735	0,745483				1,109048
2,299261	2,148941	1,074471	1,074471				1,074470	0,704666	0,369804				0,150320
2,580778	1,649158	0,824578	0,824578				0,824580	0,521520	0,303060				0,931620

1998

GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Private Mittel			
		Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige				
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13			
0,396897	0,869789	0,410621	0,197239	0,410621	0,047263		0,459168	0,386549	0,072619			0,027108			
0,573383	0,573383	0,283467	0,197239	0,038965	0,047263		0,289916	0,184105	0,105811						
0,394477	0,394477	0,197239	0,197239				0,197238	0,116712	0,080526						
0,084379	0,084379	0,038965		0,038965			0,045414	0,037328	0,008086						
0,094527	0,094527	0,047263			0,047263		0,047264	0,030065	0,017199						
9,132903	7,945761	3,945382	3,168356	0,449586	0,327440		4,000379	2,630948	1,369431			1,187142			
7,435809	6,336712	3,168356	3,168356				3,168356	2,001817	1,166539			1,099097			
0,981276	0,954168	0,449586		0,449586			0,504582	0,423877	0,080705			0,027108			
0,715818	0,654881	0,327440			0,327440		0,327441	0,205254	0,122187			0,060937			

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN: ÖSTERREICH

Währung: Mio ECU

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand							
		Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige				
1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13			
1,204712	1,188586	0,594294	0,594294				0,594292	0,375754	0,218538				0,016126		
1,054274	1,038148	0,519074	0,519074				0,519074	0,328519	0,190555				0,016126		
0,150438	0,150438	0,075220	0,075220				0,075218	0,047235	0,027983						
1,410748	1,353470	0,676735	0,676735	0,263350			0,676735	0,408257	0,268478				0,057278		
0,826770	0,826770	0,413385	0,413385				0,413385	0,243590	0,169795						
0,583978	0,526700	0,263350	0,263350				0,263350	0,164667	0,098683				0,057278		
5,429978	4,387536	2,170953	1,784994	0,385959			2,216583	1,515876	0,700707				1,042442		
2,161175	2,019881	1,009939	1,009939				1,009942	0,662346	0,347596				0,141294		
2,425777	1,550108	0,775055	0,775055				0,775053	0,490198	0,284855				0,875669		

Finanztabelle ITALIEN: ÖSTERREICH

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN															Private Mittel	
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Private Mittel					
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige	Insgesamt	Staat	Region	Local		Sonstige
	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13					
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,843026	0,817547	0,385959		0,385959			0,431588	0,363332	0,068256								0,025479
4, TECHNISCHE HILFE	0,538950	0,538950	0,266445	0,185395	0,036625	0,044425		0,272505	0,173048	0,099457								
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,370789	0,370789	0,185395	0,185395				0,185394	0,109703	0,075691								
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,079312	0,079312	0,036625		0,036625			0,042687	0,035086	0,007601								
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,088849	0,088849	0,044425			0,044425		0,044424	0,028259	0,016165								
	8,584388	7,468542	3,708427	2,978068	0,422584	0,307775		3,760115	2,472935	1,287180								1,115846
EFRE	6,989223	5,956134	2,978068	2,978068				2,978066	1,881591	1,096475								1,033089
ESF	0,922338	0,896859	0,422584		0,422584			0,474275	0,398418	0,075857								0,025479
EAGFL	0,672827	0,615549	0,307775			0,307775		0,307774	0,192926	0,114848								0,057278

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN/ÖSTERREICH

Währung MioECU

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel		
		Gemeinschaftshilfe							Öffentliche Hand									
		Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige							
												3-4+5+6+7	4	5	6		7	9
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13						
1,362523	1,344284	0,672142	0,672142				0,672142	0,424975	0,247167				0,018239					
1,362523	1,344284	0,672142	0,672142				0,672142	0,424975	0,247167				0,018239					
1,595543	1,530763	0,765381	0,467534		0,297847		0,765382	0,461734	0,303648				0,064780					
0,935069	0,935069	0,467534	0,467534				0,467535	0,275497	0,192038									
0,660474	0,595694	0,297847			0,297847		0,297847	0,186237	0,111610				0,064780					
6,141252	4,962262	2,455326	2,018811	0,436515			2,506936	1,714439	0,792497				1,178990					
5,187793	4,037621	2,018811	2,018811				2,018810	1,303512	0,715298				1,150172					
0,953459	0,924641	0,436515		0,436515			0,488126	0,410927	0,077199				0,028818					
0,609541	0,609541	0,301342	0,209677	0,041422	0,050243		0,308199	0,195714	0,112485									
0,419356	0,419356	0,209677	0,209677				0,209679	0,124073	0,085606									
0,089699	0,089699	0,041422		0,041422			0,048277	0,039681	0,008596									

1997

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
	1-2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13		
EAGFL	0,100486	0,100486	0,050243			0,050243		0,050243	0,031960	0,018283					
	9,708859	8,446850	4,194191	3,368164	0,477937	0,348090		4,252659	2,796862	1,455797			1,262009		
EFRE	7,904741	6,736330	3,368164	3,368164				3,368166	2,128057	1,240109			1,168411		
ESF	1,043158	1,014340	0,477937		0,477937			0,536403	0,450608	0,085795			0,028818		
EAGFL	0,760960	0,696180	0,348090			0,348090		0,348090	0,218197	0,129893			0,064780		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanzabelle ITALIEN/ÖSTERREICH

Währung Mio ECU

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand					Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FLAF	Insgesamt	Staat	Region	Local		
1-2+13	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12			
1,281696	1,264539	0,632269	0,632269				0,399765	0,232505				0,017157	
1,281696	1,264539	0,632269	0,632269				0,399765	0,232505				0,017157	
1,500888	1,339951	0,719979	0,439799		0,280177		0,434343	0,285632				0,060937	
0,879597	0,879597	0,439799	0,439799				0,259154	0,180644					
0,621291	0,560354	0,280177			0,280177		0,175189	0,104988				0,060937	
5,776936	4,667888	2,309670	1,399049	0,410621			1,612735	0,745483				1,109048	
4,880039	3,798099	1,399049	1,399049				1,226186	0,672864				1,081940	
0,896897	0,869789	0,410621		0,410621			0,386549	0,072619				0,027108	
0,573383	0,573383	0,283467	0,197239	0,038965	0,047263		0,184105	0,105811					
0,394477	0,394477	0,197239	0,197239				0,116712	0,080526					
0,084379	0,084379	0,038965		0,038965			0,037328	0,008086					

Finanztabelle ITALIEN: ÖSTERREICH

1998

GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Sonstige		
		Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local				
1-2+13	2=3+8	3=4+5 +6+7	4	5	6	7	8=9+ 10+11+12	9	10	11	12	13		
0,094527	0,094527	0,047263			0,047263		0,047264	0,030065	0,017199					
9,132903	7,945761	3,945382	3,168356	0,449586	0,327440		4,000379	2,630948	1,369431				1,187142	
7,435809	6,336712	3,168356	3,168356				3,168356	2,001817	1,166539				1,099097	
0,981276	0,994168	0,449586		0,449586			0,504582	0,423877	0,080705				0,027108	
0,715818	0,654881	0,327440			0,327440		0,327441	0,205254	0,122187				0,060937	

13

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN: ÖSTERREICH

Währung Mio ECU

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand					Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EA/GFL	FI/AF	Insgesamt	Staat	Region	Local				
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13			
1 STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	1,204712	1,188586	0,594294	0,594294				0,594292	0,375754	0,218538			0,016126		
EFRE	1,204712	1,188586	0,594294	0,594294				0,594292	0,375754	0,218538			0,016126		
2 AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATURLICHEN UND LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	1,410748	1,353470	0,676735	0,413385	0,263350			0,676735	0,408257	0,268478			0,057278		
EFRE	0,836770	0,826770	0,413385	0,413385				0,413385	0,243590	0,169795					
EA/GFL	0,583978	0,526700	0,263350		0,263350			0,263350	0,164667	0,098683			0,057278		
3 FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	5,429978	4,387536	2,170953	1,784994	0,385959			2,216583	1,515876	0,700707			1,042442		
EFRE	4,586952	3,569989	1,784994	1,784994				1,784995	1,152544	0,632451			1,016963		
ESF	0,843026	0,817547	0,385959	0,385959				0,431588	0,363332	0,068256			0,025479		
4 TECHNISCHE HILFE	0,538950	0,538950	0,266445	0,185395	0,036625	0,044125		0,272505	0,173048	0,099457					
EFRE	0,370789	0,370789	0,185395	0,185395				0,185394	0,109703	0,075691					
ESF	0,079312	0,079312	0,036625		0,036625			0,042687	0,035086	0,007601					

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	7	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige		
														8-9+	
	1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6		8-9+	9	10	11	12	13		
EAGFL	0,088849	0,088849	0,044425			0,044425		0,044424	0,028259	0,016165					
	3-5+4388	7,468542	3,708427	2,978068	0,422584	0,307775		3,760115	2,472935	1,287180				1,115846	
EFRE	6,989223	5,956134	2,978068	2,978068				2,978066	1,881591	1,096475				1,033089	
ESF	0,922338	0,896859	0,422584		0,422584			0,474275	0,398418	0,075857				0,025479	
EAGFL	0,672827	0,615549	0,307775			0,307775		0,307774	0,192926	0,114848				0,057278	

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN

Währung Mio ECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftsbeihilfe						Öffentliche Hand					Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
													3-4+5+6+7		
1997	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7		8-9+10+11+12	9	10	11	12	13	
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,889045	0,889045	0,444522	0,444522					0,444523	0,311165	0,133358				
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,780183	0,780183	0,390091	0,390091					0,390092	0,273064	0,117028				
1.2 Sondermasnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,108862	0,108862	0,054431	0,054431					0,054431	0,038101	0,016330				
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW- IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,588253	0,567903	0,283951	0,208653	0,075298				0,283952	0,198765	0,085187			0,020350	
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,417307	0,417307	0,208653	0,208653					0,208654	0,146057	0,062597				
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,170946	0,150596	0,075298		0,075298				0,075298	0,052708	0,022590			0,020350	
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	4,328096	3,457196	1,702793	1,470553	0,232240				1,754403	1,256464	0,497939			0,870900	
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	1,816190	1,779903	0,889952	0,889952					0,889951	0,622965	0,266986			0,036287	
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	1,995816	1,161203	0,580601	0,580601					0,580602	0,406420	0,174182			0,834613	

1997	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
	GESAMT-KOSTEN	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Local	Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13			
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,516090	0,516090	0,232240	0,232240				0,283850	0,227079	0,056771					
4, TECHNISCHE HILFE	0,297148	0,297148	0,145146	0,096159	0,030844	0,018143		0,152002	0,110174	0,041828					
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,192319	0,192319	0,096159	0,096159				0,096160	0,067313	0,028847					
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,068543	0,068543	0,030844	0,030844				0,037699	0,030161	0,007538					
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,036286	0,036286	0,018143		0,018143			0,018143	0,012700	0,005443					
	6,102542	5,211292	2,576412	2,219887	0,263084	0,093441		2,634880	1,876568	0,758312			0,891250		
EFRE	5,310677	4,439777	2,219887	2,219887				2,219890	1,553920	0,665970			0,870900		
ESF	0,584633	0,584633	0,263084	0,263084				0,321549	0,257240	0,064309					
EAGFL	0,207232	0,186882	0,093441	0,093441				0,093441	0,065408	0,028033			0,020350		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN

Währung: Mio ECU

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand					Sonstige	
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local					
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13			
0,836304	0,836304	0,418152	0,418152				0,418152	0,292706	0,125446						
0,733900	0,733900	0,366950	0,366950				0,366950	0,256865	0,110085						
0,102404	0,102404	0,051202	0,051202				0,051202	0,035841	0,015361						
0,553356	0,534213	0,267106	0,196276			0,070830	0,267107	0,186974	0,080133				0,019143		
0,392552	0,392552	0,196276	0,196276				0,196276	0,137393	0,058883						
0,160804	0,141661	0,070830				0,070830	0,070831	0,049581	0,021250				0,019143		
4,071342	3,252106	1,601779	1,383315	0,218464			1,650327	1,181928	0,468399				0,819236		
1,708450	1,674315	0,837158	0,837158				0,837157	0,586010	0,251147				0,034135		
1,877417	1,092316	0,546157	0,546157				0,546159	0,382310	0,163849				0,785101		

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Sonstige			
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local					
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13				
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,485475	0,485475	0,218464	0,218464				0,267011	0,213608	0,053403						
4, TECHNISCHE HILFE	0,279521	0,279521	0,136536	0,090455	0,029014	0,017067		0,142985	0,103639	0,039346						
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,180910	0,180910	0,090455	0,090455				0,090455	0,063320	0,027135						
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,064477	0,064477	0,029014	0,029014				0,035463	0,028372	0,007091						
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,034134	0,034134	0,017067		0,017067			0,017067	0,011947	0,005120						
	5,740523	4,902144	2,723573	2,088198	0,247478	0,087897		2,478571	1,765247	0,713324			0,838379			
EFRE	4,995633	4,176397	2,088198	2,088198				2,088199	1,461739	0,626460			0,819236			
ESF	0,549952	0,549952	0,247478	0,247478				0,302474	0,241980	0,060494						
EAGFL	0,194938	0,175795	0,087897		0,087897			0,087898	0,061528	0,026370			0,019143			

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN

Währung Mio ECU

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand					Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAP	Insgesamt	Staat	Region	Local		
1=2+13	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13		
	0,786074	0,393038	0,393038				0,393036	0,275126	0,117910				
1, STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,786074	0,393038	0,393038				0,393036	0,275126	0,117910				
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,689821	0,344911	0,344911				0,344910	0,241437	0,103473				
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,096253	0,048127	0,048127				0,048126	0,033689	0,014437				
2, AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,520118	0,251063	0,184487	0,066576			0,251061	0,175742	0,075319			0,017994	
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,368973	0,184487	0,184487				0,184486	0,129140	0,055346				
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,151145	0,066576	0,066576	0,066576			0,066575	0,046602	0,019973			0,017994	
3, FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	3,876818	1,505577	1,300234	0,205343			1,551207	1,110942	0,440265			0,770034	
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	1,605843	0,786878	0,786878				0,786880	0,550815	0,230665			0,032085	
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	1,746659	1,026710	0,513356	0,513356			0,513354	0,359348	0,154006			0,737949	

Finanztabelle ITALIEN

1999		ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		GESAMT-KOSTEN	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand						Private Mittel		
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
1-2+13	2-3+8	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13				
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,456316	0,456316	0,205343				0,250973	0,200779	0,050194						
4, TECHNISCHE HILFE	0,262735	0,262735	0,128337	0,085023	0,027272	0,016042	0,134398	0,097415	0,036983						
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,170045	0,170045	0,085023				0,085022	0,059517	0,025505						
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,060606	0,060606	0,027272				0,033334	0,026668	0,006666						
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,032084	0,032084	0,016042		0,016042		0,016042	0,011230	0,004812						
	5,395745	4,607717	2,278015	1,962782	0,232615	0,082618	2,329702	1,659225	0,670477				0,788028		
EFRE	4,695594	3,925560	1,962782				1,962778	1,373946	0,588832				0,770034		
ESF	0,516922	0,516922	0,232615		0,232615		0,284307	0,227447	0,056860						
EAGFL	0,183229	0,163235	0,082618		0,082618		0,082617	0,057832	0,024785				0,017994		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN

Währung MioECU

1997	ÖFFENTLICHE AUSGABEN															Private Mittel								
	GESAMT-KOSTEN	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe							Öffentliche Hand														
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FLAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige												
													3+4+5+6+7	4	5		6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13
1 STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,889045	0,889045	0,444522	0,444522								0,444523	0,311165	0,133358										
EFRE	0,889045	0,889045	0,444522	0,444522								0,444523	0,311165	0,133358										
2 AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LÄNDLICHEN UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,588253	0,567903	0,283951	0,208653		0,075298						0,283952	0,198765	0,085187									0,020350	
EFRE	0,417307	0,417307	0,208653	0,208653								0,208654	0,146057	0,062597										
EAGFL	0,170946	0,150596	0,075298	0,075298								0,075298	0,052708	0,022590										0,020350
3 FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	4,328096	3,457196	1,702793	1,470553	0,232240							1,754403	1,256464	0,497939										0,870900
EFRE	3,812006	2,941106	1,470553	1,470553								1,470553	1,029385	0,441168										0,870900
ESF	0,516090	0,516090	0,232240	0,232240		0,232240						0,283850	0,227079	0,056771										
4 TECHNISCHE HILFE	0,297148	0,297148	0,145146	0,096159	0,030844	0,018143						0,152002	0,110174	0,041828										
EFRE	0,192319	0,192319	0,096159	0,096159								0,096160	0,067313	0,028847										
ESF	0,068543	0,068543	0,030844	0,030844		0,030844						0,037699	0,030161	0,007538										

Finanztabelle ITALIEN

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand					Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAP	Insgesamt	Staat	Region	Local				
	1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13		
EAGFL	0,036286	0,036286	0,018143			0,018143		0,018143	0,012700	0,005443					
	6,102542	5,211292	2,576412	2,219887	0,263084	0,093441		2,634880	1,876568	0,758312			0,891250		
EFRE	5,310677	4,439777	2,219887	2,219887				2,219890	1,553920	0,665970			0,870900		
ESF	0,584633	0,584633	0,263084		0,263084			0,321549	0,257240	0,064309					
EAGFL	0,207232	0,186882	0,093441			0,093441		0,093441	0,065408	0,028033			0,020350		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN

Währung MioECU

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand						Sonstige		
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local				
	1=2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13		
1 STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,836304	0,836304	0,418152	0,418152				0,418152	0,292706	0,125446					
EFRE	0,836304	0,836304	0,418152	0,418152				0,418152	0,292706	0,125446					
2 AUFVERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,553356	0,334213	0,267106	0,196276		0,070830		0,267107	0,186974	0,080133				0,019143	
EFRE	0,292552	0,292552	0,196276	0,196276				0,196276	0,137393	0,058883					
EAGFL	0,160804	0,141661	0,070830			0,070830		0,070831	0,049581	0,021250				0,019143	
3 FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	4,071342	3,252106	1,601779	1,383315	0,218464			1,650327	1,181928	0,468399				0,819236	
EFRE	3,585867	2,766631	1,383315	1,383315				1,383316	0,968320	0,414996				0,819236	
ESF	0,485475	0,485475	0,218464		0,218464			0,267011	0,213608	0,053403					
4 TECHNISCHE HILFE	0,279521	0,279521	0,136536	0,090455	0,029014	0,017067		0,142985	0,103639	0,039346					
EFRE	0,180910	0,180910	0,090455	0,090455				0,090455	0,063320	0,027135					
ESF	0,064477	0,064477	0,029014		0,029014			0,035463	0,028372	0,007091					

1998	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel	
	GESAMT-KOSTEN	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						Sonstige
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local					
1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13			
EAGFL	0,034134	0,034134	0,017067		0,017067			0,017067	0,011947	0,005120					
	5,740523	4,902144	2,423573	2,088198	0,247478	0,087897		2,478571	1,765247	0,713324			0,838379		
EFRE	4,995633	4,176397	2,088198	2,088198				2,088199	1,461739	0,626460			0,819236		
ESF	0,549952	0,549952	0,247478		0,247478			0,202474	0,241980	0,060494					
EAGFL	0,194938	0,175795	0,087897		0,087897			0,087898	0,061528	0,026370			0,019143		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN

Währung MioECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel		
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe							Öffentliche Hand							Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Öffentliche Hand						
												8-9+	10	11	12			
1-2+13	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13							
1 STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,786074	0,786074	0,393038	0,393038							0,393036	0,275126	0,117910					
EFRE	0,786074	0,786074	0,393038	0,393038							0,393036	0,275126	0,117910					
2 AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,520118	0,502124	0,251063	0,184487		0,066576					0,251061	0,175742	0,075319					0,017994
EFRE	0,520118	0,502124	0,251063	0,184487		0,066576					0,251061	0,175742	0,075319					0,017994
EAGFL	0,151145	0,133151	0,066576								0,066575	0,046602	0,019973					0,017994
3 FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	3,826818	3,056784	1,505577	1,300234	0,205343						1,551207	1,110942	0,440265					0,770034
EFRE	3,370502	2,600468	1,300234	1,300234							1,300234	0,910163	0,390071					0,770034
ESF	0,456316	0,456316	0,205343	0,205343							0,250973	0,200779	0,050194					
4 TECHNISCHE HILFE	0,262735	0,262735	0,128337	0,085023	0,027272	0,016042					0,134398	0,097415	0,036983					
EFRE	0,170045	0,170045	0,085023	0,085023							0,085022	0,059517	0,025505					
ESF	0,060606	0,060606	0,027272	0,027272							0,033334	0,026668	0,006666					

Finanztabelle ITALIEN

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAP	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
													8-9+ 10+11+12	9	
	1-2+13	3-3+8	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13			
EAGFL	0,032084	0,032084	0,016042	0,016042	0,016042	0,016042	0,016042	0,011230	0,004812				0,788028		
	5,395745	4,607717	2,278015	1,962782	0,232615	0,082618	2,329702	1,659225	0,670477				0,770034		
EFRE	4,695594	3,925560	1,962782	1,962782			1,962778	1,373946	0,588832						
ESF	0,516922	0,516922	0,232615	0,232615			0,284307	0,227447	0,056860						
EAGFL	0,183229	0,165235	0,082618	0,082618			0,082617	0,057832	0,024785				0,017994		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle ITALIEN

Währung: MioECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand					Sonstige				
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FLAF	Insgesamt	Staat	Region	Local					
1997:1999		1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7		8-9+10+11+12	9	10	11	12	13	
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	2.511423	2.511423	1.255712	1.255712						1.255711	0.878997	0.376714				
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	2.203904	2.203904	1.101952	1.101952						1.101952	0.771366	0.330586				
1.2 Sonderausnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren - in Recht und Verwaltung	0.307519	0.307519	0.153760	0.153760						0.153759	0.107631	0.046128				
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW. IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	1.661727	1.604240	0.802120	0.589416	0.212704					0.802120	0.561481	0.240639			0.057487	
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	1.178832	1.178832	0.589416	0.589416						0.589416	0.412590	0.176826				
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0.482895	0.425408	0.212704		0.212704					0.212704	0.148891	0.063813			0.057487	
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	12.226256	9.766086	4.810149	4.154102	0.656047					4.959937	3.549334	1.406603			2.460170	
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	5.130483	5.027976	2.513988	2.513988						2.513988	1.759790	0.754198			0.102507	
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	5.637892	3.280229	1.640114	1.640114						1.640115	1.148078	0.492037			2.357663	

28

Finanztabelle ITALIEN

1997:1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN															Private Mittel	
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						Sonstige			
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Insgesamt	Sonstige					
														3=4+5+6+7		4		5
1=2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13						
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	1,457881	1,457881	0,656047	0,271637	0,087130	0,051252	0,656047	0,271637	0,087130	0,051252	0,801834	0,641466	0,160368					
4, TECHNISCHE HILFE	0,839404	0,839404	0,410019	0,271637	0,087130	0,051252	0,429385	0,271637	0,087130	0,051252	0,311228	0,118157						
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,543274	0,543274	0,271637	0,271637				0,271637			0,190150	0,081487						
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,193626	0,193626	0,087130		0,087130				0,087130		0,085201	0,021295						
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,102504	0,102504	0,051252			0,051252				0,051252	0,035877	0,015375						
EFRE	17,238810	14,721153	7,278000	6,270867	0,743177	0,263956	6,270867	6,270867	0,743177	0,263956	7,443153	5,301040	2,142113					2,517657
ESF	15,001904	12,541734	6,270867	6,270867			6,270867	6,270867			6,270867	4,389605	1,881262					2,460170
EAGFL	1,651507	1,651507	0,743177		0,743177				0,743177		0,908330	0,726667	0,181663					
	0,585399	0,527912	0,263956			0,263956				0,263956	0,263956	0,184768	0,079188					0,057487

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Autonome Provinz Bozen-Alto Adige

Währung: Mio ECU

GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Insgesamt 8=9+ 10+11+12	Öffentliche Hand			Local	Sonstige			
		EFRE	ESF	EAGFL	FIAF		Staat	Region	10			11	12	
1=2+13	2=3+8	3=4+5 +6+7	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
0,217727	0,217727	0,108863	0,108863					0,108864	0,076204	0,032660				
0,145151	0,145151	0,072575	0,072575					0,072576	0,050803	0,021773				
0,072576	0,072576	0,036288	0,036288					0,036288	0,025401	0,010887				
0,252200	0,252200	0,126100	0,081647		0,044453			0,126100	0,088270	0,037830				
0,163294	0,163294	0,081647	0,081647					0,081647	0,057153	0,024494				
0,088906	0,088906	0,044453			0,044453			0,044453	0,031117	0,013336				
1,290023	1,181160	0,581508	0,499861	0,081647				0,599652	0,429735	0,169917			0,108863	
0,564271	0,564271	0,282136	0,282136					0,282135	0,197494	0,084641				
0,544314	0,435451	0,217725	0,217725					0,217726	0,152408	0,065318			0,108863	

Finanzabelle Autonome Provinz Dotsch-Alto Adige

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						Private Mittel
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
													3-4+5+6+7	4	
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13		
4, TECHNISCHE HILFE	0,181438	0,181438	0,081647	0,081647	0,081647	0,081647	0,081647	0,099791	0,079833	0,019958					
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,184659	0,184659	0,090716	0,072573	0,014515	0,003628		0,093943	0,067535	0,026408					
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,145147	0,145147	0,072573	0,072573				0,072574	0,050803	0,021771					
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,032256	0,032256	0,014515	0,014515				0,017741	0,014192	0,003549					
	0,007256	0,007256	0,003628		0,003628			0,003628	0,002540	0,001088					
EFRE	1,944609	1,835746	0,907187	0,762944	0,096162	0,048081		0,928559	0,661744	0,266815			0,108863		
ESF	1,631753	1,525890	0,762944	0,762944				0,762946	0,534062	0,228884			0,108863		
EAGFL	0,213694	0,213694	0,096162		0,096162			0,117532	0,094025	0,023507					
	0,096162	0,096162	0,048081		0,048081			0,048081	0,033657	0,014424					

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Autonome Provinz Bozen-Südtirol

Währung Mio ECU

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												Private Mittel
		Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Sonstige		
		Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAP	Insgesamt	Staat	Region	Local				
1=2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13		
0,204810	0,204810	0,102405	0,102405				0,102405	0,071683	0,030722					
0,136540	0,136540	0,068270	0,068270				0,068270	0,047789	0,020481					
0,068270	0,068270	0,034135	0,034135				0,034135	0,023894	0,010241					
0,237239	0,237239	0,118619	0,076804	0,041815			0,118620	0,083034	0,035586					
0,153608	0,153608	0,076804	0,076804				0,076804	0,053763	0,023041					
0,083631	0,083631	0,041815		0,041815			0,041816	0,029271	0,012545					
1,213496	1,111091	0,547012	0,470208	0,076804			0,564079	0,404242	0,159837				0,102405	
0,530798	0,530798	0,265399	0,265399				0,265399	0,185779	0,079620					
0,512023	0,409618	0,204809	0,204809				0,204809	0,143366	0,061443				0,102405	

Finanztabelle Autonome Provinz Bozen-Südtirol

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel		
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand					Sonstige			
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local						
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13					
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,170675	0,170675	0,076804	0,076804									0,075097	0,018774			
4, TECHNISCHE HILFE	0,173704	0,173704	0,085335	0,068268	0,013654	0,003413		0,088369	0,063529	0,024840							
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,136536	0,136536	0,068268	0,068268				0,068268	0,047789	0,020479							
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,030342	0,030342	0,013654	0,013654				0,01688	0,013350	0,003338							
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,006826	0,006826	0,003413		0,003413			0,003413	0,002390	0,001023							
	1,829249	1,726844	0,853371	0,717685	0,090458	0,045228		0,873473	0,622488	0,250985							0,102405
EFRE	1,537775	1,435370	0,717685	0,717685				0,717685	0,502380	0,215305							0,102405
ESF	0,291017	0,201017	0,090458	0,090458				0,110559	0,088447	0,022112							
EAGFL	0,090457	0,090457	0,045228		0,045228			0,045229	0,031661	0,013568							

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Autonome Provinz Bozen-Alto Adige

Währung: MioECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Insgesamt	Öffentliche Hand					Sonstige	
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt		Staat	Region	Local				
1999	1=2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13		
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,192508	0,192508	0,096255	0,096255				0,096253	0,067377	0,028876					
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,128339	0,128339	0,064170	0,064170				0,064169	0,044918	0,019251					
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,064169	0,064169	0,032085	0,032085				0,032084	0,022459	0,009625					
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,222989	0,222989	0,111495	0,072191	0,039304			0,111494	0,078045	0,033449					
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,144382	0,144382	0,072191	0,072191				0,072191	0,050533	0,021658					
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,078607	0,078607	0,039304		0,039304			0,039303	0,027512	0,011791					
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	1,140613	1,044358	0,514158	0,441967	0,072191			0,530200	0,379963	0,150237				0,096255	
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,498919	0,498919	0,249459	0,249459				0,249460	0,174621	0,074839					
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,481271	0,385016	0,192508	0,192508				0,192508	0,134756	0,057752				0,096255	

Finanztabelle Autonome Provinz Bozen - Alto Adige

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel	
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand								
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige					
1-2+13	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13						
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,160423	0,160423	0,072191	0,072191							0,088232	0,070586	0,017646				
4, TECHNISCHE HILFE	0,163272	0,163272	0,080210	0,012834	0,003208						0,083062	0,059713	0,023349				
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,128335	0,128335	0,064168								0,064167	0,044918	0,019249				
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,028521	0,028521		0,012834							0,015687	0,012549	0,003138				
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,006416	0,006416			0,003208						0,003208	0,002246	0,000962				
	1,719382	1,623127	0,802118	0,085025	0,042512						0,821009	0,585098	0,235911				0,096255
EFRE	1,445415	1,349160	0,674581								0,674579	0,472205	0,202374				0,096255
ESF	0,188944	0,188944		0,085025							0,103919	0,083135	0,020784				
EAGFL	0,085023	0,085023			0,042512						0,042511	0,029758	0,012753				

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanzlabelle Autonome Provinz Bozen-Alto Adige

Währung MioECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel				
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand									
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige						
1997:1999																	
	1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7			8-9+ 10+11+12	9	10	11	12			13
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS.	0,615045	0,615045	0,307523	0,307523						0,307522	0,215264	0,092258					
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,410030	0,410030	0,205015	0,205015						0,205015	0,143510	0,061505					
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,205015	0,205015	0,102508	0,102508						0,102507	0,071754	0,030753					
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATURLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,712428	0,712428	0,356214	0,230642		0,125572				0,356214	0,249349	0,106865					
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,461284	0,461284	0,230642	0,230642						0,230642	0,161449	0,069193					
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,251144	0,251144	0,125572			0,125572				0,125572	0,087900	0,037672					
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKL-UNG	3,644132	3,336609	1,642678	1,412036	0,230642					1,693931	1,213940	0,479991					0,307523
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	1,593988	1,593988	0,796994	0,796994						0,796994	0,557894	0,239100					
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	1,537608	1,230085	0,615042	0,615042						0,615043	0,430530	0,184513					0,307523

Finanztabelle Autonome Provinz Bozen-Alto Adige

1997:1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand					Sonstige	
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local					
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13			
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,512536	0,512536	0,230642	0,230642		7		0,281894	0,225516	0,056378					
4, TECHNISCHE HILFE	0,521635	0,521635	0,256261	0,205009	0,041003	0,010249		0,265374	0,190777	0,074597					
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,410018	0,410018	0,205009	0,205009				0,205009	0,143510	0,061499					
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,091119	0,091119	0,041003	0,041003				0,050116	0,040091	0,010025					
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,020498	0,020498	0,010249		0,010249			0,010249	0,007176	0,003073					
EFRE	5,493240	5,185717	2,562676	2,155210	0,271645	0,135821		2,623041	1,869330	0,753711			0,307523		
ESF	4,617943	4,310420	2,155210	2,155210				2,155210	1,508647	0,646563			0,307523		
EAGFL	0,603655	0,603655	0,271645	0,271645				0,332010	0,265607	0,066403					
	0,271642	0,271642	0,135821		0,135821			0,135821	0,095076	0,040745					

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Region Friaul Julisch Venetien

Währung MioECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel					
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Insgesamt	Öffentliche Hand					Sonstige				
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Staat		Region	Local	Staat							
1997																		
	1 = 2 + 13	2 = 3 + 4	5 = 4 + 5 - 6 + 7	6	7	8 = 9 + 10 + 11 + 12	9	10	11	12	13							
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,272156	0,272156	0,136078			0,136078	0,095255	0,040823										
1.1. Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,272156	0,272156	0,136078			0,136078	0,095255	0,040823										
1.2. Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung																		
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,181438	0,181438	0,090719			0,090719	0,063503	0,027216										
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz	0,181438	0,181438	0,090719			0,090719	0,063503	0,027216										
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und																		
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	1,643020	1,280145	0,625960	0,498954	0,127006	0,654185	0,473451	0,180734										0,362875
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,635032	0,635032	0,317516	0,317516		0,317516	0,222261	0,095255										
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,725751	0,362876	0,181438	0,181438		0,181438	0,127006	0,054432										0,362875

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanzabelle Region Friaul Jullisch Venetien

Währung MioECU

GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Insgesamt 8-9+ 10+11+12	Öffentliche Hand				Sonstige		
		EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Staat		Region	Local	12				
1-2+13	3-3+8	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13			
0,256011	0,256011	0,128006	0,128006			0,128005	0,089604	0,038401						
0,256011	0,256011	0,128006	0,128006			0,128005	0,089604	0,038401						
0,170674	0,170674	0,085337	0,085337			0,085337	0,059736	0,025601						
0,170674	0,170674	0,085337	0,085337			0,085337	0,059736	0,025601						
1,545551	1,204203	0,588826	0,469354	0,119472		0,615377	0,445365	0,170012				0,341348		
0,597360	0,597360	0,298680	0,298680			0,298680	0,209076	0,089604						
0,682697	0,341349	0,170674	0,170674			0,170675	0,119472	0,051203					0,341348	

Finanztabelle Region Friaul-Julisch Venetien

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand				Sonstige	
			1-2+13	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local			
		2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13	
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,265494	0,265494	0,119472	0,119472				0,146022	0,116817	0,029205				
4, TECHNISCHE HILFE	0,036031	0,036031	0,017067	0,008533	0,008534			0,018964	0,014319	0,004645				
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,017066	0,017066	0,008533	0,008533				0,008533	0,005974	0,002559				
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,018965	0,018965	0,008534	0,008534				0,010431	0,008345	0,002086				
4,3 Technische Hilfe - EAGFL														
	2,008267	1,666919	0,819236	0,691230	0,128006			0,847683	0,609024	0,238659			0,341348	
EFRE	1,733808	1,382460	0,691230	0,691230				0,691230	0,483862	0,207368			0,341348	
ESF	0,284459	0,284459	0,128006	0,128006				0,156453	0,125162	0,031291				

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Region Friaul-Julisch Venetien

Währung Mio.ECU

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand				Local	Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region			
1-2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13	
0,240635	0,240635	0,120317	0,120317				0,120318	0,084223	0,036095				
0,240635	0,240635	0,120317	0,120317				0,120318	0,084223	0,036095				
0,160422	0,160422	0,080211	0,080211				0,080211	0,056148	0,024063				
0,160422	0,160422	0,080211	0,080211				0,080211	0,056148	0,024063				
1,452725	1,131878	0,553462	0,411166	0,112296			0,578416	0,418616	0,159800			0,320847	
0,561484	0,561484	0,280742	0,280742				0,280742	0,196519	0,084223				
0,641694	0,320847	0,160424	0,160424				0,160423	0,112296	0,048127			0,320847	

Finanztabelle Region Friaul-Julisch Venetien

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel		
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						Private Mittel			
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige	Private Mittel					
														3=4+5+6+7			4	5
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,249547	0,249547					0,112296					0,137251	0,109801	0,027450				13
4, TECHNISCHE HILFE	0,033868	0,033868					0,008021	0,008022				0,017825	0,013458	0,004367				
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,016042	0,016042					0,008021					0,008021	0,005615	0,002406				
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,017826	0,017826					0,008022	0,008022				0,009804	0,007843	0,001961				
4,3 Technische Hilfe - EAGFL																		
EFRE	1,887650	1,566803					0,770033	0,649715	0,120318			0,796770	0,572445	0,224325				0,320847
ESF	1,620277	1,299430					0,649715	0,649715				0,649715	0,454801	0,194914				0,320847
	0,267373	0,267373					0,120318	0,120318				0,147055	0,117644	0,029411				

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Region Friaul-Julisch Venetien

Währung: Mio ECU

1997:1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige		
1-2+13	2=3+8	3=4+5 +6+7	4	5	6	7	8=9+ 10+11+12	9	10	11	12	13	
0,768802	0,768802	0,384401	0,384401				0,384401	0,269082	0,115319				
0,768802	0,768802	0,384401	0,384401				0,384401	0,269082	0,115319				
0,512534	0,512534	0,256267	0,256267				0,256267	0,179387	0,076880				
0,512534	0,512534	0,256267	0,256267				0,256267	0,179387	0,076880				
4,641296	3,616226	1,768248	1,409474	0,358774			1,847978	1,337432	0,510546			1,025070	
1,793876	1,793876	0,896938	0,896938				0,896938	0,627856	0,269082				
2,050142	1,025072	0,512536	0,512536				0,512536	0,358774	0,153762			1,025070	

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												Private Mittel			
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						Local	Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige					
													3-4+5 +6+7				4
1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13					
1997:1999																	
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,797278	0,797278	0,358774					0,358774					0,438504	0,350802	0,087702		
4, TECHNISCHE HILFE	0,108201	0,108201	0,051253	0,025625	0,025628			0,056948					0,056948	0,042998	0,013950		
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,051250	0,051250	0,025625	0,025625				0,025625					0,025625	0,017939	0,007686		
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,056951	0,056951	0,025628	0,025628				0,025628					0,031323	0,025059	0,006264		
4,3 Technische Hilfe - EAGFL																	
	6,030833	5,005763	2,460169	2,075767	0,384402			2,545594	1,828899	0,716695			2,545594	1,828899	0,716695		1,025070
EFRE	5,176604	4,151534	2,075767	2,075767				2,075767	1,453038	0,622729			2,075767	1,453038	0,622729		1,025070
ESF	0,854229	0,854229	0,384402	0,384402				0,469827	0,375861	0,093966			0,469827	0,375861	0,093966		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Region Veneto

Währung: MioECU

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand					Private Mittel	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
1 = 2 + 13	2 = 3 + 8	3 = 4 + 5 + 6 + 7	4	5	6	7	8 = 9 + 10 + 11 + 12	9	10	11	12	13			
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,399162	0,199581	0,199581					0,199581	0,139706	0,059875					
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,362876	0,181438	0,181438					0,181438	0,127006	0,054432					
1.2 Sondermassnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,036286	0,018143	0,018143					0,018143	0,012700	0,005443					
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATURLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,154615	0,134765	0,067132	0,036287	0,030845			0,067133	0,046992	0,020141			0,020350		
2.1 Kooperation im Bereich des Natur- und Umweltschutzes	0,072575	0,072575	0,036287	0,036287				0,036288	0,025401	0,010887					
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,082040	0,061690	0,030845		0,030845			0,030845	0,021591	0,009254			0,020350		
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	1,395053	0,995891	0,495325	0,471738	0,023587			0,500566	0,353278	0,147288			0,399162		
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,616887	0,580600	0,290300	0,290300				0,290300	0,203210	0,087090			0,036287		
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,725751	0,362876	0,181438	0,181438				0,181438	0,127006	0,054432			0,362875		

1997	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
	GESAMT-KOSTEN	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local			
	1=2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13	
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,052415	0,052415	0,023587		0,023587			0,028828	0,023062	0,005766				
4, TECHNISCHE HILFE	0,074187	0,074187	0,036287	0,014515	0,007257	0,014515		0,037900	0,027418	0,010482				
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,029030	0,029030	0,014515	0,014515				0,014515	0,010160	0,004355				
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,016127	0,016127	0,007257		0,007257			0,008870	0,007098	0,001772				
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,029030	0,029030	0,014515			0,014515		0,014515	0,010160	0,004355				
	2,023017	1,603505	0,798325	0,722121	0,030844	0,045360		0,805180	0,567394	0,237786			0,419512	
EFRE	1,843405	1,444243	0,722121	0,722121				0,722122	0,505483	0,216639			0,399162	
ESF	0,068542	0,068542	0,030844		0,030844			0,037698	0,030160	0,007538				
EAGFL	0,111070	0,090720	0,045360			0,045360		0,045360	0,031751	0,013609			0,020350	

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Region Veneto

Währung MioECU

GESAMT-KOSTEN	1998	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Sonstige		
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local					
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13			
0,375483	0,375483	0,187741	0,187741				0,187742	0,131419	0,056323						
0,341349	0,341349	0,170674	0,170674				0,170675	0,119472	0,051203						
0,034134	0,034134	0,017067	0,017067				0,017067	0,011947	0,005120						
0,145443	0,126300	0,063150	0,034135	0,029015			0,063150	0,044204	0,018946				0,019143		
0,068270	0,068270	0,034135	0,034135				0,034135	0,023894	0,010241						
0,077173	0,058030	0,029015		0,029015			0,029015	0,020310	0,008705				0,019143		
1,312295	0,936812	0,465941	0,443753	0,022188			0,470871	0,332321	0,138550				0,375483		
0,580292	0,546157	0,273079	0,273079				0,273078	0,191155	0,081923				0,034135		
0,682697	0,341349	0,170674	0,170674				0,170675	0,119472	0,051203				0,341348		

Finanztabelle Region Veneto

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel			
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand				Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige				
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	8-9+10+11+12	9	10							11	12	
	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7												
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,049306	0,049306	0,022188		0,022188									0,021694	0,005424				
4, TECHNISCHE HILFE	0,069786	0,069786	0,031134	0,013654	0,006826	0,013654								0,025791	0,009861				
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,027308	0,027308	0,013654	0,013654										0,009557	0,004097				
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,015170	0,015170	0,006826		0,006826									0,006677	0,001667				
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,027308	0,027308	0,013654			0,013654								0,009557	0,004097				
	1,903007	1,508381	0,750966	0,679283	0,029014	0,042669								0,533735	0,223680				0,394626
EFRE	1,734050	1,358567	0,679283	0,679283										0,475497	0,203787				0,375483
ESF	0,064476	0,064476	0,029014		0,029014									0,028371	0,007091				
EAGFL	0,104481	0,085338	0,042669			0,042669								0,029867	0,012802				0,019143

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Region Veneto

Währung MioECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel	
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand						
			Insgesamt	EFRE	ESF	EA/GFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige		
1999		1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,352931	0,352931	0,176466	0,176466					0,176465	0,123526	0,052939			
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,320847	0,320847	0,160424	0,160424					0,160423	0,112296	0,048127			
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,032084	0,032084	0,016042	0,016042					0,016042	0,011230	0,004812			
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW. IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,136707	0,118713	0,059357	0,032085			0,027272		0,059356	0,041549	0,017807			0,017994
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,064169	0,064169	0,032085	0,032085					0,032084	0,023459	0,009625			
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,072538	0,054544	0,027272				0,027272		0,027272	0,019090	0,008182			0,017994
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN UND ENTWICKLUNG	1,233480	0,880548	0,437957	0,417101	0,020856				0,442591	0,312363	0,130228			0,352932
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,545440	0,513355	0,256677	0,256677					0,256678	0,179675	0,077003			0,032085
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,641694	0,320847	0,160424	0,160424					0,160423	0,112296	0,048127			0,320847

Finanztabelle Region Veneto

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Private Mittel		
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAP	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
	1=2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13		
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,046346	0,046346	0,020856	0,020856	0,020856			0,025490	0,020392	0,005098					
4, TECHNISCHE HILFE	0,065595	0,065595	0,032084	0,012834	0,006416	0,012834		0,033511	0,024244	0,009267					
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,025668	0,025668	0,012834	0,012834				0,012834	0,008984	0,003850					
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,014259	0,014259	0,006416	0,006416				0,007843	0,006276	0,001567					
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,025668	0,025668	0,012834	0,012834		0,012834		0,012834	0,008984	0,003850					
EFRE	1,788713	1,417787	0,705864	0,638486	0,027272	0,040106		0,711923	0,501682	0,210241			0,370926		
ESF	1,629902	1,276970	0,638486	0,638486				0,638484	0,446940	0,191544			0,352932		
EAGFL	0,060605	0,060605	0,027272	0,027272				0,033333	0,026668	0,006665					
	0,098206	0,080212	0,040106	0,040106				0,040106	0,028074	0,012032			0,017994		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Region Veneto

Währung: Mio ECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige		
1997:1999	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	1.127576	1.127576	0,563788	0,563788				0,563788	0,394651	0,169137			
1.1. Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	1.025072	1.025072	0,512536	0,512536				0,512536	0,358774	0,153762			
1.2. Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,102504	0,102504	0,051252	0,051252				0,051252	0,035877	0,015375			
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,436765	0,379278	0,189639	0,102507	0,087132			0,189639	0,132745	0,056894			0,057487
2.1. Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,205014	0,205014	0,102507	0,102507				0,102507	0,071754	0,030753			
2.2. Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,231751	0,174264	0,087132	0,087132				0,087132	0,060991	0,026141			0,057487
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	3,940828	2,813251	1,399223	1,332592	0,066631			1,414028	0,997962	0,416066			1,127577
3.1. Aufwertung der touristischen Ressourcen	1,742619	1,640112	0,820056	0,820056				0,820056	0,574040	0,246016			0,102507
3.2. Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	2,050142	1,025072	0,512536	0,512536				0,512536	0,358774	0,153762			1,025070

Finanztabelle Region Veneto

1997:1999

	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
	GESAMT-KOSTEN	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand					Sonstige	
		Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local				
	1=2+13	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13		
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,148067	0,148067		0,066631				0,081436	0,065148	0,016288				
4, TECHNISCHE HILFE	0,209568	0,209568	0,041003	0,020499	0,041003		0,107063	0,077453	0,029610					
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,082006	0,082006	0,041003				0,041003	0,028701	0,012302					
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,045556	0,045556		0,020499			0,025057	0,020051	0,005006					
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,082006	0,082006			0,041003		0,041003	0,028701	0,012302					
	5,714737	4,529673	2,255155	0,087130	0,128135		2,274518	1,602811	0,671707				1,185064	
EFRE	5,207357	4,079780	2,039890				2,039890	1,427920	0,611970				1,127577	
ESF	0,193623	0,193623		0,087130			0,106493	0,085199	0,021294					
EAGFL	0,313757	0,256270			0,128135		0,128135	0,089692	0,038443				0,057487	

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Österreich

Währung MioECU

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Insgesamt	Öffentliche Hand				Sonstige			
			3-4+5-6-7	EFRE	ESF	EAGFL		FIAF	Staat	Region	Local				
1-2+13	2-3-8	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13				
0,473478	0,455239	0,227620	0,227620			0,227619	0,113810	0,113809				0,018239			
0,412196	0,393957	0,196979	0,196979			0,196978	0,098489	0,098489				0,018239			
0,061282	0,061282	0,030641	0,030641			0,030641	0,015321	0,015320							
1,007290	0,962860	0,481430	0,258881	0,222549		0,481430	0,262969	0,218461				0,044430			
0,517762	0,517762	0,258881	0,258881			0,258881	0,129440	0,129441							
0,489528	0,445098	0,222549		0,222549		0,222549	0,133529	0,089020				0,044430			
1,813156	1,505066	0,752533	0,548258	0,204275		0,752533	0,457975	0,294558				0,308090			
0,628070	0,504557	0,252279	0,252279			0,252278	0,126138	0,126140				0,123513			
0,747717	0,591958	0,295979	0,295979			0,295979	0,147989	0,147990				0,155759			

1997	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
	GESAMT-KOSTEN	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Private Mittel	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige		
	1=2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13	
3,3 Individuen zur Berufsausbildung	0,437369	0,408551	0,204275	0,204275	0,204275	0,032100		0,183848	0,020428				0,028818	
4, TECHNISCHE HILFE	0,312393	0,312393	0,156196	0,113518	0,010578	0,032100		0,156197	0,085540	0,070657				
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,227037	0,227037	0,113518	0,113518				0,113519	0,056760	0,056759				
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,021156	0,021156	0,010578	0,010578	0,010578			0,010578	0,009520	0,001058				
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,064200	0,064200	0,032100	0,032100	0,032100			0,032100	0,019260	0,012840				
EFRE	3,606317	3,235558	1,617779	1,148277	0,214853	0,254649		1,617779	0,920294	0,697485			0,370759	
ESF	2,594064	2,296553	1,148277	1,148277				1,148276	0,574137	0,574139			0,297511	
EAGFL	0,458525	0,429707	0,214853	0,214853	0,214853			0,214854	0,193368	0,021486			0,028818	
	0,553728	0,509298	0,254649	0,254649	0,254649			0,254649	0,152789	0,101860			0,044430	

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Österreich

Währung Mio ECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand					Sonstige			
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local					
	1 = 2 + 13	2 = 3 + 8	3 = 4 + 5 + 6 + 7	4	5	6	7	8 = 9 + 10 + 11 + 12	9	10	11	12	13		
1998															
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,445392	0,428235	0,214117	0,214117				0,214118	0,107059	0,107059			0,017157		
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,387745	0,370588	0,185294	0,185294				0,185294	0,092647	0,092647			0,017157		
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren - in Recht und Verwaltung	0,057647	0,057647	0,028823	0,028823				0,028824	0,014412	0,014412					
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,947532	0,905738	0,452870	0,243523	0,209347			0,452868	0,247369	0,205499			0,041794		
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,487045	0,487045	0,243523	0,243523				0,243522	0,121761	0,121761					
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,460487	0,418693	0,209347	0,209347				0,209346	0,125608	0,083738			0,041794		
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	1,705594	1,415782	0,707891	0,515734	0,192157			0,707891	0,430807	0,277084			0,289812		
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,590811	0,474626	0,237313	0,237313				0,237313	0,118656	0,118657			0,116185		
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,703361	0,556842	0,278421	0,278421				0,278421	0,139210	0,139211			0,146519		

Finanztabelle Österreich

1998		ÖFFENTLICHE AUSGABEN														
		GESAMT-KOSTEN	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand						Private Mittel			
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige	Insgesamt	Staat	Region	Local
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13				
0,411422	0,384314	0,192157	0,192157	0,192157			0,192157	0,172941	0,019216			0,027108				
0,293862	0,293862	0,146931	0,106784	0,009951	0,030196		0,146931	0,080466	0,066465							
0,213567	0,213567	0,106784	0,106784				0,106784	0,053392	0,053391							
0,019902	0,019902	0,009951	0,009951				0,009951	0,008956	0,000995							
0,060393	0,060393	0,030196			0,030196		0,030196	0,018118	0,012079							
3,392380	3,043617	1,521809	1,080158	0,202108	0,239543		1,521808	0,865701	0,656107			0,348763				
2,440176	2,160315	1,080158	1,080158				1,080157	0,540078	0,540079			0,279861				
0,431324	0,404216	0,202108	0,202108				0,202108	0,181897	0,020211			0,027108				
0,520880	0,479086	0,239543			0,239543		0,239543	0,143726	0,095817			0,041794				

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztafel Österreich

Währung Mio ECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand				Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local			
	1-2+13	2-J+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13	
1999														
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,418638	0,402512	0,201256	0,201256				0,201256	0,100628	0,100628			0,016126	
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,364453	0,348327	0,174163	0,174163				0,174164	0,087082	0,087082			0,016126	
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungshürden - in Recht und Verwaltung	0,054185	0,054185	0,027093	0,027093				0,027092	0,013546	0,013546				
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,890630	0,851346	0,425672	0,228898	0,196774			0,425674	0,232515	0,193159			0,039284	
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,457797	0,457797	0,228898	0,228898				0,228899	0,114450	0,114449				
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,432833	0,393549	0,196774	0,196774				0,196775	0,118065	0,078710			0,039284	
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	1,603160	1,330752	0,665376	0,484760	0,180616			0,665376	0,404934	0,260442			0,272408	
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,555332	0,446123	0,223061	0,223061				0,223062	0,111531	0,111531			0,109209	
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,661118	0,523398	0,261699	0,261699				0,261699	0,130850	0,130849			0,137720	

Finanztabelle Österreich

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand					Private Mittel	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13			
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,386710	0,361231	0,180616	0,180616				0,180615	0,162553	0,018062			0,025479		
4, TECHNISCHE HILFE	0,276215	0,276215	0,138108	0,100372	0,009353	0,028383		0,138107	0,075633	0,062474					
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,200744	0,200744	0,100372	0,100372				0,100372	0,050186	0,050186					
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,018706	0,018706	0,009353	0,009353				0,009353	0,008418	0,000935					
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,056765	0,056765	0,028383		0,028383			0,028382	0,017029	0,011353					
	3,188643	2,860825	1,430412	1,015286	0,189969	0,225157		1,430413	0,813710	0,616703			0,327818		
EFRE	2,293629	2,030574	1,015286	1,015286				1,015288	0,507645	0,507643			0,263055		
ESF	0,405416	0,379937	0,189969	0,189969				0,189968	0,170971	0,018997			0,025479		
EAGFL	0,489598	0,450314	0,225157	0,225157				0,225157	0,135094	0,090063			0,039284		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Österreich

Währung MioECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand								Private Mittel	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige				
1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13				
1 STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,473478	0,455239	0,227620	0,227620				0,227619	0,113810	0,113809			0,018239			
EFRE	0,473478	0,455239	0,227620	0,227620				0,227619	0,113810	0,113809			0,018239			
2 AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	1,007290	0,962860	0,481430	0,258881	0,222549			0,481430	0,262969	0,218461			0,044430			
EFRE	0,517762	0,517762	0,258881	0,258881				0,258881	0,129440	0,129441						
EAGFL	0,489528	0,445098	0,222549		0,222549			0,222549	0,133529	0,089020			0,044430			
3 FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	1,813156	1,505066	0,752533	0,548258	0,204275			0,752533	0,457975	0,294558			0,308090			
EFRE	1,375787	1,096515	0,548258	0,548258				0,548257	0,274127	0,274130			0,279272			
ESF	0,437369	0,408551	0,204275	0,204275				0,204276	0,183848	0,020428			0,028818			
4 TECHNISCHER HILFE	0,312393	0,312393	0,156196	0,113518	0,010578	0,032100		0,156197	0,085540	0,070657						
EFRE	0,227037	0,227037	0,113518	0,113518				0,113519	0,056760	0,056759						
ESF	0,021156	0,021156	0,010578	0,010578				0,010578	0,009520	0,001058						

Finanztabelle Österreich

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Insgesamt	Öffentliche Hand				Sonstige	
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF		Staat	Region	Local	Sonstige		
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13	
EAGFL	0,064200	0,032100	0,032100		0,032100		0,032100	0,019260	0,012840				
	3,606317	1,617779	1,148277	0,214853	0,254649		1,617779	0,920294	0,697485				0,370759
EFRE	2,594064	1,148277	1,148277				1,148277	0,574137	0,574139				0,297511
ESF	0,458525	0,429707	0,214853				0,214853	0,193368	0,021486				0,028818
EAGFL	0,553728	0,509298	0,254649		0,254649		0,254649	0,152789	0,101860				0,044430

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Österreich

Währung: MioECU

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand			Private Mittel		
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige	Private Mittel	
	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13	
1 STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,445392	0,428235	0,214117	0,214117	0,214117	0,214117	0,214117	0,214118	0,107059	0,107059			0,017157	
2 AUFVERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,947532	0,905738	0,452870	0,243523	0,209347			0,452868	0,247369	0,205499			0,041794	
	0,487045	0,487045	0,243523	0,243523				0,243522	0,121761	0,121761				
	0,460487	0,418693	0,209347	0,209347	0,209347			0,209346	0,125608	0,083738			0,041794	
3 FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	1,705594	1,415782	0,707891	0,515734	0,192157			0,707891	0,430807	0,277084			0,289812	
	1,294172	1,031468	0,515734	0,515734				0,515734	0,257866	0,257868			0,262704	
	0,411422	0,384314	0,192157	0,192157	0,192157			0,192157	0,172941	0,019216			0,027108	
4 TECHNISCHER HILFE	0,293862	0,293862	0,146931	0,106784	0,009951	0,030196		0,146931	0,080466	0,066465				
	0,213567	0,213567	0,106784	0,106784				0,106783	0,053392	0,053391				
	0,019902	0,019902	0,009951	0,009951	0,009951			0,009951	0,008956	0,000995				

Finanztabelle Österreich

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand					Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local				
	1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13		
EAGFL	0,060393	0,060393	0,030196			0,030196		0,030197	0,018118	0,012079					
	3,392380	3,043617	1,521809	1,080158	0,202108	0,239543		1,521808	0,865701	0,656107			0,348763		
EFRE	2,440176	2,160315	1,080158	1,080158				1,080157	0,540078	0,540079			0,279861		
ESF	0,431324	0,404216	0,202108		0,202108			0,202108	0,181897	0,020211			0,027108		
EAGFL	0,520880	0,479086	0,239543			0,239543		0,239543	0,143726	0,095817			0,041794		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Österreich

Währung MioECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand				Private Mittel			
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige				
1-2+13	2-3+8	3-4+5-6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13				
1 STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,418638	0,402512	0,201256	0,201256				0,201256	0,100628	0,100628			0,016126			
EFRE	0,418638	0,402512	0,201256	0,201256				0,201256	0,100628	0,100628			0,016126			
2 AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATURLICHEN UND LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,890610	0,851346	0,425674	0,228898		0,196774		0,425674	0,232515	0,193159			0,039284			
EFRE	0,457797	0,457797	0,228898	0,228898				0,228898	0,114450	0,114449						
EAGFL	0,432813	0,393549	0,196774	0,196774				0,196774	0,118065	0,078710			0,039284			
3 FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	1,603160	1,330752	0,665376	0,484760	0,180616			0,665376	0,404934	0,260442			0,272408			
EFRE	1,216450	0,969521	0,484760	0,484760				0,484761	0,242381	0,242380			0,246929			
ESF	0,386710	0,361231	0,180616	0,180616				0,180615	0,162553	0,018062			0,025479			
4 TECHNISCHE HILFE	0,276215	0,276215	0,138108	0,100372	0,009353	0,028383		0,138107	0,075633	0,062474						
EFRE	0,200744	0,200744	0,100372	0,100372				0,100372	0,050186	0,050186						
ESF	0,018706	0,018706	0,009353	0,009353				0,009353	0,008418	0,000935						

Finanztabelle Österreich

1999	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
	GESAMT-KOSTEN	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Private Mittel	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige		
	1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13	
EAGFL	0,056765	0,056765	0,028383			0,028383		0,028382	0,017029	0,011353				
	3,188643	2,860825	1,430412	1,015286	0,189969	0,225157		1,430413	0,813710	0,616703			0,327818	
EFRE	2,293629	2,030574	1,015286	1,015286				1,015288	0,507645	0,507643			0,263055	
ESF	0,405416	0,379937	0,189969		0,189969			0,189968	0,170971	0,018997			0,025479	
EAGFL	0,489598	0,450314	0,225157			0,225157		0,225157	0,135094	0,090063			0,039284	

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Österreich

Währung Mio ECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige	
1997:1999	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13
	1,337508	1,285986	0,642993	0,642993	0,642993	0,642993	0,642993	0,642993	0,321497	0,321496			0,051522
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	1,164394	1,112872	0,556436	0,556436	0,556436	0,556436	0,556436	0,556436	0,278218	0,278218			0,051522
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,173114	0,173114	0,086557	0,086557	0,086557	0,086557	0,086557	0,086557	0,043279	0,043278			
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	2,845452	2,719944	1,359972	0,731302	0,628670	0,628670	0,628670	1,359972	0,742853	0,617119			0,125508
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	1,462604	1,462604	0,731302	0,731302	0,731302	0,731302	0,731302	0,731302	0,365651	0,365651			
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz	1,382848	1,257340	0,628670	0,628670	0,628670	0,628670	0,628670	0,628670	0,377202	0,251468			0,125508
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	5,121910	4,251600	2,125800	1,548752	0,577048	0,577048	0,577048	2,125800	1,293716	0,832084			0,870310
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	1,774213	1,425306	0,712653	0,712653	0,712653	0,712653	0,712653	0,712653	0,356325	0,356328			0,348907
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	2,112196	1,672198	0,836099	0,836099	0,836099	0,836099	0,836099	0,836099	0,418049	0,418050			0,439998
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU													

Finanztabelle Österreich

1997:1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Insgesamt	Local	Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige				
	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13			
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	1.235501	1.154096	0,577048	0,320674	0,029882	0,090679		0,577048	0,519342	0,057706				0,081405		
4, TECHNISCHE HILFE	0,882470	0,882470	0,441235	0,320674	0,029882	0,090679		0,441235	0,241639	0,199596						
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,641348	0,641348	0,320674	0,320674				0,320674	0,160338	0,160336						
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,059764	0,059764	0,029882		0,029882			0,029882	0,026894	0,002988						
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,181358	0,181358	0,090679			0,090679		0,090679	0,054407	0,036272						
	10,187340	9,140000	4,570000	3,243721	0,606930	0,719349		4,570000	2,599705	1,970295				1,047340		
EFRE	7,327869	6,487442	3,243721	3,243721				3,243721	1,621860	1,621861				0,840427		
ESF	1,295265	1,213860	0,606930		0,606930			0,606930	0,546236	0,060694				0,081405		
EAGFL	1,564206	1,438698	0,719349			0,719349		0,719349	0,431609	0,287740				0,125508		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Land Tirol

Währung Mio ECU

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Insgesamt	Öffentliche Hand				Private Mittel		
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAP		Staat	Region	Local	Sonstige			
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13		
1, STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,382283	0,382283	0,191142	0,191142			0,191141	0,095571	0,095570					
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,321001	0,321001	0,160501	0,160501			0,160500	0,080250	0,080250					
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,061282	0,061282	0,030641	0,030641			0,030641	0,015321	0,015320					
2, AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW- IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,626685	0,606257	0,303129	0,192237	0,110892		0,303128	0,162653	0,140475				0,020428	
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,384473	0,384473	0,192237	0,192237			0,192236	0,096118	0,096118					
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,242212	0,221784	0,110892	0,110892	0,110892		0,110892	0,066535	0,044357				0,020428	
3, FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	1,114391	0,932367	0,466184	0,342160	0,124024		0,466183	0,282701	0,183482				0,182024	
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,370612	0,297657	0,148829	0,148829			0,148828	0,074414	0,074414				0,072955	
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,485152	0,386662	0,193331	0,193331			0,193331	0,096665	0,096666				0,098490	

ÖFFENTLICHE AUSGABEN

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Sonstige		
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local				
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13			
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,258627	0,248048	0,124024	0,124024				0,124024	0,111622	0,012402			0,010579		
4, TECHNISCHE HILFE	0,213757	0,213757	0,106879	0,064201	0,010578	0,032100		0,106878	0,060880	0,045998					
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,128401	0,128401	0,064201	0,064201				0,064200	0,032100	0,032100					
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,021156	0,021156	0,010578	0,010578				0,010578	0,009520	0,001058					
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,064200	0,064200	0,032100		0,032100			0,032100	0,019260	0,012840					
EFRE	3,337116	2,134664	1,067334	0,789740	0,134602	0,142992		1,067330	0,601805	0,465525			0,202452		
ESF	1,750921	1,579476	0,789740	0,789740				0,789736	0,394868	0,394868			0,171445		
EAGFL	0,279783	0,269204	0,134602		0,134602			0,134602	0,121142	0,013460			0,010579		
	0,306412	0,285984	0,142992		0,142992			0,142992	0,085795	0,057197			0,020428		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Land Tirol

Währung MioECU

Region European Communities	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel	
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Insgesamt 8-9+ 10+11+12	Öffentliche Hand			Local		Sonstige
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAP	FIAF		Staat	Region	Local			
1998	1-2+13	2-3+8	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13		
	0,359607	0,359607	0,179803	0,179803	0,179803	0,179803	0,179803	0,089902	0,089902	0,089902				
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,301960	0,301960	0,150980	0,150980	0,150980	0,150980	0,150980	0,075490	0,075490	0,075490				
1.1. Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,057647	0,057647	0,028823	0,028823	0,028823	0,028823	0,028823	0,014412	0,014412	0,014412				
1.2. Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,589507	0,570291	0,285146	0,180833	0,104313	0,180833	0,285145	0,153004	0,132141	0,132141		0,019216		
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,361665	0,361665	0,180833	0,180833	0,180833	0,180833	0,180832	0,090416	0,090416	0,090416				
2.1. Kooperation im Bereich des Naturschutz	0,227942	0,208626	0,104313	0,104313	0,104313	0,104313	0,104313	0,062588	0,041725	0,041725		0,019216		
2.2. Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	1,048285	0,877060	0,438530	0,21863	0,116667	0,438530	0,438530	0,265931	0,172599	0,172599		0,171225		
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	0,348627	0,280000	0,140000	0,140000	0,140000	0,140000	0,140000	0,070000	0,070000	0,070000		0,068627		
3.1. Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,456373	0,363726	0,181863	0,181863	0,181863	0,181863	0,181863	0,090931	0,090932	0,090932		0,092647		
3.2. Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU														

	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel				
	GESAMT-KOSTEN	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Sonstige					
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige						
															1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4
1998																		
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,243285	0,233334	0,116667											0,105000	0,011667			0,009951
4, TECHNISCHE HILFE	0,201079	0,201079	0,100539	0,060392	0,009951	0,030196								0,057270	0,043270			
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,120784	0,120784	0,060392	0,060392										0,030196	0,030196			
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,019902	0,019902	0,009951		0,009951									0,008956	0,000995			
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,060393	0,060393	0,030196			0,030196								0,018118	0,012079			
EFRE	2,198478	2,008037	1,004018	0,742891	0,126618	0,134509								0,566107	0,437912			0,190441
ESF	1,647056	1,485782	0,742891	0,742891										0,371445	0,371446			0,161274
EAGFL	0,288235	0,253236	0,126618		0,126618									0,113956	0,012662			0,009951
		0,269019	0,134509			0,134509								0,080706	0,053804			0,019216

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Land Tirol

Währung MioECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel			
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Insgesamt 8-9+ 10+11+12	Öffentliche Hand			Insgesamt 13							
			Insgesamt 3-4+5 +6+7	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF		Staat	Region	Local		Sonstige						
														4	5		6	7	9
1999		2-3+8																	
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,338008	0,338008	0,169004								0,169004	0,084502	0,084502						
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,283823	0,283823	0,141911								0,141912	0,070956	0,070956						
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,054185	0,054185	0,027093								0,027093	0,013546	0,013546						
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,554101	0,536040	0,169971	0,098048							0,268021	0,143816	0,124205						0,018061
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,339944	0,339944	0,169971								0,169973	0,084987	0,084986						
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,214157	0,196096	0,098048	0,098048							0,098048	0,058829	0,039219						0,018061
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	0,985322	0,824381	0,302531	0,109659							0,412191	0,249959	0,162232						0,160941
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,327689	0,263183	0,131591	0,131591							0,131592	0,065796	0,065796						0,064506
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,428962	0,341880	0,170940	0,170940							0,170940	0,085470	0,085470						0,087082

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												Private Mittel	
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						Private Mittel
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13			
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,228671	0,219318	0,109659	0,109659				0,109659	0,098693	0,010966			0,009353		
4, TECHNISCHE HILFE	0,189002	0,189002	0,094501	0,056765	0,009353	0,028383		0,094501	0,053830	0,040671					
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,113531	0,113531	0,056765	0,056765				0,056765	0,028383	0,028383					
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,018706	0,018706	0,009353	0,009353				0,009353	0,008418	0,000935					
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	0,056765	0,056765	0,028383		0,028383			0,028383	0,017029	0,011353					
	2,066433	1,887431	0,943714	0,698271	0,119012	0,126431		0,943717	0,532107	0,411610			0,179002		
EFRE	1,548134	1,396546	0,698271	0,698271				0,698275	0,349138	0,349137			0,151588		
ESF	0,247377	0,238024	0,119012	0,119012				0,119012	0,107111	0,011901			0,009353		
EAGFL	0,270922	0,252861	0,126431		0,126431			0,126430	0,075858	0,050572			0,018061		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Land Tirol

Währung Mio ECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel	
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand						
			Insgesamt	EFRE	ESF	ERDF	ERDF	ERDF	Insgesamt	Staat	Region	Local		Sonstige
	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13	
1997:1999														
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	1,079898	1,079898	0,539949	0,539949				0,539949	0,269975	0,269974				
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,906784	0,906784	0,453392	0,453392				0,453392	0,226696	0,226696				
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung	0,173114	0,173114	0,086557	0,086557				0,086557	0,043279	0,043278				
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	1,770293	1,712588	0,856294	0,543041	0,313253			0,856294	0,459473	0,396821			0,057705	
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	1,086082	1,086082	0,543041	0,543041				0,543041	0,271521	0,271520				
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,684211	0,626506	0,313253		0,313253			0,313253	0,187952	0,125301			0,057705	
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	3,147998	2,633808	1,316904	0,966554	0,350350			1,316904	0,798591	0,518313			0,514190	
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	1,046928	0,840840	0,420420	0,420420				0,420420	0,210210	0,210210			0,206088	
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	1,370487	1,092268	0,546134	0,546134				0,546134	0,273066	0,273068			0,278219	

Finanztabelle Land Tirol

1997:1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand							
			EFRE	ESF	EAGFL	FI AF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige					
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13				
	0,730583	0,700700	0,350350	0,350350				0,350350	0,315315	0,035035			0,029883			
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,603838	0,603838	0,201919	0,181358	0,029882	0,090679		0,301919	0,171980	0,129939						
4, TECHNISCHE HILFE	0,362716	0,362716	0,181358	0,181358				0,181358	0,090679	0,090679						
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,059764	0,059764	0,029882	0,029882				0,029882	0,026894	0,002988						
4,2 Technische Hilfe - ESF	0,181358	0,181358	0,090679	0,090679				0,090679	0,054407	0,036272						
4,3 Technische Hilfe - EAGFL	6,602027	6,030132	3,015066	2,230902	0,380232	0,403932		3,015066	1,700019	1,315047			0,571895			
EFRE	4,946111	4,461804	2,230902	2,230902				2,230902	1,115451	1,115451			0,484307			
ESF	0,790347	0,760464	0,380232	0,380232				0,380232	0,342209	0,038023			0,029883			
EAGFL	0,865569	0,807864	0,403932	0,403932				0,403932	0,242359	0,161573			0,057705			

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Land Salzburg

Währung Mio ECU

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand				Insgesamt	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige		
	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13	
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS														
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes														
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung														
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,066899	0,064783	0,032391	0,022871	0,009520			0,032392	0,017148	0,015244				0,002116
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,045743	0,045743	0,022871	0,022871				0,022872	0,011436	0,011436				
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,021156	0,019040	0,009520		0,009520			0,009520	0,005712	0,003808				0,002116
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG														
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,067775	0,060990	0,030495	0,041949	0,041949			0,041949	0,020974	0,020975				0,009338
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,025461	0,022908	0,011454	0,030495	0,030495			0,030495	0,015247	0,015248				0,006785
									0,005727	0,005727				0,002553

Finanztabelle Land Salzburg

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												Private Mittel
		Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						
		Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
												3-4+5+6+7	8-9+10+11+12	
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung		2-3+8	4	5	6	7	9	10	11	12	13			
	1-2+13													
4, TECHNISCHE HILFE	0,003795	0,003795	0,001897				0,001898	0,000949	0,000949					
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,003795	0,003795	0,001897				0,001898	0,000949	0,000949					
4,2 Technische Hilfe - ESF														
4,3 Technische Hilfe - EAGFL														
	0,163930	0,152476	0,066717		0,009520		0,076239	0,039071	0,037168			0,011454		
EFRE	0,142774	0,133436	0,066717		0,066717		0,066719	0,033359	0,033360			0,009338		
EAGFL	0,021156	0,019140	0,009520		0,009520		0,009520	0,005712	0,003808			0,002116		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Land Salzburg

Währung: Mio ECU

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe			Öffentliche Hand						Sonstige			
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local					
	1-2+13	2-3+8	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13			
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS															
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes															
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren - in Recht und Verwaltung															
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,062929	0,060939	0,030470	0,021514	0,008956		0,030469	0,016130	0,014339				0,001990		
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,043028	0,043028	0,021514	0,021514			0,021514	0,010757	0,010757						
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,019901	0,017911	0,008956	0,008956			0,008955	0,005373	0,003582				0,001990		
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	0,087704	0,078920	0,039460	0,039460			0,039460	0,019730	0,019730				0,008784		
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,063754	0,057372	0,028686	0,028686			0,028686	0,014343	0,014343				0,006382		
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,023950	0,021548	0,010774	0,010774			0,010774	0,005387	0,005387				0,002402		

Finanztabelle Land Salzburg

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Insgesamt	Öffentliche Hand					Private Mittel	
			EFRE	ESF	EAGFL	FLAF		Staat	Region	Local	Sonstige			
	1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13	
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung														
4, TECHNISCHE HILFE	0,003569	0,003569	0,001785	0,001785				0,001784	0,0008921	0,000892				
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,003569	0,003569	0,001785	0,001785				0,001784	0,000892	0,000892				
4,2 Technische Hilfe - ESF														
4,3 Technische Hilfe - EAGFL														
	0,154202	0,143428	0,071715	0,062759			0,0089561	0,071713	0,036752	0,034961			0,010774	
EFRE	0,134301	0,125517	0,062759	0,062759				0,062758	0,031379	0,031379			0,008784	
EAGFL	0,019901	0,017911	0,008956	0,008956			0,008956	0,008955	0,005373	0,003582			0,001990	

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Land Salzburg

Plan stadium 17 (Salzburg)

Währung MioECU

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Insgesamt	Öffentliche Hand					Sonstige		
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF		Staat	Region	Local					
1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13			
1, STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS															
1,1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes															
1,2 Sondermasnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung															
2, AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW- IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,059153	0,057232	0,020223	0,008418			0,028641	0,015162	0,013479				0,001871		
2,1 Kooperation im Bereich des Naturschutz	0,040445	0,020223	0,020223					0,010111	0,010111						
2,2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,018708	0,016837	0,008418					0,005051	0,003368				0,001871		
3, FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKL- UNG	0,082439	0,074182	0,037091	0,037091			0,037091	0,018546	0,018545				0,008257		
3,1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,059927	0,053928	0,026964	0,026964			0,026964	0,013482	0,013482				0,005999		
3,2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,022512	0,020254	0,010127	0,010127			0,010127	0,005064	0,005063				0,002258		

Finanztabelle Land Salzburg

1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand						
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local	Sonstige			
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13			
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung															
4, TECHNISCHE HILFE	0,003356	0,003356	0,001678	0,001678			0,001678	0,001678	0,000839	0,000839					
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,003356	0,003356	0,001678	0,001678			0,001678	0,001678	0,000839	0,000839					
4,2 Technische Hilfe - ESF															
4,3 Technische Hilfe - EAGFL															
	0,144948	0,134820	0,067410	0,058992	0,008418		0,067410	0,067410	0,0345471	0,032863			0,010128		
EFRE	0,126240	0,117983	0,058992	0,058992			0,058992	0,058991	0,0294961	0,029495			0,008257		
EAGFL	0,018708	0,016837	0,008418	0,008418			0,008418	0,008419	0,005051	0,003368			0,001871		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Land Salzburg

Währung Mio ECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel	
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand				Sonstige			
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region		Local		
1997:1999	1=2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13	
1. STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNENIS														
1.1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes														
1.2 Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren - in Recht und Verwaltung														
2. AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,188981	0,183004	0,091502	0,064608	0,026894	0,026894		0,091502	0,048440	0,043062			0,005977	
2.1 Kooperation im Bereich des Naturschutz	0,129216	0,129216	0,064608	0,064608				0,064608	0,032304	0,032304				
2.2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,059765	0,053788	0,026894		0,026894			0,026894	0,016136	0,010758			0,005977	
3. FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	0,263379	0,237000	0,118500	0,118500				0,118500	0,059250	0,059250			0,026379	
3.1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,191456	0,172290	0,086145	0,086145				0,086145	0,043072	0,043072			0,019166	
3.2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,071923	0,064710	0,032355	0,032355				0,032355	0,016178	0,016177			0,007213	

Finanztabelle Land Salzburg

1997:1999		ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		GESAMT-KOSTEN	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand								
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt 8-9+ 10+11+12	Staat	Region	Local	Sonstige			
1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	9	10	11	12	13				
3.3 Initiativen zur Berufsausbildung															
4, TECHNISCHE HILFE	0,010720	0,005360	0,005360				0,005360	0,002680	0,002680						
4.1 Technische Hilfe - EFRE	0,010720	0,005360	0,005360				0,005360	0,002680	0,002680						
4.2 Technische Hilfe - ESF															
4.3 Technische Hilfe - EAGFL															
	0,463080	0,430724	0,188468		0,026894		0,215362	0,110370	0,104992					0,032356	
EFRE	0,403315	0,376936	0,188468				0,188468	0,094234	0,094234					0,026379	
EAGFL	0,059765	0,053788	0,026894		0,026894		0,026894	0,016136	0,010758					0,005977	

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Land Kärnten

Währung MioECU

1997	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel	
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Insgesamt	Öffentliche Hand					
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt		Staat	Region	Local	Sonstige		
	1 = 2 + 13	2 = 3 + 8	3 = 4 + 5 + 6 + 7	4	5	6	7	8 = 9 + 10 + 11 + 12	9	10	11	12	13	
1, STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,091195	0,073956	0,036478	0,036478				0,036478	0,018239	0,018239			0,018239	
1.1. Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,091195	0,073956	0,036478	0,036478					0,018239	0,018239			0,018239	
1.2. Sondermaßnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung														
2, AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,313706	0,291820	0,145910	0,043773		0,102137		0,145910	0,083168	0,062742			0,021886	
2.1. Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,087546	0,087546	0,043773	0,043773				0,043773	0,021886	0,021887				
2.2. Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,226160	0,204274	0,102137			0,102137		0,102137	0,061282	0,040855			0,021886	
3, FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG	0,605529	0,488801	0,244400	0,164149	0,080251			0,244401	0,154300	0,090101			0,116728	
3.1. Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,189683	0,145910	0,072955	0,072955				0,072955	0,036477	0,036478			0,043773	
3.2. Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,237104	0,182388	0,091194	0,091194				0,091194	0,045597	0,045597			0,054716	

Finanztabelle Land Kärnten

1997	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
	GESAMT-KOSTEN	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Sonstige		
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local				
	1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13		
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,178742	0,160503	0,080251		0,080251			0,080252	0,072226	0,008026			0,018239		
4, TECHNISCHE HILFE	0,094841	0,094841	0,047420	0,047420				0,047421	0,023711	0,023710					
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,094841	0,094841	0,047420	0,047420				0,047421	0,023711	0,023710					
4,2 Technische Hilfe - ESF															
4,3 Technische Hilfe - EAGFL															
EFRE	1,105271	0,948418	0,474208	0,291820	0,080251	0,102137		0,474210	0,279418	0,194792			0,156853		
ESF	0,700369	0,583641	0,291820	0,291820				0,291821	0,145910	0,145911			0,116728		
EAGFL	0,178742	0,160503	0,080251		0,080251			0,080252	0,072226	0,008026			0,018239		
	0,226160	0,204274	0,102137			0,102137		0,102137	0,061282	0,040855			0,021886		

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanzlabelle Land Kärnten

Währung MioECU

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN												Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe						Öffentliche Hand				Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local			
1-2+13	0,085785	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13	
1, STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,085785	0,068628	0,034314	0,034314				0,034314	0,017157	0,017157			0,017157	
1,1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,085785	0,068628	0,034314	0,034314				0,034314	0,017157	0,017157			0,017157	
1,2 Sondermassnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung														
2, AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW. IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,295096	0,274508	0,137254	0,041176	0,096078			0,137254	0,078235	0,059019			0,020588	
2,1 Kooperation im Bereich des Naturschutz und Umweltschutzes	0,082352	0,082352	0,041176	0,041176				0,041176	0,020588	0,020588				
2,2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,212744	0,192156	0,096078	0,096078				0,096078	0,057647	0,038431			0,020588	
3, FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKL- UNG	0,569605	0,459802	0,229901	0,154411	0,075490			0,229901	0,145146	0,084755			0,109803	
3,1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,178430	0,137254	0,068627	0,068627				0,068627	0,034313	0,034314			0,041176	
3,2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,223038	0,171568	0,085784	0,085784				0,085784	0,042892	0,042892			0,051470	

Finanztabelle Land Kärnten

1998	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe				Öffentliche Hand				Insgesamt	Local	Sonstige			
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Staat	Region	Local	Sonstige						
1-2+13	2-3+8	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13				
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,168137	0,150980	0,075490	0,075490				0,075490	0,067941	0,007549			0,017157			
4, TECHNISCHE HILFE	0,089214	0,089214	0,044607	0,044607				0,044607	0,022304	0,022303						
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,089214	0,089214	0,044607	0,044607				0,044607	0,022304	0,022303						
4,2 Technische Hilfe - ESF																
4,3 Technische Hilfe - EAGFL																
EFRE	1,039700	0,892152	0,446076	0,274508	0,075490	0,096078		0,446076	0,262842	0,183234			0,147548			
ESF	0,658819	0,549016	0,274508	0,274508				0,274508	0,137254	0,137254			0,109803			
EAGFL	0,168137	0,150980	0,075490	0,075490				0,075490	0,067941	0,007549			0,017157			
	0,212744	0,192156	0,096078	0,096078				0,096078	0,057647	0,038431			0,020588			

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Land Kärnten

Währung MioECU

	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN													Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Sonstige		
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local					
1999		1-2+13	3-4+5+6+7	4	5	6	7	8-9+10+11+12	9	10	11	12	13		
1, STÄRKUNG DER GEGENSEITIGEN KENNNTNIS	0,080630	0,064504	0,032252	0,032252				0,032252	0,016126	0,016126			0,016126		
1,1 Aufwertung und Förderung des gemeinsamen historischen und - kulturellen Erbes	0,080630	0,064504	0,032252	0,032252				0,032252	0,016126	0,016126			0,016126		
1,2 Sondermassnahme zur Überwindung von Verständigungsbarrieren- in Recht und Verwaltung															
2, AUFWERTUNG UND SCHUTZ DER NATÜRLICHEN UND LAND- UND FORSTW-IRTSCHAFTLICHEN RESSOURCEN	0,277376	0,258024	0,129012	0,038704	0,090308			0,129012	0,073537	0,055475			0,019352		
2,1 Kooperation im Bereich des Naturschutz	0,077408	0,077408	0,038704	0,038704				0,038704	0,019352	0,019352					
2,2 Entwicklung der grenzüberschreitenden Kooperationen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, Schutz von Flora und	0,199968	0,180616	0,090308	0,090308				0,090308	0,054185	0,036123			0,019352		
3, FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKL-UNG	0,535399	0,432189	0,216095	0,145138	0,070957			0,216094	0,136429	0,079665			0,103210		
3,1 Aufwertung der touristischen Ressourcen	0,167716	0,129012	0,064506	0,064506				0,064506	0,032253	0,032253			0,038704		
3,2 Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für KMU	0,209644	0,161264	0,080632	0,080632				0,080632	0,040316	0,040316			0,048380		

Finanztabelle Land Kärnten

1999	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
	GESAMT-KOSTEN	Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Local	Sonstige	
			Insgesamt	EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local				
												3-4+5 +6+7			
	1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7		8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13	
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,158039	0,141913	0,070957		0,070957				0,070956	0,063860	0,007096			0,016126	
4, TECHNISCHE HILFE	0,083857	0,083857	0,041929	0,041929					0,041928	0,020964	0,020964				
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,083857	0,083857	0,041929	0,041929					0,041928	0,020964	0,020964				
4,2 Technische Hilfe - ESF															
4,3 Technische Hilfe - EAGFL															
	0,977262	0,838574	0,419288	0,258023	0,070957	0,090308			0,419286	0,247056	0,172230			0,138688	
EFRE	0,619255	0,516045	0,258023	0,258023					0,258022	0,129011	0,129011			0,103210	
ESF	0,158039	0,141913	0,070957		0,070957				0,070956	0,063860	0,007096			0,016126	
EAGFL	0,199968	0,180616	0,090308			0,090308			0,090308	0,054185	0,036123			0,019352	

IC INTERREG II ITALIEN/ÖSTERREICH

Finanztabelle Land Kärnten

Währung: Mio ECU

1997:1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN											Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAP	Insgesamt 8-9+ 10+11+12	Staat	Region	Local	Sonstige		
1-2+13	2-3+8	3-4+5 +6+7	4	5	6	7	8-9+ 10+11+12	9	10	11	12	13	
0,257610	0,206088	0,103044	0,103044				0,103044	0,051522	0,051522			0,051522	
0,257610	0,206088	0,103044	0,103044				0,103044	0,051522	0,051522			0,051522	
0,886178	0,824352	0,412176	0,123653	0,288523			0,412176	0,234940	0,177236			0,061826	
0,247306	0,247306	0,123653	0,123653				0,123653	0,061826	0,061827				
0,638872	0,577046	0,288523		0,288523			0,288523	0,173114	0,115409			0,061826	
1,710533	1,580792	0,690396	0,463698	0,226698			0,690396	0,435875	0,254521			0,229741	
0,535829	0,412176	0,206088	0,206088				0,206088	0,103043	0,103045			0,123653	
0,669786	0,515220	0,257610	0,257610				0,257610	0,128805	0,128805			0,154566	

Finanztabelle Land Kärnten

1997:1999	GESAMT-KOSTEN	ÖFFENTLICHE AUSGABEN														Private Mittel
		Insgesamt	Gemeinschaftshilfe					Öffentliche Hand					Sonstige			
			EFRE	ESF	EAGFL	FIAF	Insgesamt	Staat	Region	Local						
1=2+13	2=3+8	3=4+5+6+7	4	5	6	7	8=9+10+11+12	9	10	11	12	13				
3,3 Initiativen zur Berufsausbildung	0,504918	0,453396	0,226698	0,226698				0,226698	0,204027	0,022671			0,051522			
4, TECHNISCHE HILFE	0,267912	0,267912	0,133956	0,133956				0,133956	0,066979	0,066977						
4,1 Technische Hilfe - EFRE	0,267912	0,267912	0,133956	0,133956				0,133956	0,066979	0,066977						
4,2 Technische Hilfe - ESF																
4,3 Technische Hilfe - EAGFL																
EFRE	3,12233	2,679144	1,339572	0,824351	0,226698	0,288523	1,339572	0,789316	0,550256				0,443089			
ESF	1,978413	1,618702	0,824351	0,824351			0,824351	0,412175	0,412176				0,329741			
EAGFL	0,504918	0,453396	0,226698	0,226698			0,226698	0,204027	0,022671				0,051522			
	0,638872	0,577046	0,288523	0,288523			0,288523	0,173114	0,115409				0,061826			

TEIL 3

DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMES

3.1. Verwaltungsorganisation

3.1.1 Verantwortliche Dienststellen

Für die italienische Seite sind verantwortlich:

- für die Koordinierung des Ministerratspräsidiums, Abteilung für die Koordinierung der Gemeinschaftspolitik,
- für die Planung, Durchführung und Verwaltung des Operationellen Programmes, die Regionen Friaul-Julisch-Venetien und Venetien und die Autonome Provinz Bozen Südtirol.

Für die österreichische Seite sind verantwortlich:

- für die Koordinierung des Bundeskanzleramtes Abt. IV/4 in Zusammenarbeit mit den für das INTERREG-Programm zuständigen Koordinationsstellen der Länder Kärnten, Salzburg, Tirol.
- für die Planung, Durchführung und Verwaltung des Operationellen Programmes die Ämter der Landesregierungen von Kärnten, Salzburg und Tirol sowie das Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4 und die fachlich betroffenen Bundesminister

3.1.2 Strukturen der Zusammenarbeit

Um eine effiziente Verwaltung, Durchführung und Überwachung des Operationellen Programmes und gleichzeitig rasche Verwaltungsabläufe zu garantieren, wird ein Begleitausschuß errichtet. Der Ausschuß setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Für die Europäische Union:

- ein Vertreter der Generaldirektion V
- ein Vertreter der Generaldirektion VI
- ein Vertreter der Generaldirektion XVI
- eventuell Vertreter der anderen Generaldirektionen, soweit in ihren Kompetenzen berührt

Für die italienische Seite:

Für die Zentralverwaltung

- ein Vertreter des Ministerratspräsidiums-Abteilung für die Koordinierung der Gemeinschaftspolitik
- ein Vertreter des Außenministeriums
- ein Vertreter des Haushaltsministeriums
- ein Vertreter des Finanzministeriums
- eventuell Vertreter von anderen Ministerien, soweit deren Kompetenzen betroffen sind

Für die regionalen und Landesverwaltungen:

Je zwei Vertreter für jede Region bzw. Autonome Provinz

Ein Vertreter einer zuständigen Umweltbehörde, welcher im Einvernehmen zwischen den regionalen Vertretern namhaft gemacht wird.

Für die österreichische Seite:

Für die Bundesverwaltung

- ein Vertreter des Bundeskanzleramtes - Abteilung IV/4
- ein Vertreter des Außenministeriums
- ein Vertreter des Finanzministeriums
- ein Vertreter des Landwirtschaftsministeriums
- ein Vertreter des Sozialministeriums
- ein Vertreter des Umweltministeriums
- Vertreter von anderen mitfinanzierenden Bundesministerien und Förderungsdienststellen.

Für die Landesverwaltungen

- je zwei Vertreter der einzelnen Länder

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Vertreter der Mitgliedstaaten sowie der betroffenen Regionen, autonomen Provinzen und Länder können die Beiziehung nichtständiger Mitglieder vorschlagen.

Die Aufgaben des Begleitausschusses sind jene, die normalerweise von den Begleitausschüssen der Operationellen Programme im Rahmen der Befugnisse gemäß den EU-Strukturfonds-Verordnungen wahrgenommen werden:

- er sorgt für die Überwachung und Bewertung der Resultate der durchgeführten Maßnahmen und für ihre Kohärenz mit den Zielen des Operationellen Programmes
- er legt die Richtlinien für die Bewertung und Überwachung fest
- er bereitet eventuelle Änderungsvorschläge für das Programm und für die Neuverteilung von den Finanzmitteln zwischen Maßnahmen und Schwerpunkten vor und trägt im Allgemeinen Sorge für Lösung der Probleme, die sich im Laufe der Umsetzung ergeben
- er legt in Übereinstimmung die Richtlinien für die Durchführung der Maßnahme der technischen Hilfe fest.

Der Begleitausschuß wird sich eine Geschäftsordnung geben, in welcher seine Funktionsweise festgelegt wird. Für die Abwicklung und Umsetzung des INTERREG Programmes wird eine gemeinsame technische Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Zusammensetzung im Begleitausschuß festgelegt wird. Diese wird auf der österreichischen und italienischen Seite den grenzüberschreitenden Charakter der zu verwirklichenden Initiativen überwachen und Leitlinien über die gemeinsame Durchführung zu erarbeiten haben.

Der Begleitausschuß und die technische Arbeitsgruppe werden in ihren Tätigkeiten von einem technischen Sekretariat unterstützt, dessen Sitz jeweils für die österreichische und italienische Seite anlässlich der ersten Sitzung des Begleitausschusses festgelegt wird. Der Begleitausschuß tritt unregelmäßig 2x jährlich zusammen; die Sitzungen werden abwechselnd auf österreichischem und italienischem Gebiet abgehalten.

Die Sitzungen auf österreichischem Gebiet werden von einem Vertreter des gastgebenden Landes gemeinsam mit einem Vertreter des Bundeskanzleramtes geleitet. Finden die Sitzungen auf italienischem Gebiet statt werden sie von einem Vertreter des Ministeriums für die Koordination der Gemeinschaftspolitik gemeinsam mit einem Vertreter der gastgebenden Region oder autonomen Provinz geleitet.

Die Entscheidungen werden im Konsensverfahren getroffen.

Offizielle Sprachen sind Italienisch und Deutsch.

3.2.

Zertifizierung der Ausgaben

Die für die Zertifizierung der Ausgaben zuständige Behörde im Sinne des Art 14 VO EWG 2082/93 ist für die italienische Seite der rechtlich befugte Vertreter der Region Veneto, der Autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien bzw. der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol oder ein von ihm Bevollmächtigter; für die österreichische Seite die zuständigen politischen Entscheidungsinstanzen auf Bundes- oder Landesebene oder die von diesen Bevollmächtigten.

Die Überweisung der Gemeinschaftsförderungen zugunsten der Regionen und Autonomen Provinzen erfolgen für die italienische Seite auf das Konto Nr. 975 der Banca d'Italia, Rom, lautend auf das Schatzministerium - Rotationsfonds für die Gemeinschaftsinitiativen mit der Präzisierung daß der jeweilige Betrag an die Region Veneto, die Autonome Region Friaul-Julisch-Venetien bzw. der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol weitergeleitet wird

Für die österreichische Seite sind die EU-Mittel auf folgende Konten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bei der Österreichischen Postsparkasse, Wien, in ECU zu überweisen:

<u>EFRE</u>	<u>Konto Nr. S050055 lautend auf BMF/EU/EFRE</u>
<u>ESF</u>	<u>Konto Nr. S050048 lautend auf BMF/EU/ESF</u>
<u>EAGFL-A</u>	<u>Konto Nr. S050031 lautend auf BMF/EU/EAGFL-Ausrichtung</u>

3.3. Gebrauch von Art. 9 der Mitteilung an die Mitgliedstaaten INTERREG-II-94C/180/13

Im Rahmen dieses Operativen Programmes wird vom Art. 9 der Mitteilung (Interreg-II 94/C/180/13) nicht Gebrauch gemacht

3.4. Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken

Die beteiligten Parteien verpflichten sich, die gemeinschaftlichen Bestimmungen im Bereich des Wettbewerbes (Art 92 f. EG Vertrag), der öffentlichen Aufträge, der gemeinsamen Agrarpolitik, der Investitionen in sensiblen oder Krisenbereichen, der Sozialpolitik (Gleichbehandlung von Mann und Frau) einzuhalten

Die verschiedenen Maßnahmen des Operationellen Programmes müssen der bestehenden Umweltgesetzgebung entsprechen. Sollte es im Einzelfall notwendig sein, so werden laut den geltenden Bestimmungen die notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Die Einbeziehung der lokalen Umweltbehörden konkretisiert sich in ihrer Beteiligung am Begleitausschuß, damit die Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit der gemeinschaftlichen Umweltpolitik und mit den Zielen im Umweltbereich sichergestellt ist.

3.5 Information und Verbreitung

Die Information und die Verbreitung werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung 2082/93/EWG und der Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 94/342/EG durchgeführt

Zudem muß der Durchführende einer Maßnahme, die von INTERREG finanziert wird, die einzelnen Kofinanzierungen in gleicher Art und Darstellung erwähnen, insbesondere die von der Europäischen Kommission zugesprochenen Beiträge.

Mindestbedingung ist, daß jede Art der Veröffentlichungen zumindestens die Fahne der Europäischen Union und den Titel des Programmes in beiden Sprachen trägt

Es müssen beide Sprachen verwendet werden, insbesondere in der Beziehungen zum Publikum

TEIL 4

**DURCHFÜHRUNG EINER INTERVENTION IM RAHMEN
EINER GEMEINSCHAFTSINITIATIVE**

Brüssel, den 2. Mai 1995

DURCHFÜHRUNG EINER INTERVENTION IM RAHMEN
EINER GEMEINSCHAFTSINITIATIVE (GI)

A. Grundsätze und Bestimmungen für die Vorausbeurteilung, die Begleitung, die Zwischenbewertungen und die Ex post-Bewertung der Interventionen

Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft - die auch multilateraler Art sein kann - über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

1. Vorausbeurteilung (Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind integrierender Bestandteil der Intervention.

Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Großprojekte gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (Projekte, bei denen die Gesamtkosten mehr als 25 Millionen ECU an Infrastrukturinvestitionen und mehr als 15 Millionen ECU an produktiven Investitionen betragen,) müssen zudem die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 enthalten. Diese Angaben betreffen bei Infrastrukturinvestitionen insbesondere die Analyse der Kosten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Vorhabens, einschließlich des voraussichtlichen Ausnutzungsgrads, und bei produktiven Investitionen die Marktaussichten in dem betreffenden Wirtschaftszweig.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.

2. Begleitung und Zwischenbewertungen (Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Begleitung der Intervention im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative wird durch Zwischenbewertungen ergänzt, damit gegebenenfalls während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung und die Zwischenbewertungen obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der in der Intervention festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Außerdem werden gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen, insbesondere im Lichte der Ergebnisse der Zwischenbewertungen.

Die Zwischenbewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Zwischenbewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Zur Durchführung dieser Bewertungen nimmt der Begleitausschuß gewöhnlich die Dienste eines externen Bewerter in Anspruch. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerter beschlossen wurde, behält sich die Kommission vor, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

3. Ex-post-Bewertung (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Grundlage für die Ex post-Bewertung der im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative erfolgten Interventionen sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Aktionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können unabhängige Organisationen oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

B. Begleitung der Intervention

4. Begleitausschuß

Einsetzung

Der im Rahmen der Partnerschaft eingerichtete Begleitausschuß ist mit der Durchführung der Intervention beauftragt.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich - in angemessenem Verhältnis - der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung der Intervention durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung mit den zugehörigen organisatorischen Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission zusammentreten. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich, erforderlichenfalls auch häufiger.

Der Begleitausschusses wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Intervention zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des

Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen grundsätzlich drei Wochen vor den Ausschußsitzungen vorliegen.

Aufgaben

Der Begleitausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

- * Er gewährleistet den reibungslosen Ablauf der Intervention, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für:
 - die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;
 - die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten;
 - die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;
 - die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft.
- * Er erläßt Regeln für die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben. Er wird regelmässig über die Beschreibung der für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben sowie über die diesbezüglichen Entscheidungen unterrichtet. Bei Großprojekten sorgt der Ausschuß gegebenenfalls dafür, daß der Kommission die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (EFRE) übermittelt werden.
- * Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Intervention auf der Grundlage der für die Maßnahmen und gegebenenfalls die Teilprogramme, festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.
- * Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Arbeiten in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung der Intervention erforderlichen Maßnahmen vor.
- * Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung der Intervention nach den Verfahren gemäß Ziffer 5.
- * Er koordiniert die Förder- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der Intervention gemäß den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF)¹
- * Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel durchzuführen sind und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.
- * Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß detaillierte Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Intervention. Diese Vorschriften enthalten insbesondere :

- die Verfahren und Vorkehrungen, nach denen Einzelvorhaben und Aktionen ausgewählt werden, einschliesslich der Vorgehensweise und der angewendeten Auswahlkriterien;
- die Verfahrensweise zur Unterrichtung des Begleitausschusses über die für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben.

falls diese nicht ausdrücklich in der Intervention definiert sind.

¹ ABl. Nr. L 152 vom 18.06.1994

5. Verfahren zur Änderung einer Intervention

5.1 Folgende Änderungen können vom Begleitausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission beschlossen werden:

- a) Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Teilprogramm² oder einer Jahrestranche der gesamten Intervention durch Übertragung auf ein anderes Teilprogramm oder eine andere Jahrestranche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zur gesamten Intervention ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 20 Mio. ECU nicht übersteigt.

Sämtliche Änderungen müssen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zu der Intervention. Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds sowie Änderungen der Interventionsätze sind dagegen möglich;

- b) sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegelungen.

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan der Intervention zu übermitteln.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung³.

5.2 Alle sonstigen Änderungen, die die unter Ziffer 5.1 Buchstabe a) genannte Obergrenze überschreiten, ohne jedoch den Gesamtbetrag der für die Intervention gewährten Gemeinschaftsbeteiligung zu berühren, werden von der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses nach folgendem Verfahren beschlossen:

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der obengenannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes:

- * den revidierten Finanzierungsplan. Die darin für frühere Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen;
- * eine Bestätigung der im Rahmen der früheren Jahre tatsächlich getätigten Ausgaben, falls die Jahrestranche nicht wie in Ziffer 19 erster Gedankenstrich der Vorschriften für die finanzielle Abwicklung vorgesehen systematisch am Ende des betreffenden Jahres abgeschlossen werden;
- * die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

² Wenn keine Teilprogramme bestehen, dann beziehen sich die Mittel auf die Maßnahmen

³ Eine Verweigerung der Bestätigung ist zu begründen.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung.

- 5.3 Bei Änderung des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zu einer Intervention passen die Kommission und der Mitgliedstaat die früheren Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen für diese Interventionen an. Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Gemeinschaft werden Änderungen des für eine Intervention gewährten Gesamtbetrags von der Kommission nach den für diesen Zweck vorgesehenen Verfahren beschlossen.

6 Berichte über die Durchführung der Aktionen (Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Schema ausgearbeitet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung der Intervention durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Tätigkeitsberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der festgelegten Indikatoren.

C. Technische Hilfe und Sachverständige

Im Rahmen der Intervention ist ein bestimmter, partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im Rahmen dieser Intervention geplanten oder laufenden Maßnahmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Informations- und Publicitätsmaßnahmen möglich, die gemäß der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 durchgeführt werden. Diese Aktionen werden im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses durchgeführt.

Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben können sich die Vertreter des Mitgliedstaats und der Kommission nach gegenseitiger Zustimmung von ihren jeweiligen Sachverständigen begleiten lassen. Diese Zustimmung kann nur mit stichhaltiger Begründung verweigert werden.

D. Information und Publizität

Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

Brüssel, 2. März 1994

BESTIMMUNGEN FÜR DIE FINANZIELLE ABWICKLUNG DER INTERVENTIONEN

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates¹, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93² in Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden.
2. Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörde bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.
3. Das Buchführungssystem muß anhand überprüfbarer Belege liefern können:
 - aufgeschlüsselte Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder mitfinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Ausgaben (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
 - synoptische Ausgabenaufstellungen für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

Die Begriffe "rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene", "tatsächlich getätigte Ausgaben" und "Endbegünstigte"

Bei den "rechtlich bindenden Vereinbarungen" und den "erforderlichen Mittelbindungen" handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die Besonderheiten der institutionellen Organisation und der Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5. Die "tatsächlich getätigten Ausgaben" müssen die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 13, 14 und 20 belegen.

Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Option angegeben.

¹ ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

² ABl. Nr. L 193 vom 31.07.1993, S. 20.

6. Die "Endbegünstigten" sind:
- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiter in Auftrag geben (Bauherren),
 - bei den Beihilferegelungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.
- Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).
7. Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft

8. Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrestanchen, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.
9. Die Mittelbindung für die erste Jahrestranche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention.
10. Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt:
- mindestens 40 v.H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
 - mindestens 80 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
 - 100 v.H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.
11. Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrestranche vorgenommen werden; zusätzliche Vorschüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.
12. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrestranche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn die Bedingungen unter den Ziffern 9 und 10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrestranche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.

13. Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50% der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v.H. bzw. 100 v.H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion der programmgemäß verläuft.
14. Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v.H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt, kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d.h. mindestens 25 v.H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v.H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).

15. Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v.H. betragen, wenn die Vorschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v.H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v.H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.
16. Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und/oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Beträge übersteigen, nimmt die Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen³. Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.
17. Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v.H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.

³ Im Falle der Aufhebung einer Mittelbindung, die durch teilweise oder vollständige Nicht-Ausführung der Aktionen, für die die Mittel gebunden wurden, notwendig wurde und die in späteren Haushaltsjahren als dem der Mittelbindung erfolgt, sind die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (Abl. Nr. L 70 vom 16.3.1990, anzuwenden).

18. Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.
19. Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:
- entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);
 - oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag - unabhängig vom Zeitpunkt - erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Option kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).
20. Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:
- Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen;
 - Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Berichte. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.
 - Übermittlung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission einer Bescheinigung, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

21. Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung anzugeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird. Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der detaillierten Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 3 definiert, erstellt worden sein.

22. Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.
23. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabenmeldungen soweit möglich in ausgewogener Verteilung über das Jahr vorgelegt werden.

Verwendung des Ecu und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren

24. Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁴, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94⁵, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf Ecu.
25. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Ausgabenmeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.
26. Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in Ecu erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.
27. Jedes Jahr wird der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfonds und des FIAF ergeben. Grundlage ist die jährliche Verteilung des in Ecu ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des GFK, der EPPD und den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung - ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht - ist in einer Weise zu berechnen, die mit der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zwecke der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.
Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission zur Information die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAF, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.
28. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indiziert werden.
29. Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt festgestellt:

⁴ ABl. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S. 36.

⁵ ABl. Nr. L 54 vom 25.2.1994

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatzes die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der GFK, EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten jährlichen Verteilung des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen dem so erhaltenen Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden zusätzlichen Mittel auf die Mittelausstattung der GFK, EPPD und der Vorschläge für GI hinaus.

30. Die durch die Indexierung der einzelnen GFK, EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

* Der Begleitausschuß für das GFK, das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz⁶ der sich aus der Indexierung des GFK, EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor.

Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das GFK/EPPD im engeren Sinne (Teil "nationale Maßnahmen") und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.

* Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten

31. Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrollergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 12.7.1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems.

Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.

32. Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

⁶ Die durch die Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel müssen nicht unbedingt für dasselbe Jahr eingesetzt werden. So ist es bei GFK oder EPPD mit einem relativ niedrigen Betrag möglich, diese Mittel anzusammeln und sie im letzten Jahr der Laufzeit des GFK oder des EPPG geschlossen einzusetzen.

Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten
Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung
Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

33. Die Verordnung (EG) Nr.1681/94 der Kommission⁷ enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.
34. Der Mitgliedstaat und die Begünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990⁸ über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb von 2 Monaten dazu zu äußern. Die Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1681/94 finden Anwendung.
35. Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat eine Umschichtung der Mittel vorsehen, indem sie den Finanzierungsbeitrag für die fragliche Intervention kürzt. Dies bedeutet keine Verringerung des Finanzierungsbeitrages für das GFK.

Verfahren für den Abschluß der Intervention

36. Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag frühzeitig vor Auslaufen der Frist zusammen mit Angaben, die diese Veränderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.
37. Alle nach Auslaufen dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell verlängerten Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

⁷ ABI Nr. 178 vom 12.07.94.

⁸ ABI Nr. L 170 vom 03.07.1990, S.35.

Brüssel, den 2. März 1994

VEREINBARKEIT MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAF sind, den Verträgen und den aufgrund der Verträge erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

1. Wettbewerbsregeln

- 1.1 Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegulungen für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU⁽¹⁾ festgelegten "de minimis"-Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. März 1993 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

- 1.2 Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

- Stahl (NACE 221) EGKS-Vertrag und insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS
- Stahl (NACE 222) Entscheidung der Kommission 88/C 320/03
- Schiffbau (NACE 361.1-2) Richtlinie des Rates 93/115/EWG
- Kunstfaserindustrie Entscheidung der Kommission (NACE 260) 92/C 346/02
- Kfz-Industrie (NACE 351) Entscheidung der Kommission 89/C 123/03, verlängert durch die Entscheidung der Kommission 93/C 36/17

2. Auftragsvergabe

- 2.1 Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt.
- 2.2 Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 215 vom 19.8.1992.

- 2.3 Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Verzeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergebene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken⁽²⁾ deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begleitausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

3. Umweltschutz

- 3.1 Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein "Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" niedergelegt sind⁽³⁾. Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist - soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant - Priorität einzuräumen.

- 3.2 Bei Programmen und sonstigen gleichwertigen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegelungen), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 -zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG⁽⁴⁾ beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.

4. Chancengleichheit für Männer und Frauen

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

⁽²⁾ in "Bauwerk" ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17.5.1993.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5.7.1985.